

Sind die Herren damit einverstanden, daß ich die fünf Vorlagen Seitens der Regierung voranstelle, dann die Tagesordnung, wie wir sie heute gehabt haben, und dann schließlich die übrigen Nummern, die ich Ihnen jetzt vorgelesen habe?

Das Wort zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: An welcher Stelle würde die Moselkanalisation stehen?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe bereits gesagt, daß ich die Moselkanalisation an die Spitze der morgigen Tagesordnung stellen will.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen: Würde es nicht zweckmäßig sein, auch die Sachen, die heute in der III. Fachcommission erledigt worden sind, die aber wahrscheinlich durch das Bureau noch nicht auf die Liste gesetzt sind, mit auf die Tagesordnung zu nehmen?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist alles mit einbegriffen. Meine Herren! Damit ist alles erledigt, wenn wir diese Tagesordnung durchgearbeitet haben.

Die Herren bestehen darauf, daß jetzt die Sitzung geschlossen wird? (Widerspruch.) — Meine Herren! Es sind verschiedene Ansichten vorhanden.

Es ist ein Antrag auf Schluß eingebracht, der aber Widerspruch gefunden hat. — Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Ich bitte also die Herren für morgen um 10 Uhr zur Sitzung, mit einer Mittagspause von zwei Stunden, und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

## Zehnte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 12. Dezember 1890.

Beginn 10 Uhr Vormittags.

### Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisation der Mosel, Saar und Lahn. Nr. 114 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Andreae.
3. Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten. Nr. 37 und 119 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
4. Antrag der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesekentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete. Nr. 73 und 132 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.

5. Antrag der I. Fachcommission, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden betreffend. Nr. 74 und 127 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Zweigert.
6. Antrag der I. Fachcommission zum Antrag Voch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaldungen durch staatliche Forstbeamte. Nr. 108 und 128 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Rautenstrauch.
7. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen. Nr. 41 und 112 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.
8. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten. Nr. 3, 113 und 121 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klausener. Nr. 61 und 123 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesrathen. Nr. 60 und 122 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
11. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiner Sarges zu Weßlar auf Erhöhung der Brandentschädigung. Nr. 126 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Diege.
12. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsehauerschule daselbst. Nr. 125 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Haniel.
13. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbaches. Nr. 124 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Haniel.
14. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute. Nr. 27, 113 und 116 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Conze.
15. Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde u. c. für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 39 und 117 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
16. Ausgabe-Stat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Statsjahre 1891 und 1892. Nr. 40 und 118 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
17. Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 und Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes. Nr. 9, 20 und 137 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
18. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes. Nr. 92 und 129 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Becker.

19. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialausschusses über den Anschluß des Ständehauses an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf. Nr. 91 und 130 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Melbeck.
20. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Irrenpflege und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten. Nr. 109 und 133 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Zweigert.
21. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tig als Provinzialstraßen. Nr. 44 und 136 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Scheidt.
22. Antrag der I. Fachcommission zur Beschwerde des Straßenauffsehers a. D. Vogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienst ohne Pension. Nr. 135 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Kunz.
23. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Professors Stiller in Düsseldorf auf Ankauf der von der Jury zum Ankaufe empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz. Nr. 134 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Duack.
24. Antrag der II. Fachcommission zu der von dem Gemeindeoberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeindeforstbeamten. Nr. 120 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Eingänge habe ich nicht mitzutheilen, folglich kommen wir sofort zu Nr. 2 der Tagesordnung:

„Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn. Nr. 114 der Drucksachen.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Andreae. Ehe ich dem Herrn Berichterstatter Andreae das Wort gebe, wollte ich noch mittheilen, daß in unserer Tagesordnung 3 kleine Druckfehler eingelaufen sind. Es heißt in Nr. 5 in der zweiten Zeile: „Pensionirung der Gemeindebeamten „und“, statt „in“ den Landgemeinden betreffend. Dann ist noch in Nr. 8 vergessen die Nr. 3 unserer Drucksachen anzusetzen, also Nr. 3, 113 und 121. Und endlich ist in Nr. 18 am Anfang der zweiten Zeile statt: „Berufscommission“ zu sagen „Berufungscommission“. Diese Druckfehler sind in der Schnelligkeit mit untergelaufen, sie konnten nicht mehr corrigirt werden.

Wir gehen nun zu Punkt 2 unserer Tagesordnung:

„Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn“

über. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Andreae: Meine Herren! Sie haben durch Beschluß vom 2. Dezember die Petitionen der Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, von der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und von dem Verein deutscher Eisenhüttenleute an eine Commission ad hoc verwiesen. Dieser selben Commission sind noch überwiesen worden die Petitionen des Oberbürgermeisters und der Stadtverordneten der Stadt Trier vom 16. November d. J., ferner eine Petition zahlreicher Bewohner der Ortschaft Treis und ihrer Umgegend vom 7. Oktober d. Js., und zuletzt eine Petition zahlreicher Bewohner der Ortschaften Trarbach, Traben und Zell an der

Mosel vom Dezember d. Js. Meine Herren! Der Hauptgrund, weshalb Sie diese wichtige und alle schon lange bewegende Frage einer Commission überwiesen haben, war der, daß in der ersten Sitzung verschiedene Einwendungen laut wurden. Die Commission ist in einer Weise zusammengesetzt gewesen, daß alle Bezirke, deren Interessen durch die Kanalisierung der Mosel berührt werden, vertreten waren und alle die verschiedenen Einwände dieser Bezirke sind dort in längeren Erörterungen vorgebracht und geprüft worden. Es ist den Bezirken volle Gelegenheit gegeben worden ihre Bedenken zum Ausdruck zu bringen. Ich werde nun nicht umhin können, wenn ich mich auch kurz fassen will, die Bedenken, die die einzelnen Bezirke gehabt haben noch einmal zu recapituliren. Die Bezirke, um die es sich handelt sind der Nachener Kohlen- und Eisenbezirk, der Bezirk des Lahnthales, der Bezirk des Siegerlandes und eines Theiles des Saargebietes, nämlich des von der Saar abgelegenen Theiles des Saarreviers.

Die Einwände der Bezirke sind in einer späteren Commissionsitzung formulirt und von den verschiedenen Vertretern acceptirt worden und wenn ich diese Einwände vorbringe, so kann ich nicht umhin, Ihnen dieselben wörtlich vorzubringen, wie sie oben acceptirt worden sind.

Der Vertreter des Nachener Bezirkes gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Kanalisierung der Mosel der eigenen Erzeugung im niederrheinisch-westfälischen Bezirke in solchem Maße zum Vortheil gereichen werde, daß die Nachener Eisenindustrie, welche schon jetzt erheblich höhere Entstehungskosten habe, in ihrer Concurrenzfähigkeit gefährdet werde. Nothwendig sei es alsdann, daß diese dem ersteren Bezirke so ungünstige Verschiebung durch anderweite Regelung der Frachttarife ausgeglichen werde.

Meine Herren! Es wurde dem gegenüber von der anderen Seite erwidert, daß im Allgemeinen die Lage der Eisenwerke des Nachener Bezirkes eine sehr günstige sei, sie lägen theilweise auf den Gruben, sie arbeiteten theilweise mit eigenen Kohlen und eigenen Erzen. Ferner seien die Eisenbahnfrachten zur Beziehung von Lothringischen Eisenerzen verhältnißmäßig gering. Der Nachener Bezirk läge zudem nahe an Antwerpen, also der Export des Nachener Bezirkes werde dadurch erleichtert. Das also waren die Einwürfe und die Hauptentgegnung.

Der Vertreter des Lahnthales erkannte an, daß die Interessen des Eisenerzbergbaues daselbst von dem Ergehen der niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie in hohem Grade abhängig seien. Von der Kanalisierung der Mosel aber, durch welche es dem letzteren Bezirke ermöglicht werde, Minette aus Lothringen sehr erheblich billiger als bisher zu beziehen, drohe dem Lahnbezirke schwere Schädigung insbesondere dann, wenn nicht gleichzeitig auch die Lahn kanalisirt werde. Auch wenn dies — wie allseitig als nothwendig anerkannt wird — geschähe, so bliebe doch nicht ausgeschlossen, daß dem Lahnbezirke aus der Mosel- und Lahn-Kanalisierung mehr Schaden als Nutzen erwachse und in diesem Falle erübrige nur, daß dringend auf eine entsprechende Ermäßigung der Eisenbahnfrachttarife der Kohlen und Coaks für den Lahnbezirk hingewirkt werde.

Ich werde die Einwände des Siegerlandes zugleich mit berühren.

Der Vertreter des Siegerlandes erkannte an, daß zur Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit des niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlgewerbes eine Verbilligung des Bezuges der lothringischen Minette unumgänglich nothwendig sei. Sein Bezirk aber, dessen Qualitätserze durch die Einführung des Thomasprozesses ohnehin schon zu leiden gehabt hätten, werde dann nothwendig durch Herabsetzung der Kohlen- und Coaksfrachten zu entschädigen sein.

Meine Herren! Was theilweise auch schon aus den Aeußerungen der Herren hervorgeht, darf noch einmal hier hervorgehoben werden, daß, würde die rheinisch-westfälische Hochofen-Industrie

mangels der Herstellung einer Wasserstraße der Möglichkeit, Minette billiger als bisher zu beziehen, beraubt, sie dem Niedergange entgegengehen, und der Erzbau der Lahn und der Sieg in Mitleidenenschaft gezogen werden würde. Dies würde in noch verstärkterem Maße geschehen, wenn durch den Mangel eines billigen Bezuges der Minette die Exportfähigkeit unserer großen rheinisch-westfälischen Eisenindustrie beschränkt würde. Die rheinisch-westfälische Eisenindustrie bleibt vor wie nach auf den Bezug von Erzen aus dem Lahn-, Sieg- und Dill-Bezirk angewiesen, die aus Lothringen bezogenen Minette werden vorzugsweise die Einfuhr ausländischer Rafenerze beschränken. Daß dies so sei, ist auch voll und ganz in dem Bezirks-Eisenbahnrathe, der vor kurzer Zeit in Köln stattfand, und wo Vertreter der verschiedenen Bezirke zugegen waren, anerkannt worden.

Meine Herren! Wenn in den eben angezogenen Bezirken Aachen, Sieg und Lahn die Interessen nicht zu divergiren schienen, so ist das nicht der Fall im Saargebiet. Bedenken im Saargebiet wurden wesentlich nur geäußert aus einem Bezirk, der nicht unmittelbar an der Saar liegt und dem also durch Kanalisierung der Saar direkte Vortheile nicht zufließen würden. Der betreffende Vertreter hat sich folgendermaßen geäußert, — ich muß mich wieder auf den Bericht beziehen: — Der Vertreter des von der Saar abgelegenen Theiles der Saarkohlenreviers (Ottweiler) wies darauf hin, daß, weil das dort — in Neunkirchen — befindliche Eisenwerk von dem zu erbauenden Kanal nicht berührt werde, dasselbe von diesem keine Vortheile, wohl aber die schwerwiegendste Schädigung zu gewärtigen habe. Wenn, wie anzunehmen, die Minette um 1,50 M. billiger nach Westfalen gefahren werde, so müsse an dieses Eisenwerk bald die Nothwendigkeit herantreten, die Hochofen nach Lothringen zu verlegen, was im Interesse der ansässigen Arbeiterbevölkerung aufs Tiefste zu beklagen sein würde. Ebenso befürchtet die staatliche Kohlenindustrie an der Saar durch den Kanal wettbewerbsunfähig und in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, die Arbeiter in größerer Zahl zu entlassen; in diesem Sinne habe sich im Jahre 1886 die Saarbrücker Bergwerksdirektion und das Oberbergamt zu Bonn gutachtlich ausgesprochen. Auch die Landwirthe des Kreises Ottweiler seien größtentheils Gegner des Kanals, da derselbe durch die Ermöglichung billiger Getreideeinfuhr unserer Schutzollpolitik widerspreche. Nicht minder seien die Kleingewerbetreibenden der Befürchtung, daß infolge des durch den Moselkanal herbeigeführten Niederganges der Industrie im Hinterlande der Saar eine Schädigung ihrer Interessen eintreten werde, auch die Vertreter der Forstwirthschaft seien nicht für den Kanalbau eingenommen.

Meine Herren! Demgegenüber haben sich zwei andere Vertreter des Saargebietes — in der Commission befanden sich nämlich 3 Vertreter des Saargebietes — ganz entgegengesetzt ausgesprochen. Sie vertraten die Ansicht, daß man sich an der Saar selbst nur Vortheile von der Kanalisierung verspreche; die Eisenwerke versprächen sich Vortheile von einer reichlicheren und billigeren Versorgung von Coaks; es wurden in der Commission Schriftstücke vorgezeigt aus verschiedenen Quellen, woraus erhellte, daß die fiskalischen Kohlenwerke nicht im Stande gewesen sind, das Bedürfniß zu befriedigen, und daß also aus Mangel an Coaks eine wünschenswerthe Ausdehnung der dort befindlichen Werke hat unterlassen werden müssen. Der Absatz von Kohlen, werde, wie von dieser Seite behauptet wurde, durch die Kanalisierung kaum beschränkt werden. Der Saarkohle bleibe doch immerhin der Vorsprung der kürzeren Entfernung gegenüber der Ruhrkohle, die zudem zum Transport nach Trier und darüber hinaus die Strömungen des Rheines und der Mosel zu bekämpfen habe. Außerdem bleibe aber der Saarkohle auch noch das jetzt bestehende Monopol, den Bedarf nach der Schweiz und über die Schweiz hinaus, nach Italien zu decken, und der ganze Nordosten Frankreichs. Ferner wurde hervorgehoben, daß ein großer Vortheil für die Eisenwerke des Saargebietes durch die Kanalisierung entstände, indem dadurch

dem Export neue Wege geschaffen würden. Die Handelskammer von Saarbrücken habe häufig bitter beklagt, daß in ihrem Gebiete ein Wasserweg nach den Seehäfen fehle, der jetzt also durch die Kanalisierung der Saar durch Mosel und Rhein nach Antwerpen und Rotterdam in Aussicht stände. Es wurde ferner hervorgehoben, daß zahlreiche andere Industriezweige des Saargebiets, z. B. Cement, chemische Fabriken, Glasindustrie, aus der besseren Verbindung mit dem Rheine entschieden nur Vortheile ziehen würden, und was die Land- und Forstwirtschaft betreffe, so seien Bedenken aus diesen Kreisen nicht bekannt geworden, und sie würden nach Ansicht der Herren auch nicht erwartet, und an das Brodloswerden der Bergleute des angezogenen Reviers könne man nicht glauben.

Meine Herren! Es wurde anerkannt, daß das im Ottweiler Bezirk gelegene Werk Neuentkirchen eine Schädigung erleiden könne, weil es von dem Kanal etwa 20 km entfernt liege, aber immerhin würde auch dieses Werk durch den Kanal einen billigeren Bezug seiner Erze ermöglichen.

Meine Herren! Soweit gehen in Kürze die vorgebrachten Bedenken und die Gegen-erklärungen. In unserer Commission hat sich nun an diese Erörterungen eine Besprechung über den allgemeinen Werth der Wasserstraßen gereicht und es wurde von allen Mitgliedern einstimmig die Nützlichkeit der Wasserstraßen für das Allgemeine anerkannt; es wurde anerkannt, daß, wenn Deutschland nicht hinter anderen Industrieländern zurückbleiben wolle, es dann auch auf die Ausbildung seiner Wasserstraßen, wenigstens darauf Bedacht nehmen müsse, daß solche Ströme, die für die Schifffahrt geeignet wären, auch dauernd schiffbar erhalten würden. Namentlich wurde aber ganz speziell auf die Wichtigkeit der Kanalisierung der Mosel hingewiesen, immer unter der Voraussetzung der Kanalisierung der oberen Saar, und auch unter der Voraussetzung der Kanalisierung der Lahn, namentlich also auf die Wichtigkeit der Kanalisierung hingewiesen auch in Bezug auf den Nutzen, den die Ufer der Mosel selbst von dieser Kanalisierung haben würden. Es würde dort die Ausfuhr der Sand- und Gesteine ohne Zweifel eine Steigerung erfahren, der Landwirtschaft würde der Kanal zum Nutzen gereichen namentlich dadurch, daß er den Bezug von künstlichem Dünger erleichtere, die Abfuhr des Holzes werde gefördert und es wurde auch auf eine bessere Rente der Eichenwalbschälungen hingewiesen, dadurch, daß der Holzkohle ein neues Absatzgebiet in Holland durch die Herstellung des Kanals eröffnet würde.

Vor allem aber, meine Herren, wurde in der Commission nochmals auf die enorme Bedeutung hingewiesen, die der Kanal für die Eisenindustrie, sowie für den Kohlenbergbau Rheinlands und Westfalens hätte. Es wurde betont, daß Kohle und Eisen die Grundlage der Industrie seien und die billigen Verbindungen dieser beiden Rohprodukte ein wesentliches Erforderniß seien und wesentlich zur Blüthe eines Landes beitragen können.

Meine Herren! Ich komme hier auf einen Punkt, der bereits ausführlich erörtert worden ist in unserer früheren Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Lueg, und ich will es daher unterlassen, das zu wiederholen, was in der damaligen Sitzung schon gesagt worden ist. Ich möchte nur einen Punkt nochmals hervorheben, und zwar den, daß, wenn der billige Wasserweg zum Bezug der Minette vorhanden ist, dann 15 bis 20 Millionen Mark im Lande bleiben werden, die sonst durch den Bezug ausländischer Erze dem Auslande zu Gute kommen, und daß hier also vom nationalökonomischen Standpunkte eine wesentliche Verbesserung unserer Handelsbilanz zu erblicken ist.

Meine Herren! Ich komme zum Schlusse. Die Befürchtungen, welche die Mitglieder der Commission der verschiedenen Bezirke, des Nachener, der Lahn und des Siegerlandes und

eines Theiles des Saargebietes zum Ausdruck brachten, haben ja in der Diskussion innerhalb der Commission nicht vollständig gehoben werden können, indeß hat sich die Commission doch einstimmig — ich muß das betonen — über den Antrag geeinigt, der Ihnen hier in der Druckvorlage unterbreitet wird. Ich möchte bitten, daß Sie mit derselben Einstimmigkeit hier im Plenum diesen Antrag annehmen. Ich bringe den Antrag zur Verlesung:

1. Provinziallandtag wolle aus Veranlassung der zahlreichen Petitionen, mit welchen er um sein Eintreten für die Kanalisierung der Mosel angegangen worden, zu erklären beschließen:

a) daß die Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und dem Rheine nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderliche, der Industrie derselben **dringend benötigte** Verkehrsverbesserung zu erachten sei,

b) daß aber mit der Kanalisierung der Mosel die der Saar und der Lahn verbunden werden müsse, da diese Flußgebiete, wenn dieselben an die kanalisierte Mosel nicht durch eine für den Lastenverkehr gleich geeignete Wasserkraft angeschlossen würden, den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sein würden,

c) daß, wenn die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben sollte, welche den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Gebiete der letzteren beiden Flüsse, an der Sieg, der Dill oder in Gegenden des Regierungsbezirkes Aachen zu empfindlicher Schädigung gereichen würde, erwartet werden dürfe, daß die königliche Staatsregierung solchen Schädigungen — durch anderweite Regelung der Frachtsätze für den Lastenverkehr von und nach den betreffenden Gegenden — abzuhelpen nicht versagen werde;

2. Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, diese Erklärung der königlichen Staatsregierung zu übermitteln.

Meine Herren! Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion, indem ich noch bemerke, daß es wohl unter b. heißen muß „Wasserstraße“ statt „Wasserkraft“. (Berichterstatter Abgeordneter Andrae: Ich habe es schon so verlesen.) Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Conze das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Gegenüber dem sehr erfreulichen Resultate der Commissionsberathung, die, wie Ihnen der Herr Referent ausdrücklich berichtet hat, zu einer einstimmigen Annahme der uns vorgeschlagenen Anträge geführt hat, glaube ich mir die Freiheit nehmen zu dürfen, der Versammlung eine Verzichtleistung auf die Diskussion zu empfehlen. (Bravo!) Schwerlich werden wir uns gegenseitig überzeugen, wenn es sich um einzelne Fragen der Technik oder des lokalen Interesses handelt. Es ist aber auch von Seiten der Commission in einer so freundlichen Weise auf die Bedenken der Gegner Rücksicht genommen, daß ich glaube, auch in dieser Beziehung den Anträgen ein hohes Lob zollen zu sollen, und so gestatte ich mir, dem Hause vorzuschlagen, daß wir diesen Antrag der Commission ohne Diskussion en bloc annehmen möchten. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme der Anträge gestellt. Ich frage, ob Jemand sich gegen diesen Antrag erhebt? — Es ist nicht der Fall;

dann stelle ich die ganzen Anträge en bloc zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist, wie er in seinen vier Theilen vorliegt, en bloc angenommen. (Bravo!) Wir kommen nunmehr zum dritten Punkt der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugnisse der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren!

Nachdem das Gesetz vom 23. Juni 1880 betreffend die Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen und das Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 erlassen worden war, gab sich in den landwirthschaftlichen Kreisen eine gewisse Mißstimmung darüber kund, daß in diesem Gesetz nicht auch der Milzbrand mit erwähnt sei, und daß hinsichtlich des vom Milzbrand befallenen Rindviehs weder die Zwangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 noch die fakultativen Bestimmungen des preussischen Ausführungsgesetzes zur Anwendung gelangen konnten, indem man überzeugt war, daß bei der genannten Seuche die Gefahr der Ausbreitung mit ihren Folgen ebenso nahe liege, wie bei Lungenseuche und Schafpocken. Der 29. Provinziallandtag beschloß deshalb aus Anlaß einer Petition des Rheinischen Bauernvereins am 7. Dezember 1883 den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehschäden anzustreben sei. In Verfolg dieser Petition beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dem 31. Provinziallandtag — es geschah in der Sitzung vom 9. November 1885 — den Vorschlag zu machen, beim königlichen Staatsministerium zu beantragen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für Lungenseuche gelten. Auf die desfallige Eingabe erwiderten die Herren Minister für Landwirthschaft und des Innern, die betreffenden Ressortminister, am 15. Februar desselben Jahres, daß dem Antrage des Provinziallandtages keine Folge gegeben werden könne, weil die von Milzbrand befallenen Thiere dieser Krankheit in der Regel rasch erliegen und das Contagium sich nicht über den Seuchenort auszudehnen pflege, weshalb gegen die Besitzer von milzbrandkranken Thieren kein polizeilicher Zwang ausgeübt werde, der einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertige; die Verluste an Milzbrand erschienen daher als Zufälle, welche der Besitzer zu tragen habe; es würde außerdem nicht gerechtfertigt sein, die Gesamtheit der Viehbesitzer durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, eine Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere aufzubringen, weil diese Krankheit durch erbliche Schädlichkeiten hervorgerufen werde und nur in wenigen Ortschaften aufzutreten pflege. Angesichts dieser ablehnenden Haltung der Staatsregierung gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath nach wiederholten Beratungen und im Hinblick auf den Umstand, daß durch das württembergische Gesetz vom 7. Juni 1885 eine Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere gewährt wird, bei der königlichen Staatsregierung wiederholt den Antrag zu stellen, daß der §. 22 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 dahin ausgedehnt werde, daß den Provinzialverbänden die Befugniß beigelegt werde, für an Milzbrand gefallenes Vieh eine Entschädigung zu gewähren, wie dies für an Pocken gefallene Schafe gesetzlich bestimmt ist.



Aber auch dieser Antrag, welcher am 27. September 1886 eingereicht wurde, fand nicht die Zustimmung der Herren Ressortminister, sondern wurde durch Reskript derselben vom 20. Mai 1887 abgelehnt, indem besonders hervorgehoben wurde, daß der Milzbrand nur in einzelnen Gegenden der Provinz auftrete, und es unbillig sei, die Gesamtheit der Viehbesitzer für diese örtlichen Schäden eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß nach den statistischen Ermittlungen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sondern die Milzbrandkrankheit in allen Regierungsbezirken der Rheinprovinz ziemlich regelmäßig auftritt.

Es kam die Sache nochmals an den 33. Provinziallandtag, dieser nahm in der Sitzung vom 11. Februar 1888 von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß und ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath, die Angelegenheit zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzialverbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für letzteres Entschädigung zu leisten. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich hier nicht um eine nur einzelne Gegenden der Provinz betreffende Lokalangelegenheit, sondern, wie die wiederholt und einstimmig gefaßten Beschlüsse der Gesamtvertretung der Provinz beweisen, um eine für die ganze Provinz in hohem Grade wichtige Sache handelt und beschloß deshalb, den schon so oft gestellten Antrag auf endliche Regelung der vorliegenden Frage wieder in Anregung zu bringen.

Leider erging auch hierauf ein ablehnender Bescheid unterm 19. Mai 1888.

Bei dieser Sachlage stellte im 35. Provinziallandtage der Abgeordnete Pflug den schon so oft abgelehnten Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung von Neuem vorstellig zu werden, daß den Provinzialverbänden die Befugniß ertheilt werde, für das an Milzbrand fallende Rindvieh in ähnlicher Weise Entschädigung zu gewähren, wie für die wegen Koz getödteten Pferde und das wegen Lungenseuche getödtete Rindvieh“.

Der I. Fachauschuß schloß sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten an und so wurde dieser Antrag in der Sitzung vom 19. Dezember 1888 einstimmig zum Beschluß erhoben, so daß an einer Bejahung der Bedürfnisfrage auch nicht der geringste Zweifel mehr bestehen konnte, weshalb die Provinz auf eine wohlwollende Aufnahme bei der königlichen Staatsregierung glauben zu dürfen. Aber auch hierauf wurde wieder ein ablehnender Bescheid ertheilt unter dem 5. Juni 1889, es wurde gesagt, daß es bei den früheren ablehnenden Bescheiden sein Bewenden haben müsse. Da nach der amtlichen Viehseuchen-Statistik der Milzbrand im Jahre 1888 in der Rheinprovinz in 109 Gemeinden und 121 Gehöften aufgetreten und außer einem Pferd und 2 Schweinen zusammen nur 142 Kinder daran erlegen seien, gegenüber der in der Rheinprovinz vorhandenen Zahl von 3290 Gemeinden und 1 000 000 Stück Rindvieh, könne die Verbreitung des Milzbrandes nicht als umfangreich bezeichnet werden, auch erschienen die Verluste als vereinzelte und sei es nicht gerechtfertigt, der Gesamtheit der Viehbesitzer die Pflicht aufzulegen, hierfür aufzukommen.

Angesichts dieser Entscheidung glaubte der Provinzialauschuß, in der Sache vorläufig nichts weiter thun zu sollen. Mittlerweile aber hatte der hohenzollernsche Communalverband ebenfalls mit gleich ungünstigem Erfolge, wie die Anträge aus dem rheinischen Provinziallandtage, bei der königlichen Staatsregierung die Ausdehnung des §. 22 des Gesetzes vom 12. März 1881 auf die an Milzbrand gefallenen Thiere beantragt, und waren die gleichen Gründe für die

Ablehnung seitens der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht worden. Im Anfange dieses Jahres änderte sich die Sachlage in der Weise, daß durch den Abgeordneten Graf im preussischen Abgeordnetenhaufe am 25. April ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, betreffend die Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere, welcher dem hohenzollernschen Communalverband das Recht giebt, für die an Milzbrand gefallenen Thiere, Pferde und Rindvieh, in den im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 vorgeschriebenen Fällen eine Entschädigung zu gewähren. Der Herr Abgeordnete Frizen glaubte damals, den Antrag auf Ausdehnung des Gesetzes auf unsere Provinz stellen zu sollen, hat denselben aber aus Opportunitätsrücksichten wieder zurückgezogen, damit das Gesetz nicht auch für die hohenzollernschen Lande zu Falle käme. Nach Annahme des Gesetzentwurfes für die hohenzollernschen Lande in den beiden Häusern des Landtages wurde sowohl vom Herrenhaufe wie auch vom Abgeordnetenhaufe in Form einer Resolution beschlossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher den Geltungsbereich des Gesetzentwurfes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, auf die Provinzialverbände der gesammten Monarchie überträgt.

Es muß hervorgehoben werden, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten bei der Berathung des Gesetzentwurfes erklärt hat, daß gegen den Erlaß des Gesetzes für Hohenzollern mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse ein Widerspruch seitens der Königlichen Staatsregierung nicht erhoben werde, und hinzugefügt, daß von dem Provinzialverband der Rheinprovinz, wo ja ähnliche Verhältnisse obwalten, parzellirter Besitz, dichte Bevölkerung und dergl., ein analoger Antrag an die Königliche Staatsregierung gekommen sei, um auch dort die Möglichkeit, eine Entschädigung für Milzbrandseuchenfälle zu gewähren, einzuführen. Aus den weiteren Aeußerungen des Herrn Ministers ergibt sich, daß, wenn auch eine Ausdehnung des Gesetzentwurfes auf die ganze Monarchie auf Bedenken stoßen würde, doch der Erlaß für einzelne Provinzialverbände leichter zu erreichen sei.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, der Königlichen Staatsregierung einen für die Rheinprovinz geltenden Entwurf eines Gesetzes vorzulegen und um dessen Annahme zu ersuchen. Ein solcher Entwurf, welcher sich dem für Hohenzollern beschlossenen Gesetze wesentlich anschließt, ist dem Berichte des Provinzialausschusses beigelegt. Ich darf mir wohl erlauben, den Entwurf gleich vorzulesen. Der Entwurf des Gesetzes lautet:

#### Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere.

#### Artikel I.

Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz kann beschließen, für an Milzbrand gefallene Pferde oder Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf  $\frac{4}{5}$  des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63, sowie im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 (Milzbrand) des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).

3. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen, sowie für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzungen wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnismäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reich oder den Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern untergebracht sind.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 u. ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung S. 128) zu Entschädigungen für wegen Roggkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde resp. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigungen, wie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Provinzialverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedarf.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

#### Begründung.

Dieser Entwurf ist lediglich eine Nachbildung des §. 22 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen in seiner Anwendung auf an Milzbrand gefallene oder wegen Milzbrand getödtete Thiere.

Der Entwurf entspricht dem von beiden Häusern des Preussischen Landtags für Hohenzollern beschlossenen Gesetze.

Da es sich um ein Gesetz handelt, dessen Erweiterung resp. Abänderung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Entschädigung für Pferde aufgenommen worden. Ob diese Ausdehnung in der Praxis stattfinden wird, hängt von den weiteren Beschlüssen des Provinziallandtags ab, welchen nicht präjudicirt werden soll. Es muß dem Provinzialauschuß anheimgegeben werden, diesen Entwurf in geeignet erscheinender Weise der königlichen Staatsregierung vorzulegen, denselben auch zu ermächtigen, seiner Zeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Ausführung nicht auf zwei weitere Jahre verzögert wird.

Was zum Schluß die finanzielle Seite der Angelegenheit betrifft, so steht eine Belastung der Viehbesitzer nicht in Aussicht, wenn die jetzigen Sätze von 5 Pf. für das Stück Rindvieh beibehalten werden. Im Geschäftsjahre 1889/90 sind an Beiträgen 48 528 M. 87 Pf. erhoben worden, während Entschädigungen nicht zur Auszahlung gelangten, so daß der Fonds gegenwärtig die Höhe von 638 635 M. 10 Pf. erreicht hat. Hinsichtlich der Pferde sind im Vorjahre an

Beiträgen 44 146 M. 70 Pf. eingegangen, an Entschädigungen 28 191 M. 76 Pf. verwendet worden und beträgt der Fonds zur Zeit 103 374 M. 02 Pf.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß nehmen und den Provinzialauschuß beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung unter der Vorlage des in der Anlage beigefügten Gesetzentwurfs über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und denselben zugleich ermächtigen, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Reglement zu erlassen und die Genehmigung desselben an zuständiger Stelle zu beantragen“.

Die zweite Fachcommission hat nun in ihrer Sitzung vom 9. ds. Mts. einstimmig beschlossen, den Antrag des Provinzialauschusses dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen. Desgleichen hat sie auch beschlossen, dem hohen Hause den Wunsch der Herren Ressortminister in dieser Angelegenheit mitzutheilen, wie solcher in einem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. November ds. Js. an den Herrn Landesdirektor, Geheimrath Klein in Düsseldorf, gerichtet worden ist. Es heißt in dem Schreiben:

„Die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben mich beauftragt, eine Aeußerung des demnächst zusammentretenden Provinziallandtages darüber herbeizuführen, ob derselbe den alsbaldigen Erlaß eines derartigen Gesetzes für die hiesige Provinz als ein dringliches Bedürfniß erachtet“.

Daß dieses dringende Bedürfniß vorhanden ist, meine Herren, beweist doch wohl der Umstand, daß die Sache zu drei verschiedenen Malen, 1883, 1886 und 1888 den hohen Landtag beschäftigt hat, derselbe sich auch, immer einstimmig, für den Erlaß dieses Gesetzes ausgesprochen hat.

Es wird daher auch Seitens der II. Fachcommission noch beantragt, das mit diesem Antrage verbundene Schreiben des königlichen Herrn Ober-Präsidenten in dem gleichen Sinne beantworten zu lassen. Sodann erlaube ich mir noch, dem hohen Landtage Kenntniß davon zu geben, daß zwei Petitionen, die die gleiche Materie behandeln und die ganz in dem Sinne des Antrages des Provinzialauschusses sich aussprechen, eingegangen sind. Die eine Petition ist gestellt vom rheinischen Bauernverein, datirt Terporten bei Hassum, den 24. November 1890 und unterzeichnet von dem Herrn Vorsitzenden des rheinischen Bauernvereins, Herrn Freiherrn Felix von Loë. Die zweite Petition ist abgegangen von Wezlar, den 27. November 1890 und ist gestellt von dem dortigen Kreissthierarzt Herrn Scharmer. Diese Petitionen enthalten nichts wesentlich Neues, sie schließen sich, wie gesagt, dem Antrage des Provinzialauschusses auf Erlaß eines derartigen Gesetzes an.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diese Anträge eröffne ich die Generaldiskussion. Der Herr Abgeordnete Frißen hat das Wort.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Nach den mir gewordenen Mittheilungen würde ein solcher Gesetzentwurf mit Sicherheit auf die Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu rechnen haben, wenn nicht inzwischen durch den Wechsel im landwirthschaftlichen Ministerium eine Aenderung der Ansichten eingetreten ist. Damit aber auch jeder formelle Anstand beseitigt wird, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben, ist es wichtig, daß er wörtlich übereinstimmt mit demjenigen Gesetzentwurf, welcher vom Landtage der Monarchie angenommen worden ist. Nun ist im Gesetzentwurf, welcher uns vorliegt, ein Wörtchen ausgelassen. Ich habe hier den Gesetzentwurf, wie er im Herrenhause angenommen worden ist, und da heißt es in Artikel 1: „Milzbrand

oder Rauschbrand“. Die Worte „oder Rauschbrand“ sind auf Wunsch der Staatsregierung in den Entwurf für Hohenzollern hineingekommen und werden voraussichtlich auch in den Entwurf für die Rheinprovinz von der Staatsregierung verlangt werden. Der Rauschbrand ist eine dem Milzbrand sehr verwandte Krankheit, er ist in vielen Fällen von Milzbrand fast gar nicht zu unterscheiden. Nun ist, wie ich mich überzeugt habe, die Auslassung des Wörtchens „Rauschbrand“ nicht absichtlich geschehen, sondern es ist eine bloße Omission, und es ist daher meines Erachtens möglich, wenn wir das Wörtchen „Rauschbrand“, welches in dem für Hohenzollern erlassenen Gesetz steht, auch in unsern Entwurf hineinzusetzen, weshalb ich mir erlaubt habe, einen derartigen Antrag hier zu formuliren. Ich bemerke aber, meine Herren, daß ich, sobald sich von irgend einer Seite gegen diesen Zusatz des Wörtchens „Rauschbrand“ ein Widerspruch erhebt — ich hoffe es nicht — den Antrag zurückziehe, weil ich die Verhandlungen durch diesen Zusatz in keiner Weise auszudehnen beabsichtige.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Wir sind davon ausgegangen, daß man in der Rheinprovinz nur den Ausdruck „Milzbrand“ kennt; der Ausdruck „Rauschbrand“ ist in Süddeutschland und in einigen Provinzen üblich. Ich habe Beides für identisch gehalten und daher für überflüssig erachtet, in den §. 1 das Wörtchen „Rauschbrand“ einzufügen. Ich habe aber kein Bedenken dagegen, daß Letzteres geschieht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Brühl: Meine Herren! Ich begrüße den Vorschlag mit großer Freude, ich glaube, daß alle Theile der Landwirthschaft sich freuen werden, daß endlich einmal auf dem Gebiete des Milzbrandes ein Fortschritt gemacht wird. Der Ausdruck „Rauschbrand“ kommt doch auch vor und ist den Leuten bekannt. Bedauerlich finde ich es nur, daß in dem Gesetzentwurf und auch in der Motivirung von der Entschädigung des Milzbrandes bei Schweinen nicht die Rede ist. Es ist möglich, daß das einige Schwierigkeit haben wird. Ich enthalte mich einen Antrag zu stellen, möchte aber bemerken, daß wenn nach der vorhin vorgetragenen Statistik bis jetzt die Anzahl der an Milzbrand gefallenen Schweine sehr gering zu sein scheint, dies in keiner Weise eine Sicherheit dafür gewährt, daß wirklich eine sehr geringe Anzahl von Schweinen an Milzbrand krepirt. Ich glaube, daß viele Leute die Umständlichkeiten der Anzeige scheuen, daß deshalb im Geheimen eine größere Menge von Milzbrandfällen bei den Schweinen vorkommt. Ich wollte diesen Punkt nur anregen, ich bedaure, daß Seitens der Commission im Berichte über die Schweine nichts gesagt ist, obwohl in den früheren Anträgen ganz allgemein von der Versicherung aller Haus- und Nutzthiere gegen Milzbrand gesprochen worden ist. Ich hoffe auch, daß der verehrte Kollege sich heute nicht wieder mit dem Vorwurfe kommen wird, daß alle diejenigen, die für Ausdehnung eines Versicherungszwanges sind, Landwirthe hinter dem Katheder sind, und ich hoffe auch, daß er sich heute diesem Antrage nicht entgegenstellen wird. Ich möchte zur Fassung des Gesetzes noch bemerken, es ist in einem Deutsch verfaßt, welches nach meiner Ansicht schrecklich, ja barbarisch ist. Es kommen Sätze darin vor, welche der alte Heise jedenfalls jedem Tertianer anstreichen würde. Es ist für die spätere Benutzung wirklich ein Uebelstand, wenn die Gesetze so gefaßt sind, daß sie der einfache Landwirth unmöglich verstehen kann. Ich bitte, daß doch später wenigstens der Gedanke angeregt wird, ob nicht dem Gesetze eine etwas einfachere und klarere Fassung gegeben werden kann.

Abgeordneter Eich: Ich bitte ums Wort. (Heiterkeit.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schlef hat das Wort.

Abgeordneter Schieß: Meine Herren! Ich wollte nur eben bemerken: wenn der Herr Landesdirektor gesagt hat, daß der Rauschbrand im Rheinland nicht bekannt sei, so ist in unserer Gegend am untersten Theil des Niederrheins diese verderbliche Krankheit leider nur zu sehr bekannt, und fallen derselben in jedem Jahre viele Thiere zum Opfer.

Ich möchte daher bitten den Antrag der Fachcommission mit dem Zusatze des Herrn Abgeordneten Fritzen anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Haniel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Haniel: Ich möchte nur hinzufügen, daß der Herr Minister für Landwirtschaft bereits Veranlassung genommen hat, eine besondere Commission, eine sogenannte Rauschbrandcommission, zu bilden. Der Herr Minister hat einen Thierarzt nach Frankreich und der Schweiz geschickt, um dort Rauschbranduntersuchungen anzustellen. In Folge dessen sind größere Impfungen vorgenommen worden, besonders im Kreise Moers. Diese Impfungen haben allerdings vorläufig noch zu keinem bestimmten greifbaren Resultat geführt, indeß hat die Ausdehnung des Rauschbrandes in unserer Gegend am Niederrhein einen derartigen Umfang genommen, daß es dringend wünschenswerth ist, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzen angenommen werde. Ich bitte die Herren dringend, diesen Antrag einstimmig anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Ich möchte mir nur den Vorschlag einer redaktionellen Abänderung in der Ueberschrift gestatten. Ich möchte vorschlagen, statt „Milzbrand oder Rauschbrand“, was immerhin so verstanden werden könnte, daß es zwei verschiedene Krankheiten wären, zu setzen „Milzbrand“ und in einer Klammer dahinter „Rauschbrand“. (Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Eich hat das Wort.

Abgeordneter Eich: Meine Herren! Ich kann nicht erkennen, daß der Milzbrand in irgend einer Beziehung zu der Krankenversicherung der Arbeiter steht, und finde mich nicht veranlaßt, meine neulich ausgesprochene Anschauung in irgend einer Weise zu modifiziren.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich wollte in Kürze nur sagen, daß wir für den Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht verantwortlich sind, wir haben genau den Wortlaut des Gesetzes genommen, welches für Hohenzollern vom Landtage der Monarchie angenommen worden ist. Wir befürchteten, wenn wir davon abgingen, auf Schwierigkeiten formeller Natur zu stoßen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion. Es ist ein Antrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Fritzen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, im Eingange des Artikels 1 des Gesetzentwurfes Zeile 2 und 3, nach dem Worte „Milzbrand“ beizufügen: „oder Rauschbrand“.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg zieht seinen Antrag zurück, es steht also nur dieser Antrag zur Behandlung. Eigentlich gehört dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzen zur Behandlung der einzelnen Artikel des Gesetzes, ich glaube aber nach der Besprechung, die wir gehabt haben, annehmen zu sollen, daß der hohe Landtag das Gesetz en bloc mit Einfügung dieser Worte nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Fritzen annehmen will. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich bringe zunächst das Amendement Fritzen zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche gegen das Amendement Fritzen sind, sich zu

erheben. — Es erhebt sich Niemand, es ist also angenommen. Ich bringe nunmehr das Gesetz in seiner jetzigen Fassung mit Einfügung des Wortes „Kauschbrand“ in der Ueberschrift sowohl, als an den zwei Stellen des Artikels 1 in Zeile 2 und 3 jedesmal hinter dem Worte „Milzbrand“ im Ganzen zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Gesetzentwurf ist in dieser Form angenommen. Nunmehr hat die Fachcommission den Antrag gestellt:

„1. Dem in dem vorbezeichneten Bericht enthaltenen Antrage des Provinzialauschusses zu entsprechen.“

Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission, resp. den Antrag des Provinzialauschusses, wie er am Schluß in der Vorlage des Provinzialauschusses gestellt ist, zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also auch dieser Antrag ist angenommen. Die Fachcommission beantragt ferner:

„2. Das mit diesem Antrage verbundene Schreiben des Königlichen Herrn Ober-Präsidenten in dem gleichen Sinne beantworten zu lassen.“

Ich bringe auch diesen Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also sind sämtliche Anträge einstimmig angenommen. Damit ist diese Vorlage erledigt. Wir kommen nunmehr zu Nr. 4 der Tagesordnung:

„Antrag der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Möllenhoff.

Berichterstatter Abgeordneter Möllenhoff: Meine Herren! Die Untersuchungen über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Anlegung von Thalsperren im Wuppergebiete sind im Auftrage des Comités für die Wupperthalsperren durch den Professor Inke aus Aachen in der eingehendsten Weise geführt worden.

Die Resultate dieser Untersuchungen sind im Wesentlichen in dem Ihnen mit überreichten Vortrage des Professors Inke vom Oktober 1889 und in den Darlegungen des Herrn Regierungscommissars vor einigen Tagen ausführlich zu Ihrer Kenntniß gebracht worden. Ich werde mich darauf beschränken dürfen, zu sagen, daß nach Ansicht des Comités und der Interessentenversammlungen, welche im Laufe der letzten zwei Jahre in dieser Angelegenheit stattgefunden haben, ein erheblicher Nutzen sowohl für die Gewerbetreibenden, wie auch für das allgemeine Wohl von den Thalsperren erwartet wird. Man nimmt namentlich an, daß schon die Anlegung der zunächst projektierten zwei Sperren in dem Bever- und Brucherthale von großem Vortheil sein wird und zwar werden dieselben nach Ansicht der Betheiligten einmal den sämtlichen Gewerbebetrieben, die an der Wupper sich befinden, eine vermehrte und regelmäßige Wasserzufuhr und eine verstärkte Triebkraft bringen, sie werden der Landwirthschaft, soweit diese — es ist das allerdings nur in geringem Maße der Fall — im Wupperthal besteht, förderlich sein, den großen industriellen Städten Barmen und Elberfeld in den wasserarmen Monaten Vortheile durch eine Spülung des Wupperbettes bringen und auch auf die Hochwasser mindernd und mäßigend einwirken. In letzterer Beziehung ist in der Ihnen gemachten Vorlage noch besonders hervorgehoben, daß anläßlich der letzten Hochfluth, die auch im Wupperthal sehr verderblich gewirkt hat, Erhebungen stattgefunden haben und diese das Resultat ergaben, daß, wenn die beiden Thalsperren bereits vorhanden gewesen wären, aller Wahrscheinlichkeit nach die Wassermassen, welche die Fluth mit sich führte, um etwa  $\frac{1}{7}$  zurückgehalten worden wären.

Was die Anlage dieser zunächst projektirten beiden Sperren anbetrifft, so sollen dieselben nach dem Vorbilde der von der Stadt Remscheid unternommenen, seit zwei Jahren im Bau begriffenen Thalsperre im Eschelbachthale ausgeführt werden. In dieser Beziehung darf ich auf die in den Berichten des Professors Inge gemachten Darlegungen verweisen und mich auf die Bemerkung beschränken, daß die technischen Ausführungen des Herrn Inge nicht nur in den Versammlungen der Interessenten vollen Beifall und die Ueberzeugung ihrer Richtigkeit hervorgerufen, sondern daß sie auch den Staatsbehörden zur Begutachtung vorgelegen haben, ohne eine Bemängelung zu erfahren. Es kann daher auf die Zuverlässigkeit der technischen Ausführungen des Herrn Inge bestimmt gerechnet werden. Die Baukosten der beiden Thalsperren sind auf rund  $1\frac{1}{4}$  Millionen M. geschätzt worden. Zur Verzinsung und Amortisation dieser Summe, sowie zur Verwaltung der Anlagen wird eine jährliche Ausgabe von ca. 60 000 M. nöthig sein; je nachdem zur Verzinsung und Amortisation  $4\frac{1}{2}$  oder  $4\%$  verwandt werden, wird sich diese Summe etwas erhöhen oder ermäßigen.

Die Vertheilung dieser jährlichen Ausgabe soll nach den von dem Comité gemachten Vorschlägen nach der Größe des Nutzens, den jeder Interessent von den Thalsperren hat, erfolgen. Dem Professor Inge ist es gelungen, für die Berechnung dieses Nutzens bei den Motoren einen präcisen Maßstab zu finden. Er hat die absoluten Pferdekkräfte berechnet, welche nach Fertigstellung der Thalsperren den auf Triebkraft angewiesenen Werken zuwachsen werden und das Ergebniß der Berechnungen in einer Tabelle niedergelegt.

Es ist für richtig gehalten, jede Pferdekraft mit jährlich 45 M. einzuschätzen.

Nach Ansicht des Comité's können insbesondere die kleinen Werke mit dieser Einschätzung zufrieden sein. Hierbei ist noch Rücksicht darauf genommen worden, daß unter den kleinen Betrieben — den Hammerwerken und Schleifereien — sich manche befinden, die wegen ihrer mangelhaften Betriebseinrichtungen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, das ganze Jahr hindurch arbeiten zu lassen. Bei diesen soll eine Ermäßigung jenes Satzes stattfinden. Ein gleich präciser Maßstab für die Vertheilung der Ausgaben konnte für diejenigen industriellen Werke, welche das Wasser nicht als Triebkraft, sondern zu Färberei-, Wasch- und Appreturzwecken gebrauchen, nicht gefunden werden. Man hat aber eine Verständigung mit den Besitzern herbeizuführen gewußt und eine Vertheilung, die auf die Einrichtungen der einzelnen Werke Rücksicht nimmt, ist im Einverständnis Aller gefunden. Das Resultat der sämtlichen Berechnungen geht dahin, daß von den ca. 60 000 M., die für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie zur Unterhaltung der Bauten erforderlich sind, ca. 34 000 M. für Betriebswasser der Motoren zu zahlen ist, etwa 11 000 M. den übrigen Werken zufallen und 15 000 M. von den Städten Elberfeld und Barmen freiwillig übernommen werden. Von Barmen liegt eine dahingehende Erklärung vor, von der Stadt Elberfeld wird dieselbe noch erwartet. Die Beiträge werden im Laufe der Jahre sich vermindern, sie werden schließlich fast ganz aufhören, wenn die Anlagekosten abgetragen sind. Es wird bestimmt angenommen, daß mit der Anlegung dieser Thalsperren neue industrielle Werke im Wuppergebiete entstehen werden, und daß diese dann auch an der Tragung der Kosten Theil nehmen; augenblicklich sind etwa 110 industrielle Anlagen mit Beiträgen eingeschätzt. In den Vorverhandlungen ist die Stellung der Besitzer dieser Werke zu dem Unternehmen erforscht worden. Viele derselben und namentlich die Besitzer der größten Triebwerke haben sich einverstanden erklärt. Einige haben sich geweigert, eine Erklärung abzugeben, Andere mit derselben noch gezögert. Personen, die absolut gegen das Unternehmen wären, haben sich nicht gefunden, Gleichwohl ging aber die Ansicht aller derjenigen, welche freiwillig die Lasten übernehmen wollen,



dahin, daß ohne Anwendung eines Zwanges das Projekt nicht zur Ausführung gelangen könnte. Der Zwang soll darin bestehen, daß alle Werksbesitzer, welche nachweislich Nutzen von der Thalsperre haben, Mitglieder der Genossenschaft werden müssen. Ein Vorgang hierfür findet sich in dem Wassergenossenschafts-Gesetze von 1879. Es ist darüber verhandelt worden, ob dieses Gesetz zu erweitern sei, oder ob ein auf das Wuppergebiet beschränktes Spezialgesetz erlassen werden solle. Für das Letztere hat man sich nach Abwägung aller Verhältnisse entschieden, mit Rücksicht auf die Neuheit der Sache und weil zu befürchten wäre, daß, wenn nicht das Spezialgesetz gegeben würde, die Gesetzgebung nur langsam folgen werde und man erst nach geraumer Zeit mit der Ausführung der an der Wupper allseitig gewünschten Thalsperren beginnen könne.

Was die Bestimmungen des Ihnen überreichten Gesetzentwurfes anbetrifft, so konnte die Sachcommission wegen Kürze der Zeit nicht in eine genaue Prüfung der einzelnen Paragraphen eintreten; die größte Zahl derselben ist dem Gesetze von 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften entnommen. Zu den wichtigsten Paragraphen des Entwurfes gehört der §. 28, welcher die Bedingungen enthält, unter denen der Eintritt in die Genossenschaft erzwungen werden kann, dort ist gesagt:

der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken kann gegen den Widerspruch der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Gewerbetreibenden erzwungen werden, wenn

1. eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken erstrebt,
2. die widersprechenden Werkbesitzer von dem Nutzen der Anlage nicht ausgeschlossen werden können, ohne die zweckmäßige Ausführung der Anlage zu gefährden, und wenn
3. diejenigen betheiligten Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten. Wird die Mehrheit des Nutzens bestritten, so haben beide Parteien je einen Schiedsrichter zu bestellen, welche den Nutzen unter Zugrundelegung des in dem Statut vorzusehenden generellen Vertheilungs-Maßstabes festsetzen und zwar für den Fall der Meinungsverschiedenheit unter Mitwirkung eines Obmannes, den beide Schiedsrichter im Voraus wählen. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmannes, so ernennt der Bezirksauschuß den Obmann, welcher nach Einsicht der Gutachten der beiden Schiedsrichter endgültig den Nutzen festsetzt u. s. w.

Von der Commission wurde zu Nr. 3 ausdrücklich anerkannt, daß eine Mehrheit der Zahl der Werksbesitzer nicht zu verlangen sei, weil sonst bei den eigenartigen Verhältnissen einzelnen Theilen des Wuppergebietes die Bildung von Genossenschaften leicht unmöglich gemacht werden könne. Es befinden sich nämlich manche Hammerwerke und Schleifereien im ungetheilten Besitze einer großen Anzahl von Personen, es ist eine Eigenthümlichkeit der dortigen Gegend, daß eine Theilung auch in Erbschaftsfällen häufig nicht eintritt, zusehends nicht selten an einer Schleiferei mit einem Werth von etwa 20—30 000 M. 20, 30 und mehr Personen Theil haben.

Eine Genossenschaft würde kaum zu errichten sein, wenn jeder dieser Mitbesitzer bei Bildung derselben volles Stimmrecht hätte und wenn allein die Majorität der Besitzer über das Bestehen der Genossenschaft entscheiden sollte. Eine Vergewaltigung einzelner Genossen ist durch die vorgeschlagenen Bestimmungen des §. 28 nach Ansicht der mit den Verhältnissen

vertrauten Personen nicht zu befürchten, zumal nach §. 29 diejenigen Genossen, welche einen Nutzen von dem Unternehmen nicht haben oder bei denen sich herausstellt, daß sie Nachtheil davon erleiden, von den Beiträgen befreit werden, bezw. aus der Genossenschaft austreten können.

Der Gesetzentwurf hat sodann die Aufnahme vieler Paragraphen aus dem 3. und 4. Abschnitt des Gesetzes von 1879 vorgesehen. Es wird an den Bestimmungen dieser Abschnitte Einzelnes zu ändern sein. Ein Zusatz ist von der Commission zu §. 30 beliebt worden mit Rücksicht auf die vorhin erwähnten Besitzverhältnisse der kleinen Schleifereien.

Meine Herren! Das vorliegende Projekt verdankt hauptsächlich der Initiative einiger Männer aus dem oberen Theile des Wuppergebietes seine Entstehung, es hat sich die Gunst der gesammten Einwohner der Gegend erworben und es wird dort von der Ueberzeugung getragen, daß seine Ausführung die wirtschaftlichen Interessen des Landes auf das Beste fördern werde. Dieser Ueberzeugung war auch die Fachcommission. Sie bittet deshalb, daß das hohe Haus den Antrag, wie er formulirt ist, annehmen möge.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung:

- „1. die Streichung des Absatzes 3, §. 16 des Gesetzentwurfes, als durch §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes überflüssig geworden;
2. zu §. 30 der Zusatz: Steht das die Genossenschaft begründende Immobil in ungetheiltem Eigenthum mehrerer Besitzer, so haben diese sich auf einen Vertreter ihres Stimmrechts zu einigen.“

Meine Herren! Bevor ich diese Anträge zur Abstimmung bringe, die sich auf die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfes beziehen, muß ich noch fragen, ob Sie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes durchnehmen wollen. (Rufe: Nein!) Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich wohl mit Recht an, daß Sie die beiden Zusätze mit dem Gesetz zusammen in der gedruckten Vorlage, wie sie hier von der Fachcommission gemacht worden sind, en bloc annehmen wollen. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die Annahme dieser Anträge sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand. Die Anträge sind einstimmig angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Nr. 5:

„Antrag der I. Fachcommission, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden betreffend“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zweigert, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Der Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1888 auf Antrag des damaligen Referenten, des Herrn Landesdirektors, einen Beschluß gefaßt, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister, sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Gesetzgebung unterzogen werden. In Ausführung dieses Beschlusses wird dem Provinziallandtag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, vorgelegt. Nach der Ueberschrift, welche diesem Gesetzentwurf

gegeben ist, sollte man annehmen, daß sich derselbe auf die sämtlichen Gemeindebeamten der Rheinprovinz bezöge, thatsächlich aber handelt er lediglich von der Abänderung der Pensionsverhältnisse der Bürgermeister in Artikel 1 und von der Abänderung der Pensionsverhältnisse der Gemeinde-Forsitbeamten in Artikel 2. Die Pensionsverhältnisse der übrigen Beamten werden in keiner Weise berührt. In dem Gesekentwurf selbst nun sind diejenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Pensionirungen der Bürgermeister der Landgemeinden bisher in der Rheinprovinz bestanden, aufgehoben und abgeändert. Diese Aufhebung ist ausdrücklich in al. 2 des Artikels 1 ausgesprochen. Bisher bezog der Bürgermeister der Landgemeinde für den Fall einer 12 jährigen Thätigkeit  $\frac{1}{4}$  seines Gehalts, für den Fall 18 jähriger Thätigkeit  $\frac{2}{8}$  und für den Fall 24 jähriger Thätigkeit die Hälfte. Diese Sätze, welche in der Landgemeinde-Ordnung enthalten sind, sollen beseitigt und ersetzt werden durch die Vorschriften des Staatsdienergesetzes in der Fassung vom Jahre 1872, nicht also in der abgeänderten Fassung vom Jahre 1882, so daß also ein Bürgermeister nach 10 Dienstjahren  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{20}{80}$  seines Gehalts als Pension bezieht und nunmehr mit jedem folgenden Jahr die Pension um  $\frac{1}{80}$  aufsteigt. Die Pensionsverhältnisse der Bürgermeister werden hiernach in etwa gegen die jetzt bestehenden Zustände gebessert. Die Commission erkennt daher an, daß in Bezug auf die Bürgermeister der Resolution des Provinziallandtages vom 12. Dezember 1888 Genüge geschehen sei, und beantragt die Genehmigung. Die Commission hatte indeß ein Bedenken, welches ich nicht unerwähnt lassen darf. Der Gesekentwurf bestimmt, daß bei Eintritt der Dienstunfähigkeit die Bürgermeister die Pension erhalten sollen nach denselben Grundsätzen, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Man war darüber zweifelhaft, ob sich dies nur auf die Erhöhung der Pensionssätze oder auch auf diejenigen Vorschriften beziehen solle, die in dem Pensionsgesetz für die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit gegeben sind. Das Pensionsgesetz hat für die unmittelbaren Staatsbeamten ganz spezielle Vorschriften, in denen bestimmt ist, daß die Militärzeit angerechnet wird, ob und wann die in anderweitigen Staaten verbrachte Dienstzeit anzurechnen ist und dergleichen mehr. Die Commission war zweifelhaft, ob nach dem Wortlaute des vorliegenden Gesekentwurfes nicht auch diese Vorschriften fernerhin anzuwenden seien, so daß die Militärdienstzeit und die Dienstzeit, die ein Bürgermeister in anderweitigen Gemeinden auch außerhalb der Rheinprovinz und im Staatsdienst bereits zurückgelegt hat, ihm bei der Pensionirung anzurechnen sei. Von Seiten eines Theils der Commission wurde hervorgehoben, daß die ganz gleichen Vorschriften in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze des Staatsdiener-Pensionsgesetzes sich sowohl in der Rheinischen Städteordnung als auch in der Städteordnung für Westfalen als auch in der für die östlichen Provinzen finde, und daß trotzdem bis dahin Niemand einen Zweifel gehabt habe, daß die Bestimmungen über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit auf die Gemeindebeamten keine Anwendung finden. Es sei daher nicht zweifelhaft, daß auch hier genau so zu argumentiren sei. Andererseits wurde aber in der Commission hervorgehoben, daß diese Frage immerhin streitig sei, es habe früher der Herr Minister darüber zu befinden gehabt und ein Ministerialrescript habe endgültig entschieden, daß die Pension so und so zu berechnen sei. Nach der jetzigen Gesekgebung hätten am letzten Ende die Gerichte zu entscheiden, und man könne nicht wissen, wie die Gerichte entscheiden würden. Man sei allerdings der Meinung, daß an sich die Anrechnung der Militärdienstzeit und anderweitiger auswärtiger Dienstzeit bei der Pensionirung der Bürgermeister als ein wünschenswerther Zustand zu bezeichnen sei, aber es sei andererseits ungerecht, die Bürgermeister in dieser Beziehung besser zu stellen, wie die Gemeindebeamten der Stadtkreise in der Rheinprovinz, den östlichen Provinzen und der Provinz Westfalen, so lange nicht eine gesetzliche Vorschrift bestehe, wonach die auswärtige Dienstzeit, und ebenso die Militär-

zeit den Gemeindebeamten auch der übrigen Communalverbände angerechnet werden müsse, so lange könne man mit Bezug auf die Bürgermeister der Landgemeinden keine Ausnahme machen und es müsse deshalb im Artikel 1 des Gesetzes ausdrücklich zum Ausdruck kommen, daß in Bezug auf die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit die bisherigen Vorschriften maßgebend sein sollen. Man hat dies zu erreichen geglaubt, indem man auf §. 27 der Kreisordnung, welcher von der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit handelt, Bezug genommen hat. Im §. 27 der Kreisordnung ist gesagt: Im Falle der Pensionirung eines Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.

Es soll also berechnet werden diejenige Dienstzeit, die er in der Rheinprovinz als Bürgermeister verbracht hat, nicht aber die etwaige Militärdienstzeit und der etwaige Staatsdienst oder die Dienstzeit in anderen Provinzen. Die Commission schlägt Ihnen daher vor, das Amendement, welches auf der Drucksache Nr. 127 unter I bezeichnet ist, anzunehmen. Ich möchte aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem gedruckten Antrag sich ein Druckfehler befindet. Hier wird vorgeschlagen, hinter den Worten: „Die Vorschrift in“ zuzusehen: „im §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz“. Es fehlen die beiden Worte „und im“ am Schluß. Es muß also zugefügt werden: „§. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und im“, sonst paßt es nicht in den Satz. Ich bitte daher, wenn die Herren dem Antrag der Fachcommission zustimmen, es gefälligst mit dieser Abänderung thun zu wollen. Was den Artikel 2 betrifft, so erkennt die Commission ebenfalls an, daß mit Bezug auf die Pensionirung der Forstbeamten durch diese Vorschrift eine Besserung der Verhältnisse eintreten wird. Sie erkannte an, daß es wünschenswerth sei, die Möglichkeit zu schaffen, Forstbeamte von einer Stelle auf die andere innerhalb der Rheinprovinz zu versetzen, und daß sich aus diesem Grunde eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse empfehlen möchte. Sie war weiter der Ansicht, daß auch hier die Dienstzeit in der Rheinprovinz anzurechnen sei, wie dies bei den Bürgermeistern der Fall ist, daß man auch hier die Militärdienstzeit und sonstige Dienstzeit nicht einrechnen dürfe mit Rücksicht auf die Beamten der übrigen Provinzen. Der Artikel 3 enthält die Uebergangsvorschriften, welche entnommen sind aus dem Pensionsgesetz von 1882 und welche nothwendiger Weise, um eine Kränkung wohlervorbener Rechte auszuschließen, aufgenommen werden müssen. Der Artikel 4 rechtfertigt sich von selbst.

Meine Herren! Die Commission war daher der Meinung, daß das vom Provinziallandtag zu gebende Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf dahin abgegeben werden müsse, daß der Provinziallandtag das Bedürfniß nach Erlaß eines solchen Gesetzentwurfes anerkenne mit der Maßgabe, daß im §. 1 die Worte, die ich vorhin erwähnt habe, zugefügt werden möchten. Die Commission war indessen weiter der Meinung, daß die Königliche Staatsregierung durch die Vorlegung dieses Gesetzentwurfs der Resolution vom 12. Dezember 1888 nicht Genüge gethan habe.

Die Commission war der Ansicht, daß es ein ganz dringendes, ja geradezu schreiendes Bedürfniß sei, die Pensionsverhältnisse der Communalbeamten im Allgemeinen und ganz besonders die Pensionsverhältnisse der Communalbeamten der Landgemeinden gesetzlich zu regeln. Bis jetzt sind sämmtliche Communalbeamten der Landgemeinden nicht pensionsberechtigt und in einer Zeit, in der wir mit der Alters- und Invalidenversorgung gegenüber den Arbeitern vor-

Meine Herren! Wir wollen auch nicht verkennen, daß die Anforderungen, welche an diese Communalbeamten gestellt werden, insbesondere, soweit es sich um die Polizei-Executivbeamten in den industriellen Kreisen der Rheinprovinz, z. B. in den großen Landgemeinden des Kreises Essen, beispielsweise Altendorf, Borbeck, Alteneffen mit 30 000 und 40 000 Seelen, handelt, daß die Anforderungen, welche dort an die Polizei-Executivbeamten, an ihre Entschlossenheit, ihre Umsicht und vor allem an ihren Muth gestellt werden, ganz erheblich sind, und daß es geradezu ein Unrecht ist, von diesen Beamten zu verlangen, daß sie jeden Augenblick bereit sind, ihr Leben und ihre Gesundheit für die Eingefessenen des Ortes einzusetzen, ohne daß die Gemeinde auch nur irgend eine Gewähr für die Fürsorge ihrer Hinterbliebenen zu übernehmen verpflichtet wäre. Man war der Meinung, daß ein derartiger Zustand unmöglich länger geduldet werden könnte und daß es Sache des Provinziallandtags sei, mit aller Entschiedenheit seine Stimme dafür zu erheben, daß diesem unleidlichen Zustande endlich einmal ein Ende gemacht werde. (Bravo!)

Die Commission beantragt daher,

„an die königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse auch der übrigen Communalbeamten, insbesondere der Communalbeamten der Landgemeinden, nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden“.

(Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe zunächst noch zu bemerken, daß es in dem Antrag wohl heißen muß — es ist noch ein Druckfehler darin — „im Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfes“, da das Gesetz in Artikel eingetheilt ist und nicht in Paragraphen. Meine Herren! Ich eröffne über die Anträge, die Sie soeben gehört haben, die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge, wenn Sie nicht die spezielle Behandlung der Anträge wünschen — das ist nicht der Fall — sowie den Gesetzentwurf mit den Amendements, wie sie hier vorgeschlagen sind, zur Abstimmung, also zuerst den ersten Antrag mit der Abänderung „im Artikel 1 Absatz 2“. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Dann bringe ich den zweiten Theil, betreffend die Regelung der Pensionsverhältnisse der übrigen Communalbeamten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls einstimmig angenommen und somit diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen zu Nr. 6 der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission zum Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaldungen durch staatliche Forstbeamte“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kautenstrauch.

Berichterstatter Abgeordneter Kautenstrauch: Geehrte Herren! Der Antrag Boch vom 6. Dezember, unterstützt von einer größeren Anzahl Mitglieder des Hauses, liegt in der Drucksache Nr. 108 begründet vor. Die Fachcommission glaubt, daß die Bedenken, die gegen diesen Antrag erhoben wurden, in ihrem Vorschlage beseitigt worden sind. Ich glaube, mich darauf beschränken zu dürfen, Ihnen den Antrag vorzulesen. Der Antrag der Fachcommission lautet:

„Hoher Landtag wolle den Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaldungen durch staatliche Forstbeamten mit

der Maßgabe als Resolution annehmen, daß den Gemeinden die zur Zeit zustehenden Rechte ungeschmälert bleiben, sowie daß speziell über die Art der Bewirthschaftung die Gemeindevertretungen gehört und deren Wünsche, soweit dies forsttechnisch zulässig, berücksichtigt werden“.

Die Commission ist von der Meinung ausgegangen, daß nach dem Antrage ja nur die Ermittlungen stattfinden sollen, also eine bestimmte Beschlußfassung ja immer noch dem hohen Hause später zustehen wird, sie glaubt, ihren Vorschlag umsomehr stellen zu können, da von Seiten der Gemeindevertretungen Wünsche laut geworden sind, daß dieser Antrag hier zur Berathung kommen möge. Es ist dies nicht nur von den Technikern befürwortet worden, sondern es ist auch von Gemeindevertretungen ein derartiger Wunsch laut geworden. Darum glaubt die Commission, Ihnen ihren Antrag zur Annahme empfehlen zu können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so würde die Auffassung der Resolution dahin gehen, daß der Provinziallandtag noch einmal über die Angelegenheit gehört wird. Nach der Resolution und nach dem Antrage der Fachcommission dürfte das doch wohl schwerlich anzunehmen sein. Die Resolution fordert direkt auf, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz zu erlassen, nach dem die Beförderung der Gemeindevaldungen durch den Staat wieder eingeführt werden soll, und die Fachcommission schlägt die Annahme der Resolution vor, also die Annahme des Antrages, die Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz zu erlassen, nur mit einer gewissen Modifikation, indem sie die Rechte der Gemeinden bei diesem Gesetz gewahrt wissen will. Das, meine Herren, ist in der That doch etwas anderes, als was der Herr Referent eben ausgesprochen hat. Danach würde der Provinziallandtag, wenn er seinerseits diesen Antrag annimmt, einfach den Provinzialauschuß beauftragen, die Staatsregierung seinerseits um Erlaß eines solchen Gesetzes zu ersuchen, und damit wäre die Sache für uns erledigt. Ich habe gegen diese Resolution in der Form, wie sie hier vorliegt, außerordentliche schwere Bedenken, ich möchte glauben, daß es wünschenswerth sei, daß der Antrag, der hier vollständig neu in die Versammlung hineingekommen ist, heute zum ersten Male zur Berathung steht, der zweifellos bezüglich der Gemeindeverwaltung, bezüglich der Interessen und der Selbstständigkeit der Gemeinden große Bedenken in sich trägt, mindestens vom Provinzialauschuß erst geprüft wird und daß demnächst dem Landtage der Provinzialauschuß ein Bericht darüber erstattet. Ich sehe nicht ein, daß die Sache so absolut dringlich ist, daß wir heute schon den Erlaß eines solchen Gesetzes beantragen müßten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kautenstrauch: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry erwidern, daß die Commission von der Meinung ausgegangen ist, daß dem nächsten Provinziallandtage ein Gesetzentwurf zur Begutachtung erst vorgelegt werde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten um eine Auskunft darüber, was eigentlich unter dem Ausdruck „Beförderung“ zu verstehen ist. Mir kommt dieses Wort zum erstenmale vor. Hier meine Nachbarn sowohl wie ich haben gar keine Vorstellung davon, was eine Beförderung ist. Soll es bloß heißen die Anstellung von Förstern, so ist es ein gräßlicher Ausdruck. Was würde man sagen, wenn sich Jemand eine Magd anschafft und dies eine Bemagdung nennen wollte. Soll der Ausdruck aber zugleich die Ausübung von

Funktionen, also die eigentliche Beforstung, die Aufforstung oder wie Sie es nennen wollen, bedeuten, so würde das auch nicht ohne Bedenken sein. Ich bitte also freundlichst um Aufklärung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Rautenstrauch: Ich kann dem Herrn Vorredner erwidern, daß mir dieses Wort zum erstenmal vorgekommen ist und daß ich es aus den technischen Gutachten, auf die der Antrag sich gründet, genommen habe. Ich spreche mich von dieser Verunstaltung ganz frei. Es ist das Wort, meine Herren, von den Technikern so gegeben worden, darum hat die Commission es auch zu dem ihrigen gemacht. Man versteht darunter die Anstellung der Forstbeamten in der Verwaltung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich habe nur zu bemerken, daß ich mit der Auslegung, daß eventuell ein Gesekentwurf Seitens des Provinzialauschusses, bei welcher Gelegenheit dieser auch die Nothwendigkeit zu prüfen haben wird, dem nächsten Provinziallandtag vorgelegt werden wird, einverstanden bin. Ich stimme dem Antrage der Fachcommission bei und stelle meinerseits keinen Antrag.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich habe den Herrn Referenten anders verstanden. Ich meine, der Antrag geht nicht dahin, daß der Provinzialauschuß uns ein Gesetz vorschlagen solle, sondern daß die Staatsregierung gebeten werden solle, einen Entwurf vorzulegen. (Berichterstatter Abgeordneter Rautenstrauch: So ist es auch gemeint.) Dann erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Ich möchte glauben, daß es richtiger sei, wenn der Provinzialauschuß uns einen Entwurf vorlegt, denn, wenn wir die Königliche Staatsregierung bitten, uns denselben vorzulegen, sprechen wir uns im Prinzip dahin aus, daß wir ein Bedürfnis dafür anerkennen. Ich will ein solches heute nicht in Abrede stellen, aber ich für meinen Theil — ich weiß nicht, ob viele von Ihnen in derselben Lage sind — bin nicht vollständig über die Frage orientirt. Am Niederrhein haben wir ein Bedürfnis dafür überhaupt nicht, weil es Gemeindewaldungen überhaupt nicht mehr giebt, aber in der Eifel und in den bergigen Gegenden spielt die Frage eine wichtige Rolle, und ich muß sagen, daß mir vielfach Klagen darüber zu Ohren gekommen sind, wie von Seiten der Aufsichtsbehörden auch in Betreff der Gemeindewaldungen in der einen oder anderen Richtung heute verfahren wird. So ist es nicht in allen Gegenden, aber es wird namentlich aus dem Regierungsbezirk Aachen geklagt und da wäre es mir sehr lieb, wenn vorher durch den Provinzialauschuß nochmals Erhebungen stattfänden, die bei dem Gesekentwurf, den der Provinzialauschuß ausarbeiten soll, verwerthet werden könnten. Mein Antrag würde daher dahin gehen, die Sache zunächst an den Provinzialauschuß zu überweisen mit der Aufforderung, dem nächsten Provinziallandtage darüber eine Vorlage zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es liegt mir von Seiten des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry folgender Antrag vor:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Resolution Boch und Genossen dem Provinzialauschusse zur Prüfung und Berichterstattung an den demnächstigen Landtag, eventl. unter Vorlegung eines Gesekentwurfs, zu überweisen“.

Der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gymnich hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Ich möchte mich dafür aussprechen, daß wir einen Gesekentwurf Seitens der Königlichen Staatsregierung erbitten.

Meine Herren! Wir müssen ja unbedingt wissen, ehe es uns überhaupt nur möglich sein könnte, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, in wie weit die königliche Staatsregierung ihre Beamten zur Verfügung zu stellen geneigt ist, damit die Beförderung, um mich des Wortes, wie es hier in dem Antrage heißt, zu bedienen, durch königliche Beamte ausgeführt werden kann. Wenn ein Gesetzentwurf gemacht werden soll, so muß man doch wissen, ob diejenigen Behörden, welche in Betracht kommen, geneigt sind, sich auf diesen Entwurf einzulassen. Ich meine auch, es würde durch die Vorlegung eines Gesetzentwurfes Seitens der königlichen Staatsregierung in keiner Weise der Landtag präkludirt werden; die Herren, die dem Entwürfe nicht zustimmen, würden in dem Landtage vollauf Gelegenheit haben, sich gegen diesen Entwurf auszusprechen. Ich möchte daher bitten, den Antrag nicht anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß diese Angelegenheit allenthalben die wohlwollendste Erwägung finden wird, aber ich meine doch, es wäre ein gewisser Defekt der Vorlage, daß der Provinzialauschuß noch nicht in der Lage gewesen ist, sich darüber zu äußern. Es wäre demnach richtiger, da eine so große Eile in der Sache selbst nicht gelegen ist, dieselbe zunächst an den Provinzialauschuß gehen zu lassen. Derselbe braucht ja nicht mit der Aufgabe betraut zu werden, einen förmlichen Gesetzentwurf zu der Materie auszuarbeiten, aber er käme in die Lage, sich damit vertraut zu machen. Das so gewonnene Urtheil würde in allen Stadien, welche die Angelegenheit noch zu durchlaufen hat, von sehr großem Werthe sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel.

Abgeordneter Freiherr Aug. von Hövel: Meine Herren! Die Sache hat nur ein Bedenken, wenn wir den von dem letzten Herrn Redner vorgeschlagenen Weg betreten. Wir verzögern damit die Sache um wenigstens zwei Jahre; wir kommen ja wahrscheinlich erst in zwei Jahren wieder zusammen, und die Sache ist doch, wie es scheint, dringlicher als die meisten Herren annehmen. Ich möchte glauben, daß wir, wenn wir die Resolution des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny annehmen, gut thun, zu gleicher Zeit den Provinzialauschuß zu beauftragen, seinerseits sich mit der Staatsregierung in Verbindung zu setzen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe nur mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ny damit einverstanden ist, daß die Worte „eventuell unter Vorlage eines Gesetzentwurfes“ in seinem Antrage gestrichen werden, daß dann nur bliebe die Resolution Hoch und Gen. „dem Provinzialauschusse zur Prüfung und Berichterstattung an den demnächstigen Landtag zu überweisen“. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gumnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Ich möchte nochmals davor warnen, den Antrag so kurz anzunehmen. Ich könnte mich etwa mit dem Antrage befreunden, wenn der Gesichtspunkt des Herrn Landraths von Hövel zum Ausdruck gebracht wird, daß der Provinzialauschuß seinerseits beauftragt wird, die nöthigen Schritte einzuleiten und die Vorlage eines Gesetzes seitens der königlichen Staatsregierung zu erbitten, oder, eine Ansichtsäußerung der königlichen Staatsregierung einzuholen u. s. w., sodaß wir in der Lage sind, nachher dem Landtage ein Material vorzulegen, welches geeignet ist, bei Zusammentritt des Landtags einen Gesetzentwurf festzustellen; andern Falls würde ja eine Verzögerung meiner Ansicht nach nicht von 2 Jahren, sondern eventuell von 4 Jahren eintreten, denn wenn wir erst mit Zusammentritt des nächsten Landtags eine Aeußerung des Ausschusses vorlegen, dann würde ja der Erfolg jedenfalls sein, daß der Landtag den Auschuß oder die königliche Staatsregierung ersuchen wird, nunmehr einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen, und der würde dann erst dem Landtage nach



4 Jahren vorgelegt werden, und so könnten meiner Ansicht nach 4 Jahre ins Land gehen, ehe der Erfolg erzielt wird, den wir heute wünschen. Ich halte auch die Sache nicht für unwichtig, sie ist vielmehr dringender, wie viele Herren des hohen Hauses annehmen. Es ist diese Vorlage hervorgegangen, wie auch der Herr Referent schon gesagt hat, aus dem dringenden Wunsche der einzelnen Gemeinden selbst. Dieser Antrag ist in seinem Motive so einfach und klar gehalten, meine Herren, Sie finden die einzelnen zwingenden Punkte aufgeführt und, wenn Sie dieselben mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß durchlesen, sind sie so schlagender Natur, daß Sie meiner Ansicht nach sehr schnell zur Ueberzeugung gelangen werden, daß dieser Entwurf eine Materie behandelt, die eine möglichst baldige Regelung erheischt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Wenn Sie die Resolution des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry annehmen sollten, so fasse ich den Auftrag, welchen Sie damit dem Provinzialauschusse geben, dahin, daß wir nicht bloß erörtern, was für und wider das Gesetz spricht, sondern daß wir uns auch mit der Königlichen Staatsregierung darüber in Verbindung zu setzen haben, auf welcher Grundlage sie das Forstpersonal den Gemeinden zur Verfügung stellen wird, mit anderen Worten, daß wir die Sache so vorbereiten, daß Sie Ihren Beschluß über die eventuelle Gesetzesvorlage nach Kenntnißnahme aller einschlägigen Momente treffen können. Ich kann mir nämlich vorstellen, daß es für Sie weniger auf die abstrakte Frage, ob die Beförderung der Gemeindewaldungen dem Staate zu übertragen sei, als vielmehr darauf ankommt, wie dieses geschehen soll, und müßten wir deshalb das „Wie“ sorgfältig vorbereiten und durch Verhandlung mit der Königlichen Staatsregierung klarstellen. Wenn die Verhandlungen zu dem Resultate führen, daß die Staatsregierung sagt: ich würde den Gesetzentwurf auf der und der Grundlage vorlegen, und die allgemeinen Grundzüge hierzu uns mittheilen läßt, dann wird der spätere Landtag in der Lage sein zu beschließen: auf diese Grundlage hin würden wir uns das Gesetz erbitten, oder eine Aenderung der Grundzüge in diesen oder jenen Punkten für nöthig halten. Ich glaube, daß es dann nicht wieder eines weiteren Landtages bedürfen würde, um über den Gesetzentwurf noch im Einzelnen gutachtlich gehört zu werden, sondern der nächste Landtag würde sich schon so aussprechen können, daß die Königliche Staatsregierung in der Lage ist, auf Grund dieser gutachtlichen Aeußerungen den Gesetzentwurf dem Landtag der Monarchie vorzulegen, sodaß also eine Verzögerung durch die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry nach meiner Auffassung nicht eintreten wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich bin vollständig einverstanden mit dem, was zuletzt gesagt worden ist, daß in dem Sinne diese Reglements dem Provinzialauschusse überwiesen werden. Ich habe dann nur eine Bitte an den Provinzialauschuß, nämlich die, daß bei den von ihm anzustellenden Erhebungen nicht bloß das forstliche Interesse, also die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten und die Rentabilität der Forsten, sondern auch die Streu- und Weidefrage in der Eifel in das Auge gefaßt werden möge. Meine Herren! Ich habe mich ziemlich viel herumbewegt, und es sind sehr viele Anträge von dort an mich gekommen, aus landwirthschaftlichen Kreisen, es haben Enqueten stattgefunden und es ist eine Thatsache, daß in vielen Kreisen der Eifel die Viehhaltung zurückgeht, sowohl die Schafhaltung wie die Rindviehhaltung, und das wird zum großen Theile dem Umstande zugeschrieben, daß in einigen Theilen der Eifel nicht die richtige Mitte von der Forstverwaltung eingehalten wird bei der Auswahl der Ländereien, die zur Aufforstung benutzt werden, und die vielfach dadurch den Weiden entzogen

werden, wodurch also die Möglichkeit der Schafhaltung erschwert, vielfach ganz unmöglich gemacht wird; auch darin wird gefehlt, daß etwas zu rigoros verfahren wird in Betreff der Hergabe von Streu, auch aus den Gemeindewaldungen, indem dies von Obergewaltswegen durch die Behörden vielfach verhindert wird. Meine Herren! Ich glaube, daß, wie gesagt, an vielen Orten die richtige Mitte nicht inne gehalten wird, und ich bitte recht dringend, diese sehr wichtige und interessante Frage zugleich bei dieser Gelegenheit mit in's Auge zu fassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry in der Weise aufgefaßt wird, wie der Herr Landesdirektor ihn aufgefaßt hat, so würde ich ja meinerseits auch meinen Widerspruch dagegen zurückziehen. Auf die einzelnen Punkte, die der Herr Vorredner eben erwähnt hat, möchte ich heute nicht näher eingehen; das wird wohl die Aufgabe für den Landtag in zwei Jahren sein, ich möchte nur jetzt schon constatiren, daß ich die Ansicht des Abgeordneten Freiherrn von Loë nicht ganz theilen kann.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wallenborn.

Abgeordneter Wallenborn: Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë möchte ich an den Provinzialausschuß die Bitte richten, wenn die Resolution des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry angenommen wird, auch die einzelnen Kreise zu hören, denn die Sache ist in den einzelnen Kreisen sehr verschieden; im Gegensatz zu anderen Theilen der Provinz haben wir in der Eifel z. B. theilweise Niederwald mit Hochwald gemengt, während die Kreise an der Mosel und Saar fast nur Eichenföhälwäldungen und somit leichtere Bewirthschaftung haben. Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse ist es gewiß nicht wünschenswerth, daß die Sache gleichmäßig geregelt wird. Deshalb halte ich es für dringend nöthig, daß die Vertretungen der einzelnen Kreise in dieser Frage gehört werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich stimme vollständig der Auslegung meines Antrages bei, die der Herr Landesdirektor gegeben hat. Ich hatte auch das dadurch begründet, daß ich zugefügt habe: „eventuell unter Vorlegung eines Gesetzesentwurfes“. Ich habe das zurückgezogen, aber mit der Auslegung deckt sich der Antrag selbst.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; dann schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Schlußwort wünscht.

Berichterstatter Abgeordneter Rautenstrauch: Nach den Aeußerungen des Herrn Landesdirektors verzichte ich auf eine weitere Erklärung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es stehen also zwei Anträge zur Abstimmung, der eine ist von der Fachcommission, der andere von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry unter der Auslegung, die durch den Herrn Landesdirektor gegeben worden ist.

Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry abstimmen lassen; wird derselbe angenommen, dann ist der Antrag der Fachcommission erledigt.

Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Majorität; damit ist der Antrag der Fachcommission erledigt.

Wir kommen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Möllenhoff; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Möllenhoff: Meine Herren! Nach §. 95 der Rheinischen Provinzialordnung soll über die in der Provinzial-Chauffee- und Wegebauverwaltung anzustellenden Beamten sowie über die Art der Anstellung derselben durch die für diese Verwaltungsbranche erlassenen Reglements bzw. durch die Stats Bestimmung getroffen werden. Das dem hohen Hause vorgelegte Reglement für das Straßenbauwesen soll an Stelle des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenbaufonds treten. Das Reglement enthält keine wesentlichen neuen Bestimmungen, sondern giebt zum Theil wörtlich die Paragraphen des alten Regulativs wieder; andere dieser Paragraphen haben eine neue Fassung erhalten, andere sind zu einem Paragraphen zusammengezogen worden. Nur wenige Bestimmungen sind neu aufgenommen, aber auch diese entsprechen lediglich der Praxis, die seit Jahren in der Verwaltung befolgt worden ist.

In dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ ist zunächst ausgesprochen, daß die Provinzialstraßen vom Provinzialverbande zu unterhalten sind, und die Kosten erforderlichen Falles durch Provinzialabgaben gedeckt werden sollen. §. 3 enthält nichts Neues; §. 4 eine neue zweckmäßige Vorschrift.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich glaube, wir brauchen die einzelnen Paragraphen wohl nicht durchzugehen.

Berichterstatter Abgeordneter Möllenhoff: Es haben in der Commission sich keinerlei Bedenken gegen diese Bestimmungen, welche zum großen Theile dem hohen Hause auch schon durch die Statsvorlage bekannt geworden sind, ergeben. Der Antrag der Sachcommission geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle dem Reglement die Genehmigung ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich will gegen die einzelnen Bestimmungen des Reglements keinerlei Ausstellungen machen; ich erkenne an, daß das Reglement wesentlich den jetzigen thatsächlichen Zustand der Verwaltung von Neuem festlegt.

Ich möchte aber bei der Gelegenheit doch betonen, daß ich diesen Zustand keineswegs für einen zufriedenstellenden und für einen glücklichen halte. Ich bin der Ansicht, daß die Verwaltung der ganzen Provinzial- und Bezirksstraßen, wie sie jetzt von einer Centralstelle aus erfolgt, nach vielen Seiten hin ihre Bedenken hat.

Ich bin der Ansicht, daß es besonders der Fall ist bei einem großen Theil von Straßen, welche jetzt keine besondere Bedeutung mehr für den durchgehenden Verkehr haben, sondern diese Bedeutung durch die inzwischen entstandenen Eisenbahnen mehr oder weniger verloren haben. Ich bin ferner der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die einzelnen Kreise zu der Wegebaulast beizutragen haben, doch nicht als gerechtfertigt anzusehen ist. Es fragt sich in dieser Beziehung, wie sich ein anderer Ausgleich herbeiführen läßt.

Ich bin endlich der Ansicht, daß der jetzige Zustand, wonach nur die Provinz und die Gemeinde Träger der Wegebaulast sind, die Kreise aber fast gar nicht davon berührt werden, noch weniger richtig ist. Ich bin der Ansicht, daß dahin zu streben ist, daß gerade die Kreise, die jetzt aller kommunalen Aufgaben in dieser Provinz entbehren im Gegensatz zu fast allen anderen Provinzen des preussischen Staates bei der Wegebaulast und der Wegeunterhaltung in erster Linie mit in den Vordergrund gerückt werden müssen. Ich hoffe, daß die von der

Staatsregierung angekündigte Vorlage eines Gesetzentwurfes nach der Richtung Wandel schaffen wird. Ich würde diese Wandlung mit Freuden begrüßen. Ich würde es für richtig halten, wenn die Landkreise in ähnlicher Weise, wie es die Stadtkreise fast alle gethan haben, dazu übergehen würden, ihrerseits freiwillig die Wegebaulast gegen Abfindung der Provinz zu übernehmen. Und ich bin überzeugt, daß dies dem Wegebau zu Gute kommen würde, daß dann eine Decentralisation eintreten würde, die den Interessen der Kreise und Gemeinden sehr entsprechen würde. Ich enthalte mich aber aller weiteren Ausführungen, indem ich nur betonen wollte, daß ich persönlich mit Hoffnungen auf Aenderung des jetzigen Zustandes der angekündigten Vorlage der Staatsregierung über die Ordnung des Wegebaues entgegenstehe. Ich erkenne an, daß bis dahin auf Grund des jetzigen Zustandes geordnete Verhältnisse in unserer Verwaltung herrschen müssen und habe deshalb gegen die Vorlage sonst wie gegen die einzelnen Bestimmungen des Reglements nicht das Geringste einzuwenden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel.

Abgeordneter Freiherr von Hövel: Meine Herren! Ich möchte die Worte des Herrn Oberbürgermeisters Becker doch nicht ganz unwidersprochen lassen. Ich glaube, daß die meisten Landkreise gar kein Interesse daran haben, Kreisstraßen einzuführen und weise ich darauf hin, daß man in der Provinz Westfalen, wo man schon lange Kreisstraßen hat, jetzt sehr daran denkt, dieselben eingehen zu lassen und solche der Provinz zu überweisen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Woran man daran in einzelnen Provinzen denkt, das läßt sich nicht beweisen und kann auch sehr verschieden sein. Ein Theil mag daran denken, die Kreisstraßen aufzuheben, ein anderer Theil mag sie gerade für sehr vortheilhaft halten. Ich meine, widerlegen kann man mich mit positiven Thatfachen, aber nicht mit Annahmen, die möglicher Weise in der Zukunft eintreten. Das Factum ist, daß in den meisten anderen Provinzen die Wegebaulast wesentlich eine Kreislast ist, und ein großer Theil der Provinzen befindet sich sichtlich sehr wohl dabei und denkt nicht daran, diesen Zustand zu ändern. Meine Herren! Ich will auch nicht sagen, daß wir mit einem Male zu dem umgekehrten Zustande gegenüber dem jetzigen übergehen müßten, daß man mit einem Male sämtliche Straßen auf die Kreise übertragen solle. Ich kann mir sehr gut einen mittleren Zustand denken, wonach die großen Straßen mit durchgehendem Verkehr der Provinz verbleiben, wonach aber die Straßen, die wesentlich nur für die Kreise noch von Werth sind, von den Kreisen oder Gemeinden übernommen werden. Ich halte das jetzige System, wonach nur die Provinz und die Gemeinden Träger der Wegebaulast sind, für kein richtiges. Es führt nach meiner Auffassung zu großen Unbilligkeiten und Härten, die auf einem anderen Wege wohl vermieden werden können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich möchte doch dem Herrn Abgeordneten Becker widersprechen und dem zustimmen, was der Herr Landrath Freiherr von Hövel gesagt hat. Meine Herren! Bei uns am Niederrhein besteht ein Bedürfniß nach Kreisstraßen meines Erachtens nicht. Man kann überall den Ausspruch hören, daß man hofft, mit Kreisstraßen verschont zu bleiben. Ich wüßte in unserer Gegend kaum, wo irgend eine Straße sei, die als Kreisstraße übernommen oder als solche ausgebaut werden müßte. Die Gemeinde hat überall das Nöthige besorgt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Es ist recht wunderbar und läßt tief blicken, daß bei uns kein Bedürfniß für Kreisstraßen besteht, während diejenigen, die zunächst mit dem Wegebau begonnen haben, unsere Nachbarn, die Franzosen, das ganz naturgemäße System von vornherein eingeschlagen haben, die Verwaltung der großen Durchgangsstraßen, welche die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zwischen den großen Städten und Handelsplätzen vermitteln, einer Centralstelle zu übertragen, dagegen die Straßen, welche von nicht allgemeinem Interesse sind, sondern nur den örtlichen Verkehr vermitteln, einer mittleren Instanz zu überweisen und endlich die Gemeindegemeine, die nur eine vollständig lokale Bedeutung haben, einer unteren und letzten Instanz zu überlassen; dort unterscheidet man ganz sachgemäß zwischen den *rues grandes routes*, den *rues d'intérêt commun* und den bloßen *chemins vicinaux ordinaires*. Was die Franzosen, die mit dem Wegebau zuerst angefangen haben, in dieser Beziehung gethan, hat man in aller Welt als sachgemäß anerkannt, und soweit mir bekannt, besteht dieser Zustand thatsächlich auch in allen übrigen Provinzen des preußischen Staates, wie er auch in Elsaß-Lothringen besteht. Es kommt hinzu, daß in der inzwischen zurückgezogenen Denkschrift, welche der Provinzialauschuß uns über die Wegebauaufgabe und deren Vertheilung vorgelegt hat und welche nur deshalb zurückgezogen wurde, weil die Regelung des Wegebauwesens im Wege der Gesetzgebung demnächst erfolgen soll, dieser Zustand als der richtige und sachgemäße auch für die Rheinprovinz anerkannt worden ist, und daß es geradezu dort beklagt worden ist, daß wir hier nur zwei Verwaltungen haben, die große Provinzialverwaltung und darunter die kleinen Gemeindeverwaltungen. Was ist denn aber auch die Folge davon? Daß von einer einzigen Centralverwaltung genöthigt sind, von Saarbrücken bis nach Cleve und Emmerich herumzureisen, um die Verwaltung der Straßen zu besorgen, weil eben keine Zwischeninstanz da ist. Daß auf diesem Wege heillos viel Geld weggeworfen wird, wird kein vernünftiger Mensch bestreiten, und es wird der Provinzialauschuß nach der Denkschrift am wenigsten Veranlassung und Möglichkeit haben, das noch in Abrede zu stellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag der Sachcommission, dem hier vorliegenden Reglement Ihre Zustimmung zu geben, zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Hiermit ist die Vorlage erledigt. — Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung Nr. 8:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten“.

Berichterstatter ist Herr Landesdirektor Klein, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der §. 96 der Provinzialordnung schreibt vor, daß die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten durch besondere Reglements zu ordnen seien. Es sind in der Rheinprovinz solche Reglements bereits im Jahre 1884 erlassen worden, welche die Genehmigung der betreffenden Herren Ressortminister gefunden hatten. Wir befanden uns deshalb in der Lage, daß wir diese bestehenden und geltenden Reglements der neuen Provinzialordnung nur anzupassen hatten. Ferner konnten wir bei dieser Gelegenheit diejenigen Aenderungen, welche sich an der Hand der Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben, berücksichtigen. Der Provinzialauschuß hat die nach diesen beiden

Gesichtspunkten hin ausgearbeiteten neuen Reglements zunächst auf das Eingehendste durch eine Commission prüfen lassen, und ist alsdann die Vorlage im Plenum des Ausschusses geprüft worden. Nachdem diese Prüfung vollendet und die Vorlage festgestellt war, ist dieselbe am 15. April d. J. dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte eingefendet worden, eine Aeußerung der zuständigen Herren Ressortminister darüber herbeiführen zu wollen, ob diese Reglements in der neuen Form bei der später zu erbittenden Bestätigung Anlaß zu Anständen böten, damit der Provinziallandtag bei seinem Zusammentreten den Wünschen und Anforderungen der Königlichen Staatsregierung Rechnung tragen könne. Der Bescheid der Königlichen Staatsregierung ist uns erst vor Kurzem während der Tagung des Provinziallandtags zugegangen, und ist deshalb der Provinzialauschuß nicht mehr in der Lage gewesen, in der ersten gedruckten Vorlage die von der Königlichen Staatsregierung angeregten Aenderungen berücksichtigen zu können. Der Ausschuß bringt deshalb in einem Nachtrage zu dem früheren Bericht die bezüglichen Aenderungen zu Ihrer Kenntnißnahme und Beschlußfassung. Die von der Königlichen Staatsregierung angeregten Abänderungen sind durchgängig formeller Natur. Ich glaube, meine Herren, daß es bei der vorgerückten Zeit zu weit führen würde, wenn ich jeden einzelnen Paragraphen dieses umfangreichen Reglements, was aus 6 Anlagen besteht, Ihnen vorlese, und wenn wir alsdann jeden einzelnen Paragraphen hier zur Diskussion bringen wollten. Ich möchte Ihnen statt dessen vorschlagen, daß ich nur diejenigen Aenderungen zunächst vortrage, welche auf Grund des Schreibens der Königlichen Staatsregierung an dem gedruckt vorgelegten Entwurf nachträglich Seitens des Provinzialauschusses beschlossen worden sind und sodann die Beschlüsse der Fachcommission über die Vorlage mittheile. Alsdann würde ich abwarten, ob und welche Anfragen aus dem hohen Hause zu den einzelnen Paragraphen gestellt werden und dieselben demnächst beantworten. Wenn dieses Verfahren Ihren Wünschen entsprechen sollte, so würde ich zunächst zu den Abänderungen, welche die Königliche Staatsregierung angeregt hat, übergehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es scheint, daß der Landtag damit einverstanden ist. Ich bitte den Herrn Berichterstatter so zu verfahren.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die erste Abänderung findet sich in Absatz 2 und Absatz 4 des §. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten. Die beiden bezüglichen Abänderungen bestehen in einem Zusätze zu dem Absatz 2 und 4. Der betreffende Absatz lautet folgendermaßen:

„In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein besonderes Reglement“.

Die Königliche Staatsregierung macht nun darauf aufmerksam, daß dieses besondere Reglement ebenfalls der Bestätigung bedürfe. Letzteres ist vom Provinzialauschuß niemals bezweifelt worden. Wir können ja durch ein Reglement die bestehende Gesetzgebung, welche jene Bestätigung vorschreibt, nicht abändern. Wir haben nur für überflüssig erachtet, die Nothwendigkeit der Bestätigung des besonderen Reglements hier zu erwähnen. Dies wird aber von der Königlichen Staatsregierung gewünscht und deshalb vom Provinzialauschuß vorgeschlagen, in Absatz 2 wie 4 vor den Worten „besonderes Reglement“ den Zusatz einzuschalten:

„gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement“.

Ferner hat die Königliche Staatsregierung zu §. 5 II darauf aufmerksam gemacht, daß die in diesen Paragraphen erfolgte Verweisung der Anstellungsgrundsätze in das Statut der

Landesbank und in das Reglement der Feuer-Societät, sowie die dort vorgesehene probeweise und commissarische Anstellung Seitens des Landesdirektors dem Wortlaut und den Bestimmungen der Provinzialordnung widerspreche, demzufolge der Ausschuss sämtliche Anstellungen vorzunehmen habe. Es ist das, meine Herren, nach den Bestimmungen der Provinzialordnung allerdings richtig. Auf der anderen Seite würde aber, glaube ich, die Verwaltung absolut stillstehen, wenn der Landesdirektor nicht in der Lage wäre, auch nur für 24 Stunden einen Schreiber oder einen Boten anzunehmen, und es wird deshalb von Seiten des Ausschusses eine andere Fassung vorgeschlagen, welche einerseits das Bedenken der königlichen Staatsregierung auszuräumen geeignet erscheint, und andererseits die Verwaltung vor jenem Stillstande bewahrt. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in den Reglements der anderen Provinzen. Es wird Ihnen nämlich vorgeschlagen, die betreffende Position in der jetzigen Fassung zu streichen und durch folgende neue Bestimmungen zu ersetzen:

„Der Landesdirektor hat bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen erforderlichen Falls über die zeitweilige oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugniß zu, die erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Anwärter zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst zuzulassen.

Die Annahme bei den Provinzialanstalten kann von dem Landesdirektor den Anstaltsvorstehern überlassen werden.“

Da diese Bestimmung noch neuerdings für die Provinz Westfalen bestätigt worden ist, so ist nicht anzunehmen, daß dieselbe für uns bei der königlichen Staatsregierung Bedenken begegnen wird.

Drittens ist eine Aenderung des §. 9 Absatz 1 dahin gewünscht worden, daß die Kautionen der Provinzialbeamten auch in Buchschulden des preussischen Staates gestellt werden können. Auch dieser Zusatz hat kein Bedenken, wir haben die Buchschulden aus dem Grunde nicht angeführt, weil die Kautionen unserer Beamten sich nicht in solchen Beträgen bewegen, daß anzunehmen ist, daß ein Beamter eine Buchschuld, welche im Schuldbuche des preussischen Staates eingetragen ist, als Kaution stellen wird. Es wird dies nach meinem Dafürhalten in der Praxis nicht vorkommen, da die Erwähnung der Buchschulden aber Seitens der königlichen Staatsregierung gewünscht wird, so steht kein Bedenken entgegen, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Viertens. In §. 18 des Reglements ist bestimmt: „Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten ist durch ein besonderes Reglement geordnet“. Die königliche Staatsregierung macht hierbei darauf aufmerksam, daß die Beamten nur durch Vereinbarung bei ihrer Anstellung gezwungen werden können, Wittwen- und Waisengelder zu zahlen. Auch das trifft zu, da eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht existirt. Zur Ausräumung dieses Bedenkens wird vorgeschlagen, dem §. 18 als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Den Provinzialbeamten wird bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe dieses Reglements Wittwen- und Waisengelder zu zahlen“.

Letzteres ist bis jetzt immer gehandhabt worden, indem die bis jetzt geltende Bestimmung des bisherigen Reglements in diesem Sinne verstanden wurde, so daß es dabei bleibt, was in der Praxis bisher immer gegolten hat.

Fünftens hat die königliche Staatsregierung hervorgehoben, daß Beamten, denen bei ihrer Anstellung von dem allgemeinen Reglement abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, diese Zusicherungen nicht durch das neue Reglement entzogen werden können, und daß nothwendig erscheine, dieses durch einen Zusatz auszusprechen. Ersteres trifft zu, während ich Letzteres nicht zugeben kann. Wenn wir z. B. einem Bauinspektor, was thatsächlich der Fall ist, bei

seiner Anstellung zugesichert haben, daß er, ohne dienstliches Verschulden, von einem bestimmten Orte nicht versetzt werden soll, so kann diese Zusicherung nicht durch Reglement einseitig aufgehoben werden. Der Provinzialauschuß hat aber für selbstverständlich erachtet, daß solche besondere Verabredung nicht durch ein Reglement einseitig abgeändert werden könne, und ist aus diesem Grunde ein solcher Zusatz für unnöthig erachtet worden. Da die Königliche Staatsregierung Letzteres aber für nothwendig hält, so wird ein Zusatz in folgender Fassung vorgeschlagen:

„Denjenigen Beamten, welchen bei ihrer Anstellung von den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, bleiben die aus diesen Zusicherungen erwachsenen Rechte vorbehalten“.

Die Königliche Staatsregierung hat sodann noch zwei Abänderungen zur Erwägung gestellt, nämlich

1. im §. 5 III, die Einführung einer Beschwerdeinstanz den dort vorgesehenen Kündigungs- und Entlassungsverfügungen gegenüber und
2. in §. 10 die Aufnahme des im §. 1, Abf. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1874 enthaltenen unbedingten Verbotes einer bezahlten Aufsichtsrathsstellung.

Beide Aenderungen sind indessen von dem Provinzialauschusse wie von Ihrer Fachcommission nicht als zweckmäßig erachtet worden.

Das, meine Herren, sind diejenigen Aenderungen, welche Seitens der Königlichen Staatsregierung zu dem ersten Reglement über die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse der Beamten angeregt worden sind. Die Fachcommission hat sodann noch eine Aenderung zu dem Paragraphen über die Dienstwohnungen getroffen. Es wurde in der Fachcommission als wünschenswerth und zweckmäßig bezeichnet, daß eine Bestimmung Platz finde, durch welche den Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, diese Dienstwohnung mit vierteljährlicher Kündigung im Interesse des Dienstes, wenn die Wohnung z. B. zu anderen Zwecken, wie dies ja in Anstalten vorkommen kann, zu benutzen ist, gegen Zahlung der vereinbarten Miethsentschädigung, insofern eine solche bei der Anstellung vereinbart worden ist, oder gegen das reglementsmäßige Wohnungsgeld entzogen werden kann. Ich erachte diese Bestimmung auch für zweckmäßig und möchte bitten, auch diese Bestimmung, so, wie die Fachcommission dieselbe beschlossen hat, aufzunehmen. Hiermit sind die Aenderungen, welche einerseits auf Anregung der Staatsregierung vom Ausschuß und welche andererseits von der Fachcommission vorgeschlagen werden, erschöpft. Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob und welche Anträge zu dem Reglement aus dem hohen Hause noch gestellt werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle die Anträge zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Sie wollen die Güte haben, mir nur ein paar kurze Bemerkungen zu gestatten. Ich sehe zunächst überhaupt davon ab, Anträge zu stellen und möchte nur, wie eben bemerkt, einige kleine Wünsche aussprechen. Auf Seite 24 des Berichts findet sich ausgeführt, daß namentlich die mittleren und unteren Beamten gegenüber den Staatsbeamten und auch gegenüber den Communalbeamten dadurch sehr beschwert sind, daß sie einerseits keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten und daß sie andererseits die Wittwen- und Waisenbeiträge noch zu zahlen haben. Es wird dann bemerkt, daß in Düsseldorf sich die Differenz der Stellung der Beamten auf etwa 460 bis 480 M. im Durchschnitt stelle. Nun hat der Provinzialauschuß und ihm folgend auch das hohe Haus den einen Vortheil, den die anderen Beamten haben, beseitigt, sie haben Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten zugebilligt und dadurch in der That einen sehr dankenswerthen Fortschritt in der Art der Befoldung der Beamten gemacht. Indes, meine



Herrn, die Beiträge für die Wittwen und Waisen sind noch beibehalten worden. Ich will in diesem Augenblicke nicht darauf antragen, daß die Beamten von diesen Beiträgen befreit werden sollen, ich möchte aber den Wunsch aussprechen, daß der Provinzialauschuß auch die Befreiung nach dieser Seite in's Auge fasse und die Beamten auch nach dieser Richtung hin den anderen Beamten des Landes und des Staates, einzelner Provinzen und sogar einzelner Städte gleichstelle, denn alle diese haben die Beiträge fallen lassen. Meine Herren! Der Betrag, der sich für die Provinz daraus ergeben würde, den die Provinz übernehmen müßte, würde in diesem Falle nicht sehr erheblich sein, die Beiträge betragen nach Seite 8 des Berichts für die Beamten 11 843 M. Der Bestand des Fonds ist 115 000 M. Nun bin ich der Meinung, daß, wenn in der That die Provinz diese Last übernimmt, sie dies viel leichter tragen wird, als die Beamten sie ihrerseits zu tragen im Stande sind.

Dann, meine Herren, habe ich schon bei der Behandlung des Besoldungs-Etats darauf hingedeutet, und den Wunsch ausgesprochen, es möge nicht das Aufrücken des Gehaltes von Fall zu Fall festgestellt werden, sondern es möchten für das Aufrücken der Beamten in ein höheres Gehalt Normalvorschriften gemacht werden, nach denen sie bezüglich dieses Aufrückens gesichert sind nach den Bestimmungen eines Normal-Besoldungsplanes — wenn ich es so nennen soll. Es entspricht das durchaus dem Verhältniß anderer Beamten in anderen Verwaltungen. Endlich, meine Herren, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in die Verwaltung neuerdings eine Art Beamten eingeführt werden, welche die Verwaltung bisher nicht kannte, die Landesassessoren. Ich möchte über die Stellung dieser Beamten um eine Aufklärung bitten. Es ist über die Art der Anstellung derselben irgend etwas in den Reglements nicht gegeben, wir werden nur bei der Aufstellung darauf aufmerksam gemacht, daß sie eingeführt sind in die Zahl derjenigen Beamten, die zur Besoldung vorgeschlagen werden.

Das waren die Bemerkungen, die ich zu machen hatte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Zunächst danke ich dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny für die schätzenswerthe Anregung, die er gegeben in Bezug auf die Pensionsverhältnisse der Beamten. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Ausgaben nicht geleistet werden können ohne die entsprechenden Einnahmen. Sollte also bei der nächsten Statsberathung der Provinzialauschuß in der Lage sein, eine Erhöhung der Einnahmen, das heißt eine Erhöhung der Umlagen vorschlagen zu müssen, so dürfte er dann auf die wohlwollende Unterstützung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny wohl zu rechnen haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich persönlich muß doch sagen, daß ich den neuen Wechsel, der schon wieder zu Gunsten der Beamten für den nächsten Landtag bezüglich der Aufhebung der Reliktenbeiträge gezogen werden soll, nicht für ganz gerechtfertigt halte. Meine Herren! Daß die Reliktenbeiträge einmal aufgehoben werden müssen, das gebe ich zu, denn der Staat ist vorangegangen und die einzelnen anderen Körperschaften, die unter ihm organisch gegliedert sind, werden sich auf die Dauer dem zu folgen nicht entziehen können, aber, meine Herren, im gegebenen Augenblicke dies anzuregen, halte ich nicht für gerechtfertigt. Nach meiner Auffassung wäre es in der That richtiger gewesen, wenn man die Reliktenbeiträge aufgehoben hätte bei Gelegenheit der jetzigen Gehaltsregulirung. Das würde ich für das richtige Vorgehen gehalten haben. Ich persönlich habe an dem Regulativ nicht mitgewirkt, weil ich in den Sitzungen des Ausschusses leider nicht anwesend sein konnte, ich würde es sonst angeregt haben. Nachdem

aber jetzt, meine Herren, durch den Wohnungsgeldzuschuß die Provinzialbeamten viel günstiger gestellt sind als die Staatsbeamten, als alle Gemeindebeamten, scheint mir augenblicklich in der That kein Grund vorzuliegen, schon wieder zu einer weiteren Vergünstigung überzugehen. Ich hätte gemeint, man hätte das ruhig der Entwicklung überlassen müssen. Ich persönlich war zweifelhaft, ob es gerechtfertigt sei, da auch zur Zeit die Gehälter der Provinzialbeamten nach meiner Auffassung nicht als unauskömmlich angesehen werden können — ob es gerechtfertigt ist, schon jetzt diese durchgreifende Erhöhung der Gehälter auf Kosten einer Erhöhung der Umlage vorzunehmen. Ich war darüber sehr zweifelhaft; ich habe mich beschieden, weil ich auch wünschte, daß die Provinzialbeamten verhältnismäßig gut gestellt sind. Ich muß aber ausdrücklich hervorheben, daß sie jetzt besser gestellt sind, als die Staatsbeamten und alle Gemeindebeamten — ich habe aber nichts dagegen, denn ich weiß ja, daß das Gehalt der Staats- und Gemeindebeamten in vielen Richtungen zu wünschen übrig läßt; aber ich mußte nach allen Richtungen die Sache so klar stellen, wie sie thatsächlich liegt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Die Anregung, welche der Herr Abgeordnete von Grand-Ry bezüglich der Landesassessoren gegeben hat, halte ich doch für eine sehr berechtigte. In der Eintheilung der Beamten auf Seite 20 der Vorlage ist von Landesassessoren absolut keine Rede, nachher kommt aber der Entwurf eines neuen Besoldungsplans für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz und da finden Sie auf Seite 20 I, 1 neben dem Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, den Landesbanträthen, den Landes-Oberbauinspektoren, dem Kassendirektor der Landesbank auch „Landesassessoren“ und zwar mit einem Minimalgehalt von 4500 M. und einem Maximalgehalt von 7500 M. angeführt. Ich weiß nicht, ob es sich um die Kreirung neuer Stellen handeln soll. Mein Hauptbedenken in der Sache trifft vorzugsweise folgenden Punkt: es ist mit vollem Recht dem Landtage die Wahl des Landesdirektors und der oberen Beamten, also auch der Landesräthe, vorbehalten. Der Provinzialauschuß hat ja zweifellos einen sehr bedeutenden Einfluß in dieser Hinsicht und ich freue mich dessen, denn ich glaube allerdings, es wird einem kleineren Kollegium viel leichter möglich sein, die richtigen Persönlichkeiten zu finden, als dem großen Kreise des Plenums des Provinziallandtages.

Man wird ja deshalb gewiß immer auf die Vorschläge, wie sie uns vom Ausschusse zugehen, möglichst Rücksicht nehmen; ich glaube aber, daß der Landtag geradezu eine vollständig vorgeschriebene Marschroute haben wird, wenn in Zukunft schlechthin die Landesassessoren mit solchen Gehaltsätzen von 4500 M. bis 7500 M. vom Provinzialauschusse angestellt werden und dann selbstredend später nothgedrungen ihre Ernennung zu Landesräthen von selbst sich vollziehen wird; damit wird das Recht des Landtages absolut illusorisch. Wir werden überdies natürlich jedesmal die Herren, wenn sie schon auf 7500 M. gekommen sind und dann zu Landesräthen aufrücken, absolut nicht mit einem geringeren Gehalte als vorher anstellen können, während doch im Uebrigen die Landesräthe mit einem Minimalgehalt von 5400 M. anfangen sollen. Ich möchte also glauben, daß es wohl richtig sein wird, in dem erwähnten Verzeichniß den Titel „Landesassessoren“ zu streichen, weil mit dieser Beamtenkategorie, wie ich ausgeführt habe, jedem Einflusse des Provinziallandtages auf die Wahl der Landesräthe präjudicirt sein würde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tenge.

Abgeordneter Tenge: Meine Herren! Trotz der unbestreitbaren Thatfache und des schon geschenehen Hinweises darauf, daß die Provinzialbeamten im Durchschnitt viel günstiger

gestellt und höher besoldet sind als die Staats- und die sonstigen Communalbeamten, möchte ich doch noch auf einige Beamten der Provinzialverwaltung hinweisen, bei denen es angebracht sein möchte, auf eine Erhöhung des Dienst Einkommens Bedacht zu nehmen, das sind die Provinzial-Straßenwächter. Diese Kategorie von Beamten ist thatsächlich sehr ungünstig gestellt; sie haben bis jetzt angefangen mit einem Minimalgehalt von 900 M. und steigen, so viel ich weiß, alle 2 Jahre um 20 M. Nun ist für sie allerdings gegenwärtig eine Gehaltsaufbesserung insofern vorgesehen worden, als sie mit 1000 M. Dienst Einkommen anfangen sollen und eine Steigerung alle 2 Jahre von je 50 M. eintreten soll. Meine Herren! Wie ich aber erfahren habe, soll diese Aufbesserung nicht Platz greifen bei den bereits jetzt im Amte befindlichen Straßenwächtern, sondern bloß bei den Neueintretenden. Meine Herren! Soviel ich weiß, haben die älteren Straßenwächter gegenwärtig im günstigsten Falle nur ein Durchschnittsgehalt bis zu 1200 M. einschließlich aller Nebeneinnahmen. Ein solches wird aber nicht als genügend angesehen werden können, besonders nicht in einer industriellen Gegend, wo alle Lebensbedürfnisse so erheblich vertheuert sind. Alle Beamte, welche vielleicht auf derselben Stufe stehen wie die Straßenwächter, z. B. die Gerichtsdiener, Kreisboten und derartige Beamte, auch Gensdarmen, stehen sich besser. Ich glaube, daß es angezeigt ist, diese Straßenwächter aufzubessern, auch aus dem weiteren Grunde, damit es möglich wird, besseres Material auch für diese Beamtenkategorie zur Anstellung zu bringen.

Ich unterlasse es, heute bestimmte Anträge zu stellen und wollte nur die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der Verwaltung auf diesen Punkt lenken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Michels.

Abgeordneter Michels: Ich halte doch die Bedenken des Herrn Abgeordneten Pelzer für so weittragend, daß ich beantragen möchte, das Wort „Landesassessoren“ in dem Entwurfe des Besoldungs-Etats zu streichen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Ich habe im Gegentheil aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Pelzer entnommen, daß wir durch die Anstellung von Landesassessoren bei der Berufung der Oberbeamten eigentlich in eine bessere Lage kommen würden. (Widerspruch.) Meine Herren! Nach der Provinzialordnung steht dem Landtage die Wahl der Oberbeamten zu, aber wenn Sie die Praxis beobachten, geht es dabei doch nicht so zu, wie etwa in unseren Kreisen bei den Abgeordnetenwahlen. Wir haben eigentlich nur die Controle über die vom Provinzialausschusse getroffene Wahl. Der Provinzialausschuß schlägt uns Männer vor, wir können doch nur im Vertrauen auf den Provinzialausschuß und auf die Umsicht, die er bei der Auswahl dieser Männer hat walten lassen, die Wahl vornehmen. Eine Prüfung, wie sie bei anderen Wahlen möglich ist, wo die Personen durch jahrelangen Verkehr bekannt sind, ist hier nicht möglich. Wenn wir also jetzt in die Lage gebracht werden, aus der Zahl der Landesassessoren, die unabhängig vom Landtage durch den Provinzialausschuß ernannt worden sind, Landesräthe zu wählen, dann haben wir immerhin schon ein besseres Urtheil über diese Persönlichkeiten, als bei den meisten bisher erwählten Beamten. Ich gebe zu, daß eine gewisse Zwangslage in Bezug auf die Wahl dadurch entsteht, daß wir es mit einem Manne zu thun haben werden, der bereits einen großen Gehalt bezieht, daß man also geneigt sein wird, diesen Umstand in die Waagschale fallen zu lassen; aber wir haben es eben auch mit Personen zu thun, die uns durch jahrelangen Verkehr und aus dem Dienste in der Provinzialverwaltung viel besser bekannt sind, als es jetzt bei denjenigen Männern der Fall ist, die uns als ganz neue Persönlichkeiten hier zur Wahl vorgeschlagen werden.

Ich kann eine Beschränkung der Rechte des Provinziallandtages in der Ernennung von Landesassessoren durch den Provinzialausschuß wirklich nicht entdecken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich habe außer der Reihe um das Wort gebeten, weil ich eine Aufklärung zu dieser Sache geben kann, welche meines Dafürhaltens die aufgetauchten Bedenken vielleicht beseitigen könnte. Der Ausschuß ist bei der Einführung der Landesassessoren dem Beispiele gefolgt, welches in der Stadt Berlin schon seit Jahren hinsichtlich der Magistratsassessoren besteht und welches in Frankfurt a. M. ebenfalls eingeführt worden ist. Das Bedürfniß zur Schaffung dieser Stellen hat sich bei uns ergeben durch die Ueberweisung der Invaliden- und Altersversicherung. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß bei der Berathung des Gesetzes schon darauf hingewiesen wurde, welche große Belastung den Provinzialverbänden aus diesem Gesetze erwachsen wird. Bei einer unter dem Voritze des Herrn Handelsministers im Monat Juli d. J. zu Berlin stattgehabten Conferenz, welcher ich beigewohnt habe, wurde uns eine Uebersicht gegeben, wonach wir in der Rheinprovinz ungefähr 15 bis 16 Oberbeamte für jene Versicherung demnächst brauchen würden. Wir können und wollen die Beamten nicht sämmtlich zu Landesräthen machen, sondern der Provinzialausschuß hat für zweckmäßiger befunden, daß nur die 3 Beamte, welche Mitglieder des Vorstandes sind, Landesräthe werden, während alle weiteren Beamte Hülfсарbeiter bleiben und den Landesräthen nicht gleich gestellt werden sollen. Um diese Stellung klar hervortreten zu lassen, sollen jene Beamte auch nicht als Landesräthe, sondern in ähnlicher Weise, wie dieses bei den Hülfсарbeitern des Magistrats zu Berlin und Frankfurt a. M. der Fall ist, als Landesassessoren angestellt werden.

Wie würde sich nun die Sache für uns stellen, wenn Sie die Einführung der Beamtenklasse der Landesassessoren nicht genehmigen wollten? Die zur Zeit der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt überwiesenen drei Landesräthe reichen auf die Dauer zur Bewältigung der umfangreichen Geschäfte nicht aus. Was sollen wir alsdann thun? Wir werden zwar stets einen Assessor für ein Jahr beurlaubt bekommen; ist er eben eingearbeitet und ist das Jahr zu Ende, so kann der Urlaub nicht verlängert werden und es muß wieder ein neuer Assessor genommen werden, und so hätten wir fortwährend Hülfсарbeiter, welche jeden Augenblick wechseln und sich zunächst einarbeiten müssen, wenn sie aber eingearbeitet sind, wieder fortgehen. Wollen wir die besseren Kräfte behalten, so müssen wir denselben eine feste Existenz bieten, indem wir ihnen entweder eine Landesrathsstelle, oder eine andere auskömmliche Stelle übertragen. Wer aus dem Staatsdienste tritt, der will etwas unter den Füßen haben, mag er auch nur ein Jahr nach dem Examen als Hülfсарbeiter gearbeitet haben. Ich verstehe nun das Bedenken, was Sie haben, aber Sie können überzeugt sein, daß dieses Bedenken unbegründet ist. Zunächst kann nach meinem Dafürhalten der Fall der Neuwahl eines Landesrathes nicht eintreten. Es sind zur Zeit nur rüstige Landesräthe vorhanden und ist bei ihnen eine Vakanz sobald nicht zu erwarten. Sie hätten auch heute eine Neuwahl nicht vorzunehmen, wenn nicht das Invalidentät- und Altersversicherungsgesetz gekommen und aus diesem Grunde drei Landesräthe zu wählen wären. Wenn die Zeit der Wahl wieder kommen wird, werden Sie sich überzeugen, daß der Provinzialausschuß Ihrem Wahlrechte durch die Creirung der Landesassessoren in keiner Weise vorgegriffen hat. Der Ausschuß wird für die von dem Provinziallandtage zu vollziehenden Wahlen stets ein Ausschreiben erlassen. Hierauf können sich die bei der Verwaltung beschäftigten Landesassessoren allerdings melden, allein dieselben haben kein Vorrecht und noch weniger das Monopol, gewählt zu werden, sondern der Landtag hat freie Wahl unter den Kandidaten, welche sich melden. Soll nun der Provinzial-

Landtag sich auf den Standpunkt stellen, daß er sagt: Leute, welche wir in der Verwaltung erprobt haben, beschränken uns in der Wahl, wir wollen Niemanden probiren, wir wollen lieber auf Empfehlungen hin wählen. Nur in diesem Sinne könnte man jenes Bedenken deuten. Wenn den betreffenden Assessoren bei ihrer Anstellung ein Versprechen oder auch nur die Aussicht gemacht würde, die nächsten Landesrathsstellen unter Ausschluß jeder anderen Concurrenz zu erhalten, ja dann würden Ihre Bedenken ganz gerechtfertigt sein. So, wie die Verhältnisse aber liegen, müßten Sie auch daselbe Bedenken bei den Ober-Landesbauinspektoren haben. Diese Herren haben auch akademische Bildung, sie sind meistens in vorgerücktem Lebensalter, aber demungeachtet wird Niemand annehmen, daß — im Falle eine Baurathsstelle frei wird — der älteste Ober-Landesbauinspektor nun ohne Weiteres in die Baurathsstelle einzurücken habe und daß damit das Wahlrecht des Landtages verkümmert sei. Der Provinzialauschuß wird in einem solchen Falle die Stelle des Baurathes ausschreiben und Sie können demnächst den Würdigsten und Besten aus der Zahl der sich gemeldet habenden Kandidaten wählen, und zwar ohne daran gebunden zu sein, ob der Betreffende bereits als Landes-Oberbauinspektor hier beschäftigt war, oder sich von auswärts gemeldet hat. Ebenwenig wird Ihr Wahlrecht durch die Schaffung der Landesassessoren in irgend einer Weise eingeschränkt werden, wie auch die Thatsache nicht hervorgetreten ist, daß das Wahlrecht des Stadtverordnetenkollegiums in Berlin oder Frankfurt a./Main bei den Stadtrathsstellen beeinträchtigt worden ist. Sind unter den Landesassessoren tüchtige Leute, nun warum wollen Sie diese nicht lieber wählen, als Fremde, zumal da die Ersteren unsere Verwaltung kennen gelernt haben, und ferner für unsere Verwaltung in geringeren Gehaltsätzen, zuerst als Commiffare, dann als Landesassessoren gearbeitet haben, allein dadurch ist Ihr Wahlrecht weder beschränkt noch illusorisch gemacht. Ich kann schließlich nur wiederholen, wenn die Alters- und Invalidenversorgung nicht gekommen wäre, würden wir heute weder drei Landesräthe zur Wahl vorschlagen, noch die neue Beamtenklasse der Landesassessoren einführen wollen. Der Provinzialauschuß beabsichtigt auch nicht für die nächste Zeit schon Landesassessoren anzustellen, sondern er wollte sich durch das vorliegende Reglement nur die Möglichkeit offen halten, dem an uns herantretenden Bedürfniß nach Anstellung einer größeren Zahl von höheren Beamten, wie solches für die Alters- und Invalidenversorgung zu erwarten, nachkommen zu können, ohne einerseits die Zahl der Landesräthe übermäßig zu vermehren und andererseits lediglich auf stets wechselnde Hilfskräfte angewiesen zu sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag eingegangen, dahingehend:

„In dem Entwurfe eines neuen Befoldungsplanes für Provinzialbeamte der Rheinprovinz sub I, 1 die Bezeichnung „Landesassessoren“ zu streichen“,

unterschieden von den Herren Abgeordneten Pelzer und Michels. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich hatte gehofft, daß nach den schlagenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Pelzer diese Angelegenheit, die die Beziehungen des Landtages zum Ausschusse aufs Engste berührt, nicht weiter erörtert werden würde, sondern daß man in Anerkennung der Wichtigkeit dessen, was der Herr Abgeordnete Pelzer ausgeführt hat, die Worte einfach streichen würde.

Meine Herren! Die Rede, die der Herr Abgeordnete Conze gehalten hat, hätte er halten sollen im Landtage der Monarchie, als der §. 93 der Provinzialordnung berathen wurde, welcher bestimmt, daß die Oberbeamten vom Landtage zu wählen sind. Wenn der Herr Abgeordnete Conze Recht hat, wenn er ausgeführt hat, daß unser Einer nichts davon verstände

und daß der Provinzialauschuß das richtige Urtheil hätte, dann hätte der §. 93 eine andere Bestimmung treffen sollen, da hätte ausgesprochen werden sollen, daß die Oberbeamten durch den Auschuß zu wählen sind. Darüber läßt sich streiten. Aber so lange dem Landtage das Wahlrecht gegeben ist, muß der Landtag meines Erachtens sich das Recht auch wahren; und wie das Recht schon jetzt thatsächlich ausgeübt wird, kann ich nicht billigen, meine Herren, das sehen Sie an den Vorgängen gerade der beiden letzten Landtage. Ich erinnere daran, meine Herren, daß uns im vorigen Landtage zugemuthet wurde, wir sollten Herren wählen, von denen man nichts weiter wußte als den Namen, wir kannten nicht die Confession, nicht das Lebensalter, sondern nur den Namen. Meine Herren! In etwas anderer und vorsichtigerer Weise ist man diesmal verfahren, aber daß das gerade sehr hübsch wäre, daß man sich so außerordentlich glücklich darüber fühlen könnte, wenn man uns jetzt sagt: Ihr habt drei Landesräthe zu wählen und Ihr habt diese drei zu wählen, die wir vorschlagen, andere schlagen wir nicht vor, — das kann ich für meine Person nicht sagen; ich kann nicht sagen, daß ich meine Stellung als Provinzial-Landtagsabgeordneter durch die Behandlung, die dem Landtage durch den Auschuß zu Theil geworden ist, gerade für sehr gehoben erachten möchte. Dieses Exempel, welches wir heute erleben, werden wir wieder und wieder erleben, sowie Sie dem Provinzialauschuß das Recht geben, Landesassessoren anzustellen. Dann wird die Sache jedesmal in derselben Weise gemacht werden.

Nun, meine Herren, ist das Verfahren aber auch meines Erachtens ungeseklich. §. 92 und 93 der Provinzialordnung bestimmen: die Oberbeamten werden durch den Provinziallandtag gewählt; §. 94 bestimmt: die Bureaubeamten und die Kassenbeamten werden vom Provinzialauschusse gewählt; §. 95 bestimmt: die Beamten der Provinzial-Straßenverwaltung werden gewählt durch diejenigen Instanzen, die das Reglement vorschreibt. Nun, meine Herren, gehören die Herren Assessoren zu den Oberbeamten oder den Kassenbeamten, oder den Bureaubeamten, oder zu welchen Beamten sonst? Meine Herren! Sie sind Oberbeamte, und wenn der Provinzialauschuß diese nöthig hat, dann wird der Provinziallandtag der allerletzte sein, der die nöthigen Landesrathsstellen verweigert. Meine Herren! Wenn Sie Oberbeamte nöthig haben, dann kommen Sie getrost an den Landtag heran und sagen, wir brauchen noch 3 oder 4 oder 5 Landesräthe. Dann wird der Landtag die Mittel hierfür bewilligen. Die Rechte aber, welche uns die Provinzialordnung gewährt, dürfen wir uns nicht nehmen lassen. Deshalb streichen Sie den Passus. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Vorsitzende des Provinzialauschusses, Herr Abgeordneter Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Es ist so dargestellt worden, als wenn der Provinzialauschuß gewisse Rechte, welche dem Landtag geseklich zugelegt sind, sich aneignen wollte. Meine Herren! Dagegen muß ich mich Namens des Ausschusses absolut verwahren. Es handelt sich hier um Beamten und Personenfragen. Personenfragen lassen sich erfahrungsmäßig in einem kleinen Kreise immer besser erledigen als wie in einem zu großen. Aber, meine Herren, wenn Sie wirklich an eine Bergewaltigung nur denken wollten, so würden wir vielleicht die Bergewaltigten sein. Nämlich, der Provinzialauschuß ist immer der Ansicht gewesen, daß die laufende Verwaltung von dem Landesdirektor geführt werde, und wenn der Landesdirektor an den Auschuß herantritt und sagt, ich brauche die und die Kategorie von Beamten, so halten wir uns für verpflichtet, dem Landesdirektor das Leben nicht unnöthig zu erschweren, sondern seinem wohlmotivirten Vorschlage Folge zu leisten. Ich erkläre deshalb,

daß von Seiten des Ausschusses Ihnen gegenüber keine Vergewaltigung versucht wird. Wir bitten Sie aber, dem Herrn Landesdirektor diese Latitude nicht zu verkümmern. Im Uebrigen bemerke ich, daß eine weitere Anstellung als 6 Oberbeamte durch den Provinziallandtag überhaupt nach dem Provinzialstatut nicht zulässig ist; es müßte dann erst eine Aenderung des Provinzialstatuts an Allerhöchster Stelle nachgesucht werden. Daß die Deduction des Herrn Zweigert nicht richtig war, daß nur Büreaubeamte angestellt werden können, hat wohl der Herr Landesdirektor schon im Voraus widerlegt, als er von den Landes-Oberbauinspektoren gesprochen hat, die zweifellos nicht in die Kategorie der Subaltern-, der Bureau- und Kassenbeamten fallen. Ich kann Sie nur dringend bitten, dem Herrn Landesdirektor nicht die Möglichkeit zu erschweren, die Verwaltung gut zu führen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat Herr Abgeordneter Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich möchte zunächst constatiren, daß ich von Herrn Kollegen Conze so gründlich wie möglich mißverstanden bin. Wenn Herr Conze geglaubt hat, ich sei für dieses System der Landesassessoren eingetreten, durch welches dem Landtag jeder Einfluß auf die Wahl der Oberbeamten beabsichtigter oder unbeabsichtigter Weise entzogen wird, so konnte er mich kaum gründlicher mißverstehen. Ich glaube übrigens durch meinen Antrag das hinreichend klargestellt zu haben. Es liegt indessen wohl ebensowenig in meiner Absicht als in der Absicht des Herrn Kollegen Zweigert, dem Herrn Landesdirektor die Möglichkeit zu verkümmern, sich Hilfskräfte heranzuziehen, die nachher bei der Anstellung als Landesräthe vorzugsweise zu berücksichtigen sein würden, wenn sie sich in der Verwaltung bewährt haben. Nur habe ich Bedenken gegen die Methode, in der das geschehen soll. Ich habe ja die feste Ueberzeugung, wenn der Herr Landesdirektor sich an die betreffenden Ressortminister wendet, wird den Assessoren, die jetzt hier aushülfsweise arbeiten, auch über Jahresfrist hinaus Urlaub ertheilt werden; dann kann der Landtag das nächste Mal, wenn er wieder zusammentritt, darüber befinden, ob die Herren definitiv in die Verwaltung einrücken oder nicht, aber in die vorherige feste Anstellung derartiger Kräfte mit solchen Gehaltsätzen von 4500 bis 7500 M. zu willigen, kann ich mich nicht entschließen. Ich glaube, daß Sie dabei allerdings sehr reiches Material finden können. Wir in den größeren Städten haben alle Mühe und Noth, zu derartigen Gehaltsbezügen einen ersten Beigeordneten zu bekommen, und hier werden ohne Weiteres mit solchen hohen Gehaltsätzen Hilfskräfte engagirt, die nur für den Augenblick aushelfen und erst später einmal in die Verwaltung einrücken sollen. Meine Herren! Mir scheint diese Methode mit so hohen Gehaltsätzen doch eine etwas allzu vornehme zu sein. Ich möchte daher dringend warnen, solche Beamten hier einzustellen. Dann hat es meines Erachtens mit einem Landesassessor und dem Einfluß, den er auf den gesammten Gang der Dinge haben wird, doch eine ganz andere Bewandniß als mit einem Oberbauinspektor. Der letztere ist ein technischer Beamter, der im Range den anderen gewiß gleich steht, der aber bei Weitem nicht den gleichen Einfluß auf den ganzen Gang der Verwaltung ausübt wie der Landesassessor. Der Landesassessor wird von vornherein in der Lage sein, im Wesentlichen das zu thun, wozu eben sonst der Landesrath berufen ist, während der Bauinspektor als ein technischer Beamter einen mehr oder weniger untergeordneten Einfluß auf die Verwaltung hat; ich glaube deshalb, daß der Landtag unmöglich sich in die Lage bringen lassen kann, auf die Wahl der erstgenannten Beamten thatsächlich jeden Einfluß zu verlieren, der ihm gesetzlich zugesichert ist. Ich bitte daher wiederholt, streichen Sie den Posten und lassen Sie es nicht so unbemerkt vorübergehen. Uebrigens hätten die Assessoren unter der Klassifikation der

Beamten unter allen Umständen ihren Platz finden sollen, — dort sind sie aber gar nicht genannt. Sie werden nur nachher so ganz nebenher in den Besoldungs-Stat eingeführt. Der Name „Landesassessoren“ ist im Uebrigen in den Vorlagen gar nicht aufzufinden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Berichterstatter Herr Landesdirektor Klein.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Zweigert gegenüber bemerken, daß die Bedenken, welche er aus der Provinzialordnung herleitet, mir in keiner Weise begründet erscheinen. Der §. 60 der Provinzialordnung lautet:

„Der Provinzialauschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist“.

Der §. 41 bestimmt sodann:

„Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor, die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatut zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige“.

Durch diese Bestimmung wird dem Ausschusse die Ernennung aller Provinzialbeamten übertragen mit der alleinigen Beschränkung hinsichtlich der im Provinzialstatut genannten oberen und leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige. Es ist also nicht richtig, daß bloß die Subalternbeamten vom Ausschusse zu ernennen sind. Das Wahlrecht des Provinziallandtages ist nach §. 41 auf ganz bestimmte, im Provinzialstatut bezeichnete Beamte beschränkt, wer soll dann die ganze Kategorie von Beamten wählen, welche einerseits nicht zu den Oberbeamten im Sinne des §. 41 und andererseits nicht zu den Subalternbeamten zählen, wie z. B. die Landesbauinspektoren, die Direktoren der Anstalten, Museen u. s. w. Diese würden in der Luft schweben, wenn der Ausschuß lediglich Subalternbeamte zu ernennen hätte. Dann hätte bestimmt sein müssen, wer diese Beamten, welche Niemand zu den Subalternbeamten zählen wird, und die auch nicht unter die im §. 41 genannten Beamten zu subsummiren sind, ernennen soll. Wenn der Abgeordnete Pelzer sodann behauptet, augenblicklich bedürfen wir der Landesassessoren nicht, so ist das richtig für unsere Centralverwaltung. Unsere Centralverwaltung hat drei Landesräthe, welche für sie genügen werden und ist nicht beabsichtigt, hier Landesassessoren anzustellen. Anders aber steht die Sache bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt; dort wird das Bedürfniß jedenfalls im Laufe der nächsten Jahre, wenn die Invalidenrenten an sie herantreten, sich zeigen. Bei Festsetzung dieser Renten muß genau geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Invalidität vorliegen und wie hoch die Rente zu bemessen ist. Es werden sich hierbei zahlreiche Rechtsfragen ergeben, zu deren Beantwortung Hilfskräfte nöthig sein werden. Wir werden dann zunächst Assessoren auf Grund einesurlaubes heranziehen. Haben dieselben sich bewährt, und kann der Urlaub nicht mehr verlängert werden, so bleibt uns nur übrig, wenn wir die bewährten Kräfte behalten wollen, dieselben als Landesassessoren anzustellen. Ich habe dies aus Sparsamkeitsrückichten vorschlagen zu sollen geglaubt, weil ich mir sagen mußte, Landesräthe kommen uns viel theurer zu stehen als Assessoren. Dazu kommt ferner, daß ein oder mehrere Landesassessoren unter einem Landesrath, welcher alsdann die Funktion eines Ober-Regierungsrathes gewissermaßen hat, würden viel besser beschäftigt werden, als nach dem Gesetze einander coordinirte Landesräthe. Endlich ist in Betracht, daß ein Beamter als Landes-



assessor recht geeignet sein kann, während derselbe nicht die Fähigkeit hat, selbstständig die Initiative zu ergreifen, wie dieses in dem Amte als Landesrath unbedingt erforderlich ist. Wenn Herr Pelzer noch auf die Höhe der Befoldung hinweist, so möchte ich dem gegenüber geltend machen, daß unter einer Gehaltsscala von 4500 M. bis 7500 M. auch die Beigeordneten der hiesigen Städte angestellt sind. Da es nicht meine Absicht ist, die Herren auf die Erlangung einer Landesrathsstelle zu vertrösten, so kann ich dieselben bei dem Austritt aus dem Staatsdienste doch nicht schlechter stellen lassen, wie die Beigeordneten. Ich glaube nun aber, daß unter der Gehaltsstufe von 4500 M. Beigeordnetenstellen in unserer Provinz nicht vorhanden sind und ich bezweifle auch, ob Sie einen leistungsfähigen Beamten mit höherer Qualifikation, der wirklich etwas versteht, bewegen können, aus dem Staatsdienste auszuscheiden, wenn ihm diese Summe nicht geboten wird. Es handelt sich auch nicht darum, eine solche Summe an vorübergehende Hilfskräfte zu zahlen. Der Lauf der Dinge ist vielmehr folgender: zunächst tritt der Assessor als Hilfsarbeiter ein und, nachdem er während einer 1 bis 2 jährigen Thätigkeit sich erprobt hat und seinen Urlaub nicht verlängert erhält, also vor der Alternative steht, in den Staatsdienst zurückzutreten oder sich bei uns anstellen zu lassen, dann erst soll sein Gehalt, wie es hier vorgesehen ist, mit 4500 M. beginnen.

Wenn die Herren Vorredner nun nochmals auf das Bedenken hinsichtlich der Beschränkung der Wahl des Provinziallandtags zurückgekommen sind, so kann ich nur sagen, daß der Provinzialauschuß nicht im Entferntesten eine solche Absicht hegt. Ich glaube, daß der Landtag hinreichende Mittel in Händen hat, einer solchen Absicht entgegenzutreten, namentlich wenn, wie heute so bestimmt ausgesprochen wird, er in dieser Hinsicht sich nicht binden lassen will. Wenn demungeachtet der Auschuß mit einem Antrag kommen sollte, von Wahl eines Landesrathes abzusehen und statt dessen den ältesten Landesassessor in die erledigte Stelle einrücken zu lassen, so würde es dann an der Zeit sein, den Anschauungen, welche heute hier hervorgetreten sind, Nachdruck zu geben. Die jetzige Wahl ist nicht maßgebend. Der Auschuß ist in vorliegendem Falle nur sehr ungern und gerade durch die Verhältnisse gezwungen, dazu übergegangen, Ihnen so bestimmte Vorschläge hinsichtlich der Besetzung der neuen drei Landesrathsstellen zu machen. Aber, fragen Sie doch, meine Herren, wie liegen hier die Verhältnisse und kann daraus ein Präzedenzfall befürchtet werden? Die Staatsregierung wandte sich an den Provinzialverband mit dem Ersuchen, die Ein- und Durchführung des Invalidentgesetzes in die Hand zu nehmen. Es trat diese große Aufgabe mit elementarer Gewalt an uns heran. Es waren so viel vorbereitende Geschäfte, daß wir unbedingt neue Beamte annehmen mußten; denn wir hatten nur drei Landesräthe, welche mit der Erledigung der laufenden Geschäfte und den Vorbereitungen für den Provinziallandtag vollauf beschäftigt waren. In dieser Nothlage haben wir uns nach älteren und geübteren Arbeitskräften umsehen müssen. Junge Assessoren konnten uns in der Lage, in welcher wir uns befanden, nichts helfen. Ältere Beamte aber, welche bereits etatsmäßig angestellt waren, konnten wir nicht aus dem Staatsdienste bekommen, wenn wir denselben nicht die Aussicht auf feste Anstellung in den commissarisch übernommenen Stellen machten. Nachdem die Thätigkeit dieser Herren unseren Erwartungen entsprochen hat, haben wir geglaubt, dem Landtage die Wahl dieser Herren vorzuschlagen zu sollen. Es ist bereits in dem Ihnen vorliegenden Referat ausgeführt, daß hier ein ganz exceptioneller Fall vorliegt, welcher lediglich blos durch die Einführung des Gesetzes, die wir nicht vorhergesehen haben, herbeigeführt worden ist. In Zukunft wird ein solcher Fall nicht wieder eintreten, da schwerlich anzunehmen ist, daß nochmals eine so große Aufgabe ganz unvorbereitet und unerwartet an

uns herantritt. Wenn in Zukunft eine einzelne Vakanz eintreten sollte, so wird die Stelle so lange mit den vorhandenen Kräften ausgefüllt werden können, bis der Landtag seine Wahl getroffen hat. Mag auch der Gesichtspunkt, daß das hohe Haus sein Wahlrecht sich nicht verkümmern lassen darf, noch so sehr, wie ich gewiß nicht verkenne, seine Beachtung verdienen, so möchte ich doch bitten, nicht aus zu großer Aengstlichkeit einen praktischen Nachtheil zu schaffen und das würde nach meinem Dafürhalten eintreten, wenn nicht die Möglichkeit geboten würde, für die Invalidenversicherung in der mehrgedachten Weise die nöthigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Ich möchte auch bitten, diese Angelegenheit nicht auf das nächste Jahr zu verschieben, weil dieselbe jetzt meines Erachtens spruchreif ist. Es ist jetzt, wo Sie über das neue Reglement beschließen, offenbar am Plage, wenn ein Bedürfniß zur Schaffung jener Beamtenstellen erkannt wird, dieses zu befriedigen. Ich möchte schließlich noch zur Bekräftigung meiner Ausführungen hervorheben, daß in der ersten Vorlage, welche im Monat Februar d. J. angefertigt worden ist, die Landesassessoren noch nicht figuriren, sondern diese sind im letzten Augenblick, nachdem die Durchführung des Invalidengesetzes uns übertragen worden war, in die Vorlage nachträglich aufgenommen worden und zwar in Folge Beschlusses des Provinzialausschusses, weil sich da erst das Bedürfniß hierzu ergeben hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Der Antrag, der mir vorliegt, lautet folgendermaßen mit kleinen Veränderungen, die in Folge der Ausführungen des Herrn Pelzer vorgenommen worden sind:

„In dem Entwurf eines neuen Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz sind in §. 2 Klasse 3 und in dem Entwurf eines neuen Befoldungsplanes die Bezeichnung „Landesassessoren“ zu streichen.“

Von denselben Herren unterschrieben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Ich habe den Herrn Abgeordneten Pelzer keineswegs mißverstanden. Ich habe sehr deutlich verstanden, daß Herr Pelzer die Anstellung der Landesassessoren aus dem Grunde bemängelt, weil dadurch die Wahlfreiheit des Landtags nach seiner Anschauung verkümmert werde. Seine Ausführungen haben mich im Gegentheil überzeugt, daß wir künftig in sehr viel angenehmerer Weise wählen werden, weil wahrscheinlich Männer dabei auftreten werden, deren Thätigkeit in der Provinzialverwaltung bekannt ist, weil wir es nicht mit ganz neuen Personen, sondern mit Personen zu thun haben, deren Leistungsfähigkeit erprobt ist. Der Abgeordnete Zweigert hat meine Ausführungen entweder mißverstanden oder ihnen eine Auslegung gegeben, die ich nicht gewollt habe. Ich habe nicht im Geringsten das Wahlrecht des Provinziallandtages einschränken oder geringschätzen wollen. Ich habe nur ausgeführt, daß es in Wirklichkeit nicht so zu handhaben ist, wie der Herr Abgeordnete es vielleicht wünscht, oder wie man anderwärts wählen kann, sondern daß dieses Wahlrecht in der That eigentlich nur eine Controle der durch den Provinzialausschuß geschehenen Wahl ist. Das ist es in Wirklichkeit, in der Praxis. Das Recht bleibt uns nach wie vor erhalten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bloem.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Ich will nicht untersuchen, ob die Einrichtung zweckmäßig ist, auch nicht, ob das Wahlrecht des Provinziallandtages bei der Ernennung der Landesräthe verkümmert wird, aber, meine Herren, die Einrichtung war nach meiner Ueberzeugung durchaus gesetzwidrig und deshalb können Sie sie nicht billigen. Zunächst ist es wohl nicht richtig, wenn der Herr Landesdirektor den Standpunkt einnimmt, wo keine Ausnahme getroffen

sei, habe der Provinzialauschuß die Beamten zu wählen. Meine Herren! Vor der Bestimmung des §. 60, die er vorhin citirt hat, steht die Bestimmung des §. 41, betreffend die Befugnisse des Provinziallandtages. Da ist ausdrücklich gesagt, daß die oberen Beamten nach näherer Bestimmung der Provinzialordnung durch den Provinziallandtag zu wählen sind und daß außerdem der Provinziallandtag noch diejenigen Beamten zu wählen hat, die besonders durch Reglements ihm zur Wahl präsentirt werden. Den Sitz der Materie bilden also, wie Herr Zweigert meines Erachtens ganz richtig gesagt hat, die §§. 93, 94 und 95 und da, meine Herren, scheiden zunächst die Wegebauinspektoren, auf welche wiederholt exemplificirt worden ist, einfach deshalb aus, weil sie in §. 95 besonders genannt sind. Es heißt da ausdrücklich:

„Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-, Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben, wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements bzw. die für dieselben festzustellenden Stats bestimmt“.

Das, meine Herren, hat mit der hier vorliegenden Frage nichts zu thun. Die §§. 93, 94 und 95 unterscheiden nur diejenigen Beamten, die an der Spitze der Verwaltung stehen, die zur Mitwirkung berufen sind bei der Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Theile der Communal- oder Provinzialverwaltung. Dann werden unterschieden die Klassen- und Bureaubeamten und endlich in §. 95 die für besondere Institute und für die Wegebauverwaltung angestellten Provinzialbeamten. Nun sagt der Herr Landesdirektor, der Assessor ist nicht ein Mann, wie er in §. 93 vorgesehen ist, der ist ein definitiv angestellter Beamter, der nicht an einem Provinzialinstitut im Sinne des §. 95 angestellt worden ist, sondern der für die ganze Verwaltung resp. für einen Theil der Verwaltung thätig sein soll. Eigentlich weiß ich nicht, wie ich ihn unter eine andere Kategorie bringen will, als unter §. 93. Will man in der Weise verfahren, wie der Provinzialauschuß und wie das Reglement vorschlägt, so müssen die Befugnisse der Landesassessoren näher begrenzt werden, so daß die Möglichkeit ausfällt, sie zu den oberen Beamten im Sinne des §. 93 zu rechnen. So lange das nicht der Fall ist, so lange sie in der Lage sind, dieselben Befugnisse auszuüben wie die Landesräthe, so lange sind sie Oberbeamte und diese können nach der positiven Vorschrift des Gesetzes nicht durch den Provinzialauschuß, sondern nur durch den Landtag gewählt werden. Ich bitte, den Antrag nicht anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Bied: Ich ertheile dem Herrn Landesdirektor das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die juristischen Deduktionen des Herrn Abgeordneten Bloem sind nicht zutreffend. §. 41 bestimmt allerdings, daß der Landtag den Landesdirektor und die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige zu wählen hat. Schlagen Sie nun den §. 93 nach, so finden Sie dort folgende Bestimmung: „Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der communalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden“. Als solche dem Landesdirektor zugeordnete Beamten bezeichnet unser Provinzialstatut 6 Landesräthe und 2 Landesbauräthe ferner den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und den Direktor der Landesbank. Diese Beamten sind ausschließlich diejenigen Oberbeamten, welche der Landtag nach dem Statut und nach §. 41 der Provinzialordnung zu wählen hat. Diese oberen Beamten haben eine ganz genau umschriebene Stellung: sie sind berechtigt auf Grund einer Kabinettsordre den Titel „Landesrath bzw. Landesbaurath“

zu führen, das heißt wenn sie in der gesetzlichen Weise bestellt worden sind, wenn das Provinzialstatut ihre Bestellung vorsieht und wenn sie vom Landtag gewählt worden sind. Der Landesassessor gehört nicht zu dieser Kategorie der dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten; er kann nicht im Namen des Landesdirektors Geschäfte vollziehen, er arbeitet nur im innern Dienst, nach außen tritt er nie als Träger der Verwaltung hervor. Das ist der Unterschied in der Beschäftigung, welche auf der verschiedenen Art der Berufung beruht. Wenn nun §. 60 der Provinzialordnung vorschreibt, der Provinzialauschuß soll alle Provinzialbeamten ernennen, soweit die Wahl derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist, so weiß ich nicht, wie der Gesetzgeber sich klarer hätte ausdrücken können. Man braucht nur zu fragen, welche Beamten der Wahl des Landtags vorbehalten sind. Diese Frage beantwortet §. 41 der Provinzialordnung dahin, daß hierzu lediglich der Landesdirektor und die im Provinzialstatut bezeichneten oberen Beamten zählen. Alle übrigen Beamten, soweit diese Ausnahme nicht reicht, also auch alle sonstigen höheren Beamten, sind nach §. 60 von dem Provinzialauschuße zu wählen. Wenn der Gesetzgeber ausdrücklich sagt, daß lediglich die in §. 41 genannten Beamten der Wahl durch den Landtag unterliegen, so kann ich den Zweifel nicht verstehen, der rege gemacht wird. Uebrigens wird jeder Zweifel durch die Geschäftspraxis in den anderen Provinzen, sowie durch die Diskussion der betreffenden Bestimmung im Landtag der Monarchie gehoben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Ich verzichte darauf, den Streit über die vorliegende Frage noch weiter auszuspinnen, ich kann nur versichern, daß mich der Herr Landesdirektor nach keiner Richtung überzeugt hat, daß ich die Ausführungen aufrecht erhalten muß, die ich vorhin gemacht habe, daß ich den Zustand, wie er werden soll, für gesetzlich unzulässig halte. Ich möchte nur noch hervorheben, daß es mir fern gelegen hat, von dem Vorgehen des Herrn Vorsitzenden des Provinzialauschusses zu sagen, daß er absichtlich die Rechte des Landtages habe kränken wollen, ich habe nur gesagt, es geschieht thatsächlich durch diese Vorlage, ein böser Wille war gewiß nicht vorhanden und wenn es eben thatsächlich geschehen ist, so liegt das an der machtvollen und thatkräftigen Persönlichkeit, die wir an der Spitze des Provinzialauschusses zu sehen das Glück haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Ober-Präsident hat das Wort.

Ober-Präsident Rasse: Meine Herren! Ich wollte nur constatiren, daß ich die Auffassung des Herrn Landesdirektors vollständig theile und daß ich auch die Ueberzeugung habe, daß dieselbe Seitens des Ministeriums getheilt wird. Das Reglement hat dem Ministerium vorgelegen, ohne daß unter den Anständen, die in Berlin erhoben worden sind, sich ein solcher gegen die hier in Rede stehende Bestimmung des Reglements befindet. Ich möchte Sie bitten, auch aus den vom Herrn Landesdirektor angegebenen sachlichen Gründen die Bestimmung des Reglements, wie sie vorgeschlagen ist, anzunehmen. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, — ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Schlußwort ergreifen will. — Er verzichtet auf das Schlußwort. Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen. Ich glaube wohl richtig zu handeln, wenn ich zunächst das Amendement des Herrn Abgeordneten Pelzer zur Abstimmung bringe. — Erfolgt Widerspruch? (Rufe: Nein!) Soll ich es noch einmal verlesen? (Rufe: Nein!) Dann bringe ich den Antrag Pelzer-Michels zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen, also die Landesassessoren bleiben in den bezeichneten Stellen stehen.

Meine Herren! Ich frage nun, ob Sie die einzelnen Paragraphen der Vorlage durchgehen wollen. (Rufe: Nein!) Das ist nicht der Fall. Dann habe ich zu fragen, ob Sie die einzelnen Anträge der Fachcommission durchnehmen wollen. (Rufe: Nein!) Also dann würde ich, wenn Ihnen das recht ist, die einzelnen Anträge der Fachcommission verlesen. (Rufe: en bloc!) Es wird gerufen: en bloc-Annahme der sämtlichen Anträge der Fachcommission. Ich frage, ob Widerspruch dagegen erfolgt? — Es erfolgt kein Widerspruch, dann würde ich annehmen, daß die Genehmigung der Reglements in den Anträgen der Fachcommission bei der en bloc-Annahme mit einbegriffen ist. Daß Sie die Anträge der Fachcommission und auch das Reglement in der vorliegenden Fassung annehmen würden. — Sind Sie damit einverstanden? (Rufe: Ja!)

Außerdem habe ich noch vor der Abstimmung zu fragen, ob die anderen Reglements, die dazu gehören, die Reglements der Wittwen- und Waisenkasse auch alle einzeln durchgenommen werden sollen, oder ob Sie diese mit in die en bloc-Annahme einbegreifen wollen? — Ich höre keinen Widerspruch. Ich constatire dies und bitte Diejenigen, welche die ganze Vorlage, wie sie uns hier vorliegt, nicht annehmen wollen und dagegen sind, sich zu erheben. — Die ganze Vorlage ist also einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen gestern den Vorschlag zu machen, daß wir eine Mittagspause machen, ob es Ihnen recht ist, daß wir jetzt auseinandergehen und vielleicht um  $\frac{1}{2}$  4 Uhr, (Rufe: 4 Uhr!) also um 4 Uhr wieder zusammen kommen. Ich möchte aber die Herren bitten, recht pünktlich zu erscheinen, damit wir möglichst schnell vorwärts kommen.

Meine Herren! Ich wollte Sie weiter fragen, ob es Ihnen recht ist, daß um 6 Uhr die Diäten und Reisegelder ausgezahlt werden. — Dann würde es so geschehen. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jörissen.

Abgeordneter Jörissen: Meine Herren! Es ist jetzt  $\frac{1}{2}$  2 Uhr, bis 3 Uhr würden wir eine  $1\frac{1}{2}$  stündige Pause haben; ich meine das würde genügen. (Lebhafter Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich glaube, die Majorität ist für 4 Uhr. Ich bitte also, meine Herren, sich um 4 Uhr einzufinden.

(Pause von  $1\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{4}$  Uhr.)

Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich habe mitzutheilen, daß die Diäten im Zimmer der I. Fachcommission von 6 Uhr an ausgezahlt werden.

Wir kommen zu Nr. 9 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klausener“. Nr. 61 und 123 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Dienstzeit des Herrn Landesraths Klausener, welcher am 3. Juni 1880 zum Oberbeamten der damaligen Provinzialverwaltung der Rheinprovinz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt worden ist, erreicht am 7. August 1892 ihr Ende. Der Landtag wird nun voraussichtlich nicht so zeitig wieder zusammentreten, daß die Wiederwahl des Herrn Klausener auf den nächsten Landtag verschoben werden könnte. Sollte nämlich der Landtag erst in 2 Jahren zusammentreten, so würde die Wahlperiode des Herrn Klausener vorher abgelaufen sein. Sollte der Landtag aber auch früher zusammentreten, so wäre es doch für Herrn Klausener wie für die Verwaltung wünschenswerth,

bald zu wissen, ob derselbe wiedergewählt wird. Der genannte Herr hat sein Amt so geführt, daß ich ihm nur das Zeugniß eines pflichttreuen, gewissenhaften Beamten ertheilen kann, und schlägt Ihnen deshalb der Provinzialausschuß vor, den Herrn Klausener unter den seitherigen Bedingungen auf eine weitere Amtsperiode von 12 Jahren wiederzuwählen. Es wird dabei noch die Bedingung gestellt werden müssen, daß Herr Klausener auf Beschluß des Provinzialausschusses auch gehalten ist, die Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes bei der Alters- und Invalidenversorgung wahrzunehmen. Es könnte nämlich zweifelhaft sein, ob die, dem Landesdirektor nach §. 93 zugetheilten Oberbeamten, ohne daß dies bei ihrer Wahl ausdrücklich ausbedungen ist, ohne Weiteres mit den Geschäften der Alters- und Invalidenversicherung beauftragt werden können. Um diesem Zweifel zuvor zu kommen, schlägt der Provinzialausschuß Ihnen vor, nicht bloß die Wiederwahl des Herrn Klausener, sondern auch die Wahl sämtlicher Landesräthe unter dieser Bedingung in Zukunft zu vollziehen. Der Antrag der Fachcommission, welche die Vorschläge des Ausschusses geprüft hat, geht dahin:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Landesrath Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen sowie der ferneren Bedingung, daß der Landesrath Klausener gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses auch die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen, auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, wieder wählen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diesen Antrag der Fachcommission eröffne ich die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Ich beantrage die Wahl durch Acclamation vorzunehmen. Falls dieser Antrag von anderer Seite gestellt worden wäre und wir mit unserer Zeit etwas anders eingerichtet wären, dann würde ich gegen den Acclamationsantrag meinerseits Widerspruch erhoben haben, um dem Herrn Landesrath Klausener zu beweisen, daß er nicht bloß durch Acclamation einstimmig, sondern auch durch Stimmzettel einstimmig wiedergewählt worden wäre. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist Antrag auf Acclamationswahl unter den hier vorgetragenen Bedingungen gestellt. Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Ich constatire, daß Widerspruch nicht erfolgt und erkläre hiermit den Herrn Landesrath Klausener auf eine weitere Dauer von 12 Jahren unter den hier vorgetragenen Bedingungen einstimmig durch Acclamation wiedergewählt.

Wir kommen zum 10. Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesräthen“. Nr. 60 und 122 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor Klein; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich habe bereits heute Vormittag der besonderen Umstände gedacht, die es mit sich gebracht haben, daß Ihnen diesmal bestimmte Vorschläge wegen Besetzung der Landesrathsstellen gemacht werden. Es ist dieser besonderen Umstände auch bereits in der Vorlage des Provinzialausschusses in Nr. 60 der Drucksachen gedacht worden. Die Fachcommission hat diesen Umständen Rechnung getragen und schlägt Ihnen vor:

„Hoher Provinziallandtag wolle

- I. den Staatsanwalt Kehl, den Regierungsassessor Schmidt und den Landesbankrath Weber auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräthen wählen;

- II. dem Staatsanwalt Kehl und Regierungsassessor Schmidt bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche wahren, bezw. denselben Pensionsanspruch wie Wittwen- und Waifengeld in dieser Höhe zusichern;
- III. die Wahl dieser drei Landesräthe an die Bedingung knüpfen, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen."

Die näheren Nachweisungen über die Personalien dieser Herren sind Ihnen bereits ebenfalls mit den Drucksachen zugegangen. Ich bemerke in dieser Hinsicht, daß erstens Herr Kehl, Staatsanwalt, zu Wesel geboren ist am 20. Dezember 1854, evangelischer Confession, verheirathet ist, keine Kinder hat. Die erste Anstellung ist am 22. Dezember 1877 erfolgt und eben an diesem Tage auch die Vereidigung. Seit 13. September 1882 war er Gerichtsassessor beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg, Hülfсарbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Hagen, Duisburg und Bochum; seit 1. Mai 1885 ständiger Hülfсарbeiter der Staatsanwaltschaft zu Bochum; seit 1. Juni 1887 Staatsanwalt beim Landgericht zu Stade.

Zweitens: Herr Schmidt, Regierungsassessor, ist zu Coblenz geboren am 27. Januar 1854, ist katholischer Confession, verheirathet, hat ein Kind, war seit 21. Februar 1883 Gerichtsassessor; Regierungsassessor seit 1. August 1885 bei der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld; ständiger Hülfсарarbeiter bei dem königlichen Eisenbahnbetriebsamt in Hagen unter Belassung in dem Dienstverhältniß als Hülfсарarbeiter bei der vorgenannten Eisenbahndirektion seit 1. Februar 1890.

Drittens: Herr Weber, Landesbanrath, ist geboren am 17. Oktober 1852, ist katholisch, unverheirathet; die erste Vereidigung fand am 1. Juli 1880 statt, seit 4. Februar 1885 war er Gerichtsassessor beim Landgericht zu Düsseldorf; seit 23. März bis 23. November 1885 im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten bei der Verwaltung des erzbischöflichen Vermögens der Diözese Köln; vom 23. November 1885 ab bis Ende Januar 1886 wieder im Justizdienst beim königlichen Amtsgericht in Köln. Seit 21. Januar 1886 steht er im Provinzialdienste.

Meine Herren! Ich habe die Personalakten der Herren Kehl und Schmidt requirirt und sie Blatt für Blatt durchgesehen und ich kann Ihnen die amtliche Versicherung geben, daß diese Personalakten nichts Ungünstiges, sondern nur Günstiges enthalten; auch habe ich weitere Erkundigungen über die genannten Herren eingezogen, und auch diese lauten nach jeder Richtung hin günstig. Die Zeit der Beschäftigung dieser Herren bei der Verwaltung hat bewiesen, daß diese Zeugnisse und Atteste vollständig auf Richtigkeit beruhen, denn ich kann ihrem Fleiß und ihrer Tüchtigkeit nur das beste Zeugniß ertheilen. Herr Weber ist seit 1886 im Provinzialdienste und hat in dieser Hinsicht auch vollständig allen Anforderungen genügt, und kann ich dasselbe günstige Zeugniß, was ich für kürzere Zeit für die beiden anderen Herren ausgesprochen habe, auch bezüglich des Herrn Weber aussprechen. Ich möchte bitten, unter diesen besonderen Umständen den Antrag der I. Fachcommission anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diese Anträge zur Diskussion. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Ich stelle den Antrag, die drei Herren Kehl, Schmidt und Weber durch Acclamation zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt, die drei Herren durch Acclamation zu wählen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Ich constatire, daß Widerspruch nicht erfolgt und ich erkläre hiermit die drei Herren auf Vorschlag der Fachcommission einstimmig durch Acclamation gewählt.

Wir kommen zum 11. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiners Sarges zu Weklar auf Erhöhung der Brandentschädigung“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dieze; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Es liegt Ihnen eine Petition der Wittve des Schreiners Sarges aus Weklar vor. Bei Lebzeiten ihres Mannes brannte am 3. Mai 1888 dessen Haus bis auf die Grundmauern nieder. Bei der Abschätzung hat er sich mit der ihm zustehenden Entschädigung aus der Provinzial-Feuer-Societät zufrieden erklärt, namentlich deshalb, weil bei der Abschätzung des abgebrannten Hauses nur 20% abgezogen waren von dem Werthe des neuen Hauses, obschon das Haus bereits 100 Jahre alt war. Der verstorbene Sarges hat sich zunächst mit dieser Abschätzung einverstanden erklärt, nachher aber mit Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Instanzen sich an das Ministerium des Innern gewendet, um eine Erhöhung der Brand-Versicherungsentschädigung zu erlangen. Das Ministerium des Innern hat ihn natürlich abweisen müssen und inzwischen ist Sarges selbst gestorben. Jetzt nimmt seine Wittve die Reklamation wieder auf; nachdem aber von ihr auch nicht die Instanzen beschritten worden sind, hat man ihr nur freiwillig zugestanden, daß eine Reutaxirung des abgebrannten Hauses stattfinden solle. Die Taxatoren — sowohl von Seiten der Feuer-Societät wie von Seiten der Wittve Sarges — sind wiederum zu der Erkenntniß gekommen, daß eigentlich 40% von dem Werthe des Hauses hätten abgezogen werden müssen, während, wie bemerkt, nur 20% für das 100 Jahre alte Haus abgezogen worden sind. Es sind also gar keine Nova in der Angelegenheit vorgebracht worden, und aus diesem Grunde beantragt die I. Fachcommission:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag der Wittve Sarges, welchem weder Rechts- noch Billigkeitsgründe zur Seite stehen, abweisen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 12. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Haniel; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haniel: Meine Herren! Der Herr Bürgermeister zu Breyell hat den Antrag gestellt auf Unterstützung der dort errichteten Gemüsebauschule auf die Dauer von zwei Jahren mit jährlich 3000 M. Sie haben, meine Herren, vor 2 Jahren die Sache schon berathen und sind auf Grund ihrer eingehenden Erörterungen zu dem Entschlusse gekommen, dieser Gemüsebauschule 3000 M. für die Dauer von 2 Jahren, die jetzt ablaufen, zu bewilligen. Ich brauche in Folge dessen wohl nicht näher darauf einzugehen und den Antrag zu begründen.

Dieser Antrag ist im Anfang November hier beim Landtage eingegangen, und ist vom Provinzialausschusse berathen worden. Das vorliegende Material, insbesondere der Haushaltsplan,



war nicht in der nöthigen Weise vorbereitet, daß der Provinzialauschuß zu einer Entscheidung kommen konnte, vielmehr wurde vom Provinzialauschuß beschlossen, zu beantragen, daß der Provinziallandtag den Antrag zum Zwecke der näheren Prüfung und Entscheidung dem Provinzialauschusse wieder überweisen möge.

Inzwischen ist der Haushaltsplan eingetroffen, die Fachcommission hat die Sache auch wiederum geprüft, und ist zu derselben Entscheidung gekommen wie der Provinzialauschuß, und zwar ist die Fachcommission aus dem Grunde zu dieser Entscheidung gekommen, weil aus dem Haushaltsplan doch nicht hinlänglich und genau ersehen werden konnte, ob nicht vielleicht Ersparnisse in der einen oder anderen Weise gemacht werden könnten. Vielleicht können Ersparnisse gemacht werden und zwar in einer Höhe, daß ein Zuschuß zu der Gemüsebauschule nicht nothwendig ist, oder nicht in dieser Höhe. Infolge dessen, meine Herren, erlaube ich mir, im Namen der I. Fachcommission den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag des Bürgermeisters in Breyell dem Provinzialauschusse zur weiteren Erledigung überweisen“.

Falls, meine Herren, von der einen oder anderen Seite gewünscht werden sollte, daß ich näher auf die Sache eingehe, so bin ich gern erbötig, aber ich glaube in Anbetracht der Reichhaltigkeit der Tagesordnung davon Abstand nehmen zu können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rossié.

Abgeordneter Rossié: Meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter eben mitgetheilt und wie Ihnen bekannt, hat diese Petition um Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule zu Breyell uns vor zwei Jahren zum ersten Male beschäftigt. Es wurden damals von mehreren Mitgliedern des hohen Hauses Bedenken geäußert, ob diese Schule auch wohl lebensfähig sein und den Anforderungen entsprechen würde, die man berechtigterweise an sie stellen dürfe. Indeß, meine Herren, in Anbetracht der großen Noth der Hausweber in unserem Kreise Kempen, und Angesichts der Dringlichkeit, den jungen Webern Gelegenheit zu bieten, sich zu anderen Berufsweigen vorzubereiten und auszubilden, erklärte das hohe Haus, daß die Sache doch eines Versuches werth wäre; und gegenüber der Zusicherung der königlichen Staatsregierung, denselben Betrag geben zu wollen wie die Provinz, hatte das hohe Haus die Güte, die erbetene Summe zu bewilligen und den Zuschuß von 3000 M. zu genehmigen. Meine Herren! Heute erklären zu wollen, der Versuch sei gelungen oder sei gescheitert, wäre meiner Ansicht nach zu früh, da im Verlaufe so weniger Jahre ein richtiges Urtheil weder nach der einen noch nach der anderen Richtung abgegeben werden kann. Es liegt uns nun in dem uns zugegangenen Bericht ein Rechnungsabschluß vor vom April 1890, der allerdings ein ungünstiges Resultat nachweist. Aber ich möchte doch demgegenüber hervorheben, daß gerade bei einer Gemüsebauanstalt in den ersten Jahren manche außerordentliche Ausgaben vorkommen, die für die Folge, wenn auch nicht ganz wegsallen, so doch ganz erheblich verringert werden. Die Anstalt wurde besucht von 24—26 Schülern, die mit Ausnahme von 2 oder 3, alles Söhne von Handwebern des Kreises Kempen sind. Die Schüler werden theoretisch und praktisch ausgebildet, im Gemüsebau, in der Landwirtschaft und in der Korbflechterei. Meine Herren! Ich will nicht bestreiten, daß es schwer fällt, mit unserem Gemüsebau, besonders was die Frühsorten anbelangt, die holländische Concurrnz mit Erfolg zu bekämpfen, so lange nicht auf diesem Gebiete uns ein entsprechender Schutz Zoll zur Seite steht. Aber ich kann versichern, daß in unserem Kreise in den letzten Jahren mehrere kleine Grundbesitzer den Gemüsebau mit Erfolg kultivirt

haben und von Jahr zu Jahr mehr reussiren. Ich will noch erwähnen, daß im Laufe des Sommers der Ober-Präsident unserer Rheinprovinz, Se. Excellenz Herr Rasse und der Regierungs-Präsident Herr Freiherr von der Recke die Anstalt einer genauen Besichtigung unterzogen und sich recht lobend über sie ausgesprochen haben. Meine Herren! Soll diese Schule ferner bestehen bleiben, so bedarf sie weiterer Unterstützung des Staates und der Provinz, und ich möchte eine Anstalt, die den doppelten Zweck hat, die jungen Weber zu anderen Berufszweigen überzuführen und ferner die Gemüsebauzucht einzubürgern, Ihrem ferneren Wohlwollen recht warm empfehlen. Die Commission hat nun den Antrag gestellt, die Petition des Bürgermeisters zu Breyell dem Provinzialauschuß zu weiterer Erwägung zu überweisen. Ich möchte das hohe Haus bitten, einem Antrage zuzustimmen, den ich mir erlaube zu stellen und der folgendermaßen lautet:

„Der hohe Provinziallandtag wolle der Gemüsebauschule für das Etatsjahr 1891/92 einen Zuschuß von 3000 M. bewilligen und den Provinzialauschuß ermächtigen, für das Etatsjahr 1892/93 eine gleiche Summe zu verwenden“.

Ich möchte Sie um so dringender bitten, diesem Antrag Ihre Zusage nicht verweigern zu wollen, indem Sie dadurch indirekt der Anstalt auch den Staatszuschuß erhalten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag einzureichen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneemann.

Abgeordneter Schneemann: Vorerst erkläre ich, daß ich nicht gegen den Zuschuß von Seiten der Provinz für diese Schule bin. Ich möchte nur den hohen Landtag bitten, an diese Bewilligung des Zuschusses gewisse Bedingungen zu knüpfen. Meine Herren! Vor 6 Wochen ist uns ein Bericht von Seiten des Kuratoriums über diese Schule zugegangen. Da habe ich zu meinem großen Befremden gesehen, daß diese Anstalt trotz der reichen Mittel, die ihr von vielen Seiten zugewiesen sind, doch dieses kolossale Defizit von 6 bis 7000 M. gehabt hat. Wenn Sie bedenken, daß diese Anstalt auf einem Gut sich befindet, wofür keine Pacht gezahlt wird, daß sie ferner 6000 M. vom Staat und von der Provinz jährlich erhält und noch 300 M. von einem Privaten, so ist dieses finanzielle Ergebniß der Schule bei den wenigen Kindern, die sie unterrichtet, nach meiner Ansicht ein recht klägliches. Ich habe mir gedacht, daß wohl das hohe Kuratorium der Anstalt nicht den rechten Blick über die Bewirthschaftung eines Gutes und über die Verwaltung einer solchen Schule hat. Meine Herren! Vor zwei Jahren sind uns die Mitglieder des Kuratoriums durch den Bürgermeister von Breyell mitgetheilt worden. Dasselbe besteht aus dem Landrath des Kreises Kempen, dem Bürgermeister, drei Commerzienrätthen, noch einem Kaufmann und schließlich noch einem Mitglied, das von der Gemeinde Breyell zu wählen war. Ja, meine Herren, das sind ja alles sehr angesehene und hochklingende Namen — und ich würde sie für sehr praktisch halten, wenn es sich darum handelte, eine Aktiengesellschaft zu gründen, sie unter den Prospekt zu setzen. Aber, meine Herren, für eine landwirthschaftliche Schule und für die Verwaltung eines Gutes halte ich die Herren nicht für praktisch. Deshalb möchte ich erstens beantragen, daß das Kuratorium, trotzdem es schon so stark ist, noch durch ein vom Kreistage des Kreises Kempen zu wählendes Mitglied vermehrt werde. Der Kreistag Kempen hat sehr viel tüchtige Landwirthe in seiner Mitte, und er wird wohl das richtige Mitglied dorthin entsenden. Sodann habe ich mich in Folge des obenerwähnten Berichtes bei einem Bürger in Breyell nach der Anstalt erkundigt, und da ist mir mitgetheilt worden, daß kein Religionsunterricht in der Anstalt gegeben wird, daß im Anfange die Kinder

wohl zur Kirche geführt worden seien, in der letzten Zeit aber nicht mehr. Es hieß, sie gehen nach einer benachbarten Dorfkirche. Ich meine aber, bei solchen Kindern von 14 Jahren ist doch ein regelmäßiger Kirchenbesuch nothwendig und ebenso der wöchentliche Religionsunterricht, wie das auch bei unsern guten Winterschulen geschieht. Deshalb, meine Herren, meine ich, daß, weil der Pastor des Ortes über den Besuch der Kirche in der richtigsten Weise Controle führen kann und auch berufen ist bei den Kindern der Schule in religiöser und sittlicher Beziehung Umschau zu halten, daß an die Bewilligung unseres Zuschusses die Bedingung geknüpft würde, daß der Pfarrer des Ortes, wo die Anstalt ist, auch Mitglied des Kuratoriums werden müsse. Meine Herren! Das sind meine Anträge, die ich Ihrer Annahme empfehle. Ich glaube, wenn Sie wollen, daß die Anstalt etwas Ersprießliches wirken soll, Sie dann wohl dazu werden übergehen müssen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Es liegt so im Zuge unserer Zeit, daß bald die eine bald die andere gemeinnützige Bestrebung in den Vordergrund gestellt wird, und so waren es in der letzten Zeit die Gemüsebauschulen, welche uns vielfach beschäftigt haben. Dieselben haben ihren Ausgangspunkt genommen von dem Nothstande der Weber am Niederrhein. Wir sind den von dort gestellten Anträgen gerne entgegengekommen, weil wir einerseits die Nothlage der Weberbevölkerung anerkannten, andererseits auch der Landwirthschaft überall, wo dieses die Verwaltung nur vermag, gerne Hülfe bringen. Allein wir dürfen auch bei dieser Sache nur sorgsam und mit Sorgsamkeit zu Werke gehen. Wir haben nun bei den Gemüsebauschulen die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben auf die Dauer hin, in der Form, in welcher sie ins Leben getreten sind, schwerlich bestehen können. Wir haben deshalb blos für ein oder zwei Jahre Zuschüsse bewilligt, um den Uebergang in eine andere Form zu ermöglichen. Wie es sich früher mit der Gemüsebauschule in Breyell verhalten hat, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß der Landtag in letzter Zeit Zuschüsse bewilligt hat. Erst in der letzten Zeit sind die Anträge an uns herangetreten, Zuschüsse zu bewilligen beziehentlich zu befürworten. Es war uns nicht mehr möglich, die Verhältnisse in Breyell zu prüfen, ob die Schule lebensfähig ist, ob die Unterstützung dringend ist, ob es sich um die ersten Einrichtungskosten handelt, oder ob die Unterstützung eine Reihe von Jahren dauern soll bis der Gemüsebau solche Erträgnisse abgiebt, daß sie die Schule erhalten kann. Ich meine, meine Herren, daß alle diese Fragen, sowie die Bedenken des Vorredners einer sorgfältigen Prüfung und Untersuchung bedürfen. Diese Prüfung und Untersuchung kann aber nur vom Ausschuss vorgenommen werden. Es würde event. eine Bewilligung Seitens des Ausschusses erfolgen. Heute möchte ich bitten, nichts bestimmtes zu bewilligen, sondern die Sache dem Ausschuss zur Prüfung zu überweisen, um so mehr als mehrere Anträge auf Unterstützung von Gemüsebauschulen beim Ausschuss vorliegen, welche zum Theil aus den angeführten Gründen nicht bewilligt werden können. Diese Petenten würden, wenn vom Landtag hier für Breyell ohne Prüfung eine Summe bewilligt würde, an den nächsten Landtag mit größeren Anträgen herantreten. Ich bitte also um Verweisung an den Ausschuss. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt worden:

„Der hohe Provinziallandtag wolle beschließen, daß jeder weitere Zuschuss für die Gemüsebauschule nur unter der Bedingung gewährt werde, daß das Kuratorium der Anstalt durch den Pfarrer des Ortes Breyell und durch ein vom Kreistag des Kreises Kempen zu wählendes Mitglied verstärkt werde.“ Unterscriben: Schneemann.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich kann den beiden Herren, die zur Sache gesprochen haben, nur die feste Versicherung geben, daß der ganze Antrag in der wohlwollendsten Weise im Provinzialauschuß behandelt worden ist und auch ferner behandelt werden wird. Ich glaube aber nicht, daß es bei der Kürze der Zeit angebracht ist, auf die innere Organisation der Gemüsebauschule in Breyell näher einzugehen, und möchte deshalb bitten, daß Sie den Antrag nicht zur Diskussion stellen, sondern einfach dem Ausschuß das Vertrauen schenken, daß er die Sache auf das Genaueste untersuchen wird. Wir sind alle davon durchdrungen, daß in diesem Augenblick die Handweberei in der ganzen Gegend darnieder liegt, und es sehr lobenswerth und vernünftig ist, wenn man versucht anderen Verdienst an die Stelle zu setzen, und wenn zunächst die Gemüsebauschulen in Aussicht genommen sind, so kommen doch viele Gesichtspunkte dabei in Betracht, die berührt und untersucht werden müssen. Deshalb möchte ich glauben, meine Herren, Sie können sich damit begnügen, daß die Sache genau geprüft wird und in einer Weise erledigt werden wird, wie Sie solche nur wünschen können. Eine Commission ist schon ernannt, die sobald der Frühling herannahet, Breyell besuchen wird. Wenn aber von mehreren Seiten solche Anträge kommen, die dasselbe Ziel verfolgen, wie es geschehen ist, so glaube ich, meine Herren, ist es unmöglich, daß wir heute zu einem bestimmten concreten Beschluß uns vereinigen. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag der Fachcommission anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broich.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Ich möchte den Ausführungen des Herrn Dieke noch das beifügen, daß es, wie ich glaube, bedenklich erscheint, bei einem Unternehmen, welches kaum ins Leben getreten ist, dessen Lebensfähigkeit wir noch nicht kennen, nun schon Aenderungen vorzunehmen; man muß vielmehr zunächst abwarten, in welcher Weise sich die Sache entwickeln wird. Ich glaube auch, daß der Provinzialauschuß das Vertrauen verdient, daß er die geeigneten Schritte in dieser Angelegenheit zur richtigen Zeit zu thun nicht unterlassen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frißen.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Es scheint mir aus allem hervorzugehen, daß die Sache heute noch nicht zu einem Beschlusse reif ist. Ich kann mich nur dafür aussprechen, die Sache dem Provinzialauschuß zur Erledigung zu überweisen. Ich stehe dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schneemann sehr sympathisch gegenüber und möchte den Provinzialauschuß bitten, wenn ihm derselbe überwiesen wird, denselben genau in Erwägung zu ziehen. Ich glaube aber nicht, meine Herren, daß wir heute etwas Definitives beschließen können, sondern bin dafür, daß wir heute den Antrag der Fachcommission annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rossié.

Abgeordneter Rossié: Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dieke ziehe ich meinen Antrag zurück. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneemann.

Abgeordneter Schneemann: Ich ziehe auch meinen Antrag nach den Erklärungen des Herrn Abgeordneten Dieke zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die beiden Anträge gehen zu den Akten für die Behandlung der betreffenden Vorlage. Ich werde nunmehr den Berichterstatter zu fragen haben, ob er etwas beizufügen hat. (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ganiel: Ich verzichte.) Dann würde ich den Antrag der I. Fachcommission zur Abstimmung stellen. Ich

bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Wir kommen zu Nr. 13 der Tagesordnung:

„Antrag der I. Sachcommission betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Kittelbaches“.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Ganiel, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ganiel: Von den Interessenten für die Regulirung des Kittelbaches ist ein Antrag gestellt worden auf Bewilligung eines Zuschusses von 15 000 M. und ist derselbe vom Herrn Regierungs-Präsidenten bezw. vom Herrn Ober-Präsidenten befürwortend an uns abgegeben worden resp. an den Provinzialauschuß. Zur kurzen Orientirung, meine Herren, muß ich Ihnen mittheilen, daß der Kittelbach sich von dem Düsseldorf abzweigt bei Grafenberg, er nimmt dann seinen Lauf nach Kaiserswerth, während der Düsseldorf nach Düsseldorf sich hinwendet. Zur Regulirung des Stromes, welche theilweise durch Eindeichung geschehen soll, sind aus Ueberschwemmungsgeldern 20 000 M. bewilligt. Die Stadt Düsseldorf hat 50 000 M. bewilligt und zwar aus dem Grunde, weil das Düsseldorfwasser durch die Regulirung des Kittelbaches von der Stadt Düsseldorf abgelenkt wird und dadurch eine Ueberschwemmungsgefahr beseitigt wird. Mehr wie 50 000 M. wird Düsseldorf nicht leisten können und nicht zahlen wollen. Außerdem haben die Hauptinteressenten die Grundstücke, die enteignet werden müssen, zum Zweck des Deichbaues und Weiterregulirung zur Verfügung gestellt. Der Werth dieser Grundstücke ist mit 20 000 M. zu veranschlagen, so daß alles zusammengenommen 90 000 M. dieser Kittelbachregulirung zugewendet werden. Die Regulirung kostet insgesammt nach dem vorliegenden Kostenanschlag 150 000 M., sodaß also von den Interessenten bloß 60 000 M. aufzubringen sind. Aber, meine Herren, durch diese Regulirung gewinnen die Weiden, welche in der Nähe des Kittelbaches liegen, die von der Regulirung betroffen werden, bedeutend an Werth nicht nur bei einem späteren Verkauf, sondern direkt in Folge der Entwässerung und in Folge der Deichanlagen, sodaß die Interessenten, welche, wie auch bei jeder solchen Anlage zum Theil aus kleinen Interessenten bestehen, schon in der allernächsten Zeit die Vortheile der Kittelbachregulirung genießen können. Der Provinzialauschuß, meine Herren, hat nun beschlossen, diesen Antrag auf Unterstützung von 15 000 M. abzulehnen. Die Sachcommission hat sich diesem Antrage angeschlossen und bittet Sie, den Antrag der Sachcommission anzunehmen und zwar von der Erwägung ausgehend, daß zunächst von den entstandenen Kosten beinahe  $\frac{2}{3}$  schon aufgebracht sind, außerdem die Interessenten doch nicht aus kleinen Leuten bestehen, sondern nach den mir vorliegenden Notizen aus sehr potenten Grundbesitzern und Industriellen und endlich noch von der Erwägung ausgehend, daß die nöthigen Summen nicht direkt zur Verfügung stehen. Demzufolge, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag der Commission annehmen und den Antrag auf Gewährung von Beihilfen für diese Kittelbachregulirung ablehnen zu wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, dann schließe ich dieselbe. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand. Es ist also der Antrag einstimmig angenommen worden. Wir gehen über zu Nr. 14 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute“. Nr. 27, 113 und 116 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Conze. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Nach dem §. 95 der Provinzialordnung sind Reglements für die Provinzialinstitute zu erlassen. Diese Reglements haben bereits bestanden und bedürfen nur der Abänderung, weil die neue Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 die Stellung des Herrn Landesdirektors wesentlich anders gestaltet hat wie zur Zeit der ständischen Verwaltung. Diesen veränderten Verhältnissen entsprechend sind die Reglements abgeändert worden. Materiell sind ganz unwesentliche, es sind eigentlich nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. Es handelt sich bei diesen Abänderungen der Reglements eben nur um die richtige Einfügung der veränderten Stellung des Herrn Landesdirektors.

Die II. Fachcommission hat in diesem Sinne eine Prüfung der einzelnen Paragraphen nur insoweit vorgenommen, bis sie sich überzeugt hat, daß wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen sind. Sie empfiehlt die Annahme der hier vorgelegten Reglements zunächst in der Form, wie sie der Provinzialauschuß vorgelegt hat, indem sie dabei annimmt, daß sich diese Reglements, die im Laufe der siebenziger Jahre erlassen worden sind, materiell bewährt haben, daß sie also ihrem Zwecke voraussichtlich auch für die Zukunft genügen werden. Dem §. 120 der Provinzialordnung entsprechend, haben diese Reglements dem Herrn Ressortminister vorgelegen und zwar sind sie dem Herrn Ressortminister zur vorläufigen Aeußerung dahin mitgetheilt worden, ob gegen den Inhalt des Reglements Widerspruch oder irgend welche Bedenken zu erheben sein würden. Während die II. Fachcommission diese Reglements berieth, ist die Antwort des Herrn Ministers eingelaufen, worin einige, aber auch nur unwesentliche Aenderungen in den Reglements vorgeschlagen werden. Sie haben diese, von der Staatsregierung vorgeschlagenen Abänderungen in der Drucksache Nr. 113, Anlage 4—9 erhalten und werden daraus ersehen haben, daß nur in Anlage 4, wo es sich um das Reglement für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten handelt, wesentliche Abänderungen empfohlen sind. Aber auch diese bestehen eigentlich nur in der etwas klareren Auseinanderlegung der Bestimmungen einzelner Paragraphen. Der Hauptpunkt, der verändert ist, betrifft den §. 2, wo es sich um die Aufnahme der unheilbaren Kranken handelt. Das alte Reglement und das vom Provinzialauschuß jetzt vorgelegte Reglement stellen die Aufnahme der Kranken in das Ermessen des Anstaltsdirektors. Die königliche Staatsregierung schlägt vor, das dahin zu präzisiren, daß es in §. 2 heißt:

„unter den zur Pflege aufzunehmenden Kranken haben gemeingefährliche Kranke den Vorzug.

Ob ein Kranker als gemeingefährlich anzusehen ist, entscheidet der Anstaltsdirektor“.

Praktisch würde nach dem alten Reglement in derselben Weise verfahren worden sein, wie sie nach dem Vorschlage des Herrn Ministers artikulirt ist.

Dann ist als Neuerung vorgeschlagen worden, daß die Aufnahmebedingungen in einem besonderen Theile dem Reglement beigelegt werden, sie also nicht einen integrirenden Theil des Reglements bilden. Bei den übrigen Reglements handelt es sich in der Hauptsache nur um Abänderung des §. 4, wo es heißt:

„Die Anstellung aller Beamten — insoweit dieselben nicht dem Provinzialauschusse zusteht“.

Dieser Zusatz soll gestrichen werden und es soll dafür heißen,

„daß dem Landesdirektor die vorläufige Annahme von Beamten zustehen soll“.

Wie die Herren zugeben müssen, ist das eine geschmackvolle Abänderung des Reglements, die dankbar zu acceptiren ist.

Ich gebe anheim, ob das hohe Haus in die Berathung der einzelnen Paragraphen eintreten will. (Rufe: Rein!)

Die Fachcommission empfiehlt Ihnen:

„Hoher Provinziallandtag wolle die vorbezeichneten Reglements in der durch die zwischenzeitlich ergangenen Abänderungen und Nachträge vorgeschlagenen Fassung genehmigen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zu diesem Antrag eröffne ich die Diskussion und frage zugleich, ob der hohe Landtag die einzelnen Paragraphen der verschiedenen Reglements durchnehmen will. (Rufe: Rein!) Das scheint nicht beliebt zu werden. Wünscht Jemand im Hause das Wort. — Dann gebe ich noch einmal dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Ich habe nur noch zu bemerken, daß im gedruckten Antrag, der unter Nr. 116 Ihnen zugegangen ist, ein zweiter Beschluß der Fachcommission ausgelassen worden ist, der sich auf den Schlußpassus der Drucksache 113 bezieht, wo es heißt:

„da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Herren Ressortminister bei erneuter Prüfung eventuell noch anderweite Ausstellungen zu machen Veranlassung nehmen, so wird beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, falls Seitens der Königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und eventuell die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen“.

Die II. Fachcommission stellt den Antrag:

„Der hohe Provinziallandtag wolle dem Provinzialauschuß diese Vollmacht ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion; — es meldet sich Niemand zum Wort — so schließe ich dieselbe und werde die sämtlichen Anträge, wie sie vorliegen, zur Abstimmung bringen, und ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, — die Anträge und die Reglements mit Anlagen sind einstimmig angenommen. Dieser Punkt der Tagesordnung ist erledigt.

Wir kommen zu Nr. 15 der Tagesordnung, zum

„Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde u. für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“. Nr. 39 und 117 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Die II. Fachcommission hat sich in der Sitzung vom 9. Dezember d. J. mit den Paragraphen des Spezial-Stats für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichs-

gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 eingehend beschäftigt, an dem Spezial-Etat Ausstellungen zu machen nicht gefunden und schlägt dem hohen Provinziallandtag vor, den vorbezeichneten Etat unverändert anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 16 der Tagesordnung, zum

„Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892“. Nr. 40 und 118 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Mit Bezug auf diesen Etat, der auch der II. Fachcommission in der Sitzung vom 9. Dezember 1890 zur Beschlußfassung vorgelegen hat, habe ich Folgendes zu bemerken: Der Etat bezweckt lediglich einen Ueberblick zu geben über die zur Führung der Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft erforderlichen Summen. An Einnahmen sind keine Beträge eingestellt. Es werden nämlich die im vorliegenden Etat für die Verwaltung der Genossenschaft vorgesehenen bezw. die hierauf wirklich verausgabten Summen zugleich mit den sämtlichen innerhalb eines Jahres von den Rentenempfängern bezogenen Renten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres nach dem Gesetze auf alle Genossenschaftsmitglieder umgelegt. In der Fachcommission fand sich gegen die eingestellten Beträge nichts zu erinnern und wurden nur einige Aenderungen formeller Natur für erforderlich erachtet. Es wurde beispielsweise

1. die Ueberschrift: „Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891/92“ umgeändert in den „Ausgabe-Etat für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar 1892 bis zum 31. Dezember 1892“,

um klar zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei dem vorliegenden Etat nicht um das gewöhnliche Etatsjahr von April zu April, sondern um das Kalenderjahr handelt.

2. Wird auf Seite 2 in Zeile 7 von oben die Unterabtheilung B 1 d wegfallen müssen und der Satz „an den Provinzialverband u. s. w.“ als selbstständiger Satz für sich bestehen müssen.

3. Auf Seite 3 ist der Satz 2 der Bemerkungen umzuändern in: „mit Rücksicht auf die ermäßigten Tagegelber und Reisekosten dürfte der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag von 2000 M. genügen“,

um klar zum Ausdruck zu bringen, daß für jedes Etatsjahr 1000 M. ausgeworfen sind, die Genossenschaft aber nur einmal in den beiden Jahren zusammentritt, zu welchem Zwecke im Ganzen 2000 M. zur Verfügung stehen.

4. Auf Seite 3 in der drittlezten Bemerkung von unten ist ein Druckfehler: „Die Ausgaben B 3—6 übertragen sich gegenseitig“ zu verbessern in: „Die Ausgaben B 3 a bis d und f übertragen sich u. s. w.“, während das Andere wegfällt.

5. Die Bemerkung zu 3 a bis d ist unzutreffend und muß gestrichen werden.



Die Fachcommission beehrt sich, den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle dem vorliegenden Etat mit den angegebenen Aenderungen die Genehmigung ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich stelle die Anträge der II. Fachcommission zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich bringe die Anträge zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den so veränderten Ausgabe-Stat der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Ausgabe-Stat in der jetzigen Form, wie er aus der II. Fachcommission gekommen ist, einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 17 der Tagesordnung, zum

„Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 und Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes“. Nr. 9, 20 und 137 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor Klein.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Bei Feststellung der Spezial-Stats sind drei Aenderungen beschlossen worden, welche auf den Haupt-Stat zurückwirken. Es ist zunächst beschlossen worden, unter Titel II Nr. 6 der Ausgaben den Zuschuß an die Verwaltung des Landarmenwesens von 715 000 M. auf 720 000 M., also um 5000 M. zu erhöhen. Es sind das die 5000 M., welche für Arbeiterkolonien auf Antrag der II. Fachcommission zugesetzt worden sind.

Zweitens ist beschlossen worden, unter Titel II Nr. 18 der Ausgaben den Zuschuß für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken von 90 000 M. auf 150 000 M. zu erhöhen, also eine Erhöhung von 60 000 M. eintreten zu lassen.

Dagegen ist unter Titel II Nr. 22 der Ausgaben der Zuschuß an die Provinzial-Straßenverwaltung aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates von 500 000 M. auf 440 000 M. herabgesetzt, also um 60 000 M. gekürzt worden.

Wir haben also im Ganzen 65 000 M. mehr zu beschaffen, wogegen bei der Straßenverwaltung 60 000 M. erspart werden, sodaß noch 5000 M. auszugleichen bleiben, wenn Sie die Mehrausgaben bei der Landwirthschaft mit den 60 000 M., welche bei der Straßenverwaltung abgesetzt sind, compensiren. Diese 5000 M. sollen nach dem Vorschlage der Fachcommission in Titel IV Nr. 3 abgesetzt werden von dem Betrage für außergewöhnliche Ausgaben resp. zur Abrundung. Der dort vorgesehene Betrag belief sich auf 7354 M., wovon nach Absetzung der 5000 M. noch 2354 M., welche vollständig ausreichend sind, bleiben würden. Es würde dann der Stat in Ausgabe und Einnahme balanciren mit 7 880 000 M. und die Provinzialumlage auf 3 300 000 M. bestehen bleiben, wie dies in dem gedruckten Stat vorgeschlagen war.

Die Fachcommission schlägt vor, hiernach den Haupt-Stat festzusetzen und im Uebrigen den Haupt-Stat unverändert zu genehmigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich will gegen die Festsetzung des Stats in dieser Form und in dieser Höhe zunächst keine Einwendung mehr erheben, wenn ich auch die

Höhe der Steuern für unnötig halte. Ich will auch insonderheit gegen die erhöhte Forderung der Landwirthschaft mit 60 000 M. zur Zeit keine weiteren Bedenken erheben, wenn ich auch diese Forderung nicht für berechtigt halte. Aber, meine Herren, gleichzeitig mit dem bei Gelegenheit der Berathung des Spezial-Stats gestellten Antrage auf Erhöhung dieser Summe ist auch mit angenommen worden ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug, der mir damals vollständig entgangen ist. Herr Pflug hat den Antrag von seinem Platze aus gestellt, er lag nicht gedruckt vor, er war nur ein Amendement zu einem gedruckten Antrage. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Voë hat allerdings nachher über den Antrag gesprochen, ich glaubte aber mehr, es wäre das von ihm ein spezieller Wunsch, als daß ich eine Ahnung von einem vorliegenden Antrage hatte, bis ich nach Schluß der Diskussion davon Kenntniß erhielt, daß in der That ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug in dem Sinne vorläge. Auf diesen Antrag erlaube ich mir zurückzukommen.

Die Beschlüsse bei Berathung der Spezial-Stats sind ja nur vorläufige, sie bedingen die Genehmigung bei Gelegenheit des Haupt-Stats; dort sind die Forderungen definitiv zu genehmigen, und alles was mit diesen Summen zusammenhängt. Ich kann daher den Antrag Pflug nochmals in den Kreis der Erörterung ziehen, und eventuell würde ich genöthigt sein, gegen diejenige Forderung, die für die Landwirthschaft in den Haupt-Stat eingestellt ist, zu stimmen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug geht dahin, die Erhöhung von 60 000 M. für die Zwecke der Landwirthschaft, welche zur Hälfte nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Rautenstrauch und Conze zur Hebung der Viehzucht verwandt werden sollten, in dieser Hälfte auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen. Meine Herren! Ich halte diesen Antrag an und für sich nicht für substantiirt; er ist weder in dieser Beziehung begründet, noch giebt er überhaupt einen Vertheilungsmodus an; ich halte ihn auch nicht für ein Bedürfniß, ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß, wenn eine derartige Vertheilung eintreten muß, sie nach der ganzen Sachlage viel zweckmäßiger und richtiger vom Provinzialauschuß selbst bewirkt werden kann.

Aber, meine Herren, das sind Sachen, die mich nicht in erster Linie berühren; in erster Linie berührt mich der Wortlaut des Antrages: Die Gelder sollen auf die Landkreise vertheilt werden. Meine Herren! In diesen Worten liegt nach meiner Auffassung ein wahrscheinlich unbewußtes und unbeabsichtigtes, aber krasses Unrecht gegen die auch zur Provinzialverwaltung gehörigen Stadtkreise, die Sie ja, was die Aufbringung der Steuern anlangt, als liebe Bundesgenossen wahrscheinlich Alle zu schätzen wissen. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ein solcher prinzipieller Ausschluß der Stadtkreise, obgleich bei denselben ähnliche Verhältnisse vorliegen — ich exemplifizire z. B. auf Köln; wir haben weite ländliche Gebiete mit in den Stadtkreis gezogen, die bis dahin zum Landkreise gehörten, in denen ebenfalls Viehzucht betrieben wird u. s. w.; ich exemplifizire auf Düsseldorf, das ein über eine Quadratmeile großes Stadtgebiet umfaßt, — aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, so ist doch ein derartiger prinzipieller Ausschluß der Stadtkreise eine schreiende Ungerechtigkeit, die nach meiner Auffassung von dieser hohen Versammlung nicht gebilligt werden kann. Ich weiß sehr wohl, wir werden von den 30 000 M. sehr wenig befehen, ich sehne mich darnach auch nicht, ich lasse die wirklich den bedürftigen Landkreisen von ganzem Herzen; aber, meine Herren, Sie dürfen nicht so ein Unrecht hier statuiren. Sie müßten wenigstens sagen: auf die Kreise

nach Maßgabe des Bedürfnisses, — dann bin ich einverstanden; aber ich halte den ganzen Antrag eigentlich nicht für nothwendig. Ich bin der Ansicht, das ist doch nicht nach allen Richtungen hin erwogen und Sie thäten am Besten, den damals über den Antrag Pflug gefaßten Beschluß einfach wieder aufzuheben und einen dahin gehenden Antrag erlaube ich mir hiermit zu stellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich glaube, meine Herren, daß ein einmal im Landtage gefaßter Beschluß jetzt doch nicht wieder aufgehoben werden kann. Im nächsten Landtage gewiß.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pflug.

Abgeordneter Pflug: Ich verkenne nicht, daß die Herren Vertreter der Städte anscheinend berechtigt sind, in dem Ausdruck ländliche Kreise ein Unrecht zu finden, trotzdem ich diese Auffassung nicht theile. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn man die Gesamtleistungen des Staates in Erwägung zieht, die Stadtkreise viel größere Zuschüsse erhalten als die Landkreise. Zur Begründung meiner Auffassung führe ich nur die Neuanlage des Bahnhofes Köln an. Aus Rücksicht für die Bewohner der Altstadt wird der neue Bahnhof nicht verlegt und kostet, da das Terrain zur Erweiterung sehr theuer ist, etwa 27 Millionen Mark, während derselbe nur 15 Millionen kosten würde, wenn man ihn in die Peripherie der Stadt verlegen würde. Der Staat opfert also 12 Millionen zu Gunsten der Bewohner der Altstadt. Aber ich bin auf der anderen Seite den Herren dankbar, daß Sie die 60 000 M. bewilligt haben und will Ihnen aus diesem Grunde gern entgegenkommen; erlaube mir daher folgenden Zusatz-Antrag einzubringen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Streichung der Worte „ländliche Kreise“ genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Summe nach dem Bedürfniß zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Der ganze Antrag wird dann so lauten:

„Den landwirthschaftlichen Etat um 60 000 M. zu erhöhen, und mindestens die Hälfte dieser Summe speziell zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden und den Provinzialauschuß zu beauftragen, diese Summe nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag einzureichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Es thut mir außerordentlich leid, daß der geehrte Herr Vorredner diesen Antrag nicht gestellt hat, bevor der Herr Abgeordnete Becker das Wort genommen hat; ich glaube, daß dann wir alle, die wir von der Ungerechtigkeit des frühern Beschlusses überzeugt gewesen sind, geschwiegen und überhaupt die Angelegenheit gar nicht näher zur Erörterung in diesem hohen Hause gebracht haben würden. Meine Herren! Da der Antrag aber erst nachher eingebracht ist, so kann ich nicht umhin, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich einen Beschluß, wie er gefaßt ist, für ungesetzlich halte und mir vorbehalten würde, insoweit der von mir vertretene Stadtkreis in Frage kommt, denjenigen Theil, der auf die von mir vertretene Stadtgemeinde fällt, im Wege der Klage wiederum zurückzufordern. (Oh!) Meine

Herrn! Wir sind gern bereit, die Landwirthschaft zu unterstützen, nichts liegt mir ferner, als den Gegensatz der erimirten Städte gegen die Landkreise hervorheben zu wollen, aber, meine Herren, wir dürfen uns ganz unmöglich mit Beschlüssen vergewaltigen lassen, wie dieser es ist. Ich könnte ebenso gut sagen: ich beantrage 6 000 000 M. in den Etat einzustellen und auf die Stadtkreise zu irgend welchen Zwecken zu vertheilen, der Antrag hätte genau dieselbe Berechtigung, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug. Dem müssen wir widerstreben, das können wir uns nicht gefallen lassen, und deshalb bitte ich Sie, den neuen Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Das klingt ja schrecklich, was uns der Herr Abgeordnete Zweigert gesagt hat, dieser furchtbare Prozeß — es wäre eine cause célèbre — die Stadt Essen gegen den rheinischen Provinzialverband, aber ich glaube, dadurch sollen wir uns nicht so sehr schrecken lassen. Ich würde das Wort auch nicht ergriffen haben, wenn es sich nur um den neuen Antrag Pflug handelte, diesem kann ich beistimmen, aber, meine Herren, ich möchte doch auf das Entschiedenste dagegen protestiren, was die beiden Herren Redner, der Herr Abgeordnete Becker wie der Herr Kollege Zweigert, gesagt haben, indem der Herr Abgeordnete Becker von einer schreienden Ungerechtigkeit sprach und der Herr Abgeordnete Zweigert wieder von einer schreienden Ungerechtigkeit. Meine Herren! Von einer Ungerechtigkeit kann hier absolut gar keine Rede sein, denn ich bitte Sie, doch einmal zu bedenken, wenn Sie heute, wie das häufig hier geschehen ist, für irgend eine Strafe in einem Kreise eine Summe bewilligen — 50 000 M., 60 000 M. oder 100 000 M. — meine Herren, ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die anderen Kreise der Provinz? Dann haben Sie diese Ungerechtigkeit schon hundert Mal begangen. Meine Herren! Davon kann gar keine Rede sein. Die Provinz giebt Gelder aus für landwirthschaftliche Zwecke anerkannter Maßen und in Folge des Gesetzes, sie giebt dieselben aus in Folge von Beschlüssen des Provinziallandtags, sie werden ausgegeben durch Zuweisungen des Provinzialausschusses aus dem Dispositionsfonds, und sie werden einmal hierhin, einmal dorthin gegeben, ein großer Theil bekommt davon nichts, aber darum ist es noch keine Ungerechtigkeit, wir haben es nie so angesehen, ich muß auf das Entschiedenste gegen eine derartige Unterstellung protestiren. Ich weiß ja, die Herren, die gesprochen haben, haben es nicht so schlimm gemeint, aber ich muß gegen den Vorwurf der materiellen Ungerechtigkeit auf das Entschiedenste protestiren. Wenn er begründet wäre, meine Herren, dann würden wir beinahe bei jeder Angelegenheit, die wir hier zu verhandeln haben, der Eine dem Anderen Ungerechtigkeit vorzuwerfen haben. Im Uebrigen habe ich gegen den Antrag Pflug, in der abgeänderten Fassung nichts einzuwenden, mir wäre der andere lieber gewesen, es wäre eine klarere Verwendung gewesen, aber auf diese Weise erhalten diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln dazu etwas aufbringen und dadurch das Bedürfniß nachweisen, etwas, und damit bin ich einverstanden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat den Kern der Sache nicht getroffen, er spricht von einem speziellen Falle, in dem der Landtag nach Prüfung der Sachlage eine Bewilligung eintreten läßt. Meine Herren! Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein anderes Mal andere Gegenden, in denen die Verhältnisse gleich liegen, eine ähnliche Bewilligung erhalten. Darin liegt kein Unrecht, das ist die Machtvollkommenheit des Landtages. Hier handelt es sich aber darum, daß ohne jede Prüfung nach dem Antrage Pflug die Vertheilung einer bestimmten Summe auf eine bestimmte Gattung von Kreisen mit Ausschluß

anderer Kreise eintreten soll. Darin liegt das große Unrecht, das, wie ich wiederhole, gegen die ausgeschlossenen Kreise begangen wird. Wenn gesagt wird, es solle die Summe auf die Kreise nach Maßgabe des Bedürfnisses vertheilt werden, so ist gar nichts dagegen zu sagen, wenn Sie aber sagen, die Summe solle gleichmäßig auf die Landkreise mit Ausschluß der Stadtkreise vertheilt werden, so ist das ein Unrecht. Mit demselben Recht können Sie dreimal soviel Provinzialsteuern wie bisher erheben und auf die Landkreise vertheilen. Das Bild, welches der Herr Abgeordnete Zweigert gebraucht hat, daß umgekehrt mit demselben Recht, wenn die Städte die Majorität hätten, sie beschließen könnten: wir wollen 6 000 000 M. auf die Stadtkreise für bestimmte Zwecke vertheilen, paßt absolut. Darum meine ich, Sie sollten sich einmal in unsere Lage versetzen, meine Herren, darüber ist doch kein Fehl, daß wir an vielen Einrichtungen der Provinz kein direktes Interesse haben. Es hat uns ja der Anfang des Landtags schon bestätigt, daß wir hier die melkenden Kühe für Sie sind, (Oho!) daß das vielleicht ein besserer Viehstand ist, als der, den Sie zu Hause haben, denn, meine Herren, wie hat der Landtag begonnen? Der Landtag hat begonnen mit einer vertraulichen Besprechung der Grundbesitzer mit Ausschluß der Städter. Meine Herren! Sie treiben auf diese Weise uns wider unsern Willen in die Opposition hinein. So liegt die Sache. (Oho!) Ich meine, der Antrag Pflug in der abgeschwächten Form stellt auch die Sache nicht richtig, das einzig Richtige ist, Sie machen das Unrecht wieder gut und heben ihn auf. Dann tritt der Ausschuß in die Aufgaben ein, die ihm durch die Provinzialordnung zugewiesen sind, er vertheilt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Betheiligung der Kreise diese Summe. Warum hier das Prinzip durchbrechen, hat der Ausschuß zu irgend einem Mißtrauen Anlaß gegeben? Das wäre der Anfang vom Ende, dem hier ein Pflock vorgesteckt werden muß. Ich möchte Sie dringend bitten, nehmen Sie meinen Antrag an. Wir sind bereit, für jede Ausgabe zu stimmen, die im Wohle der Provinz liegt, wir wollen auch bezahlen, aber wir wollen nicht grundsätzlich von der Sache ausgeschlossen sein. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es liegen mir zwei Anträge vor. Es wird beantragt, den auf Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug gefaßten Beschluß, wonach die Vertheilung der für die Hebung der Viehzucht im Etat vorgesehenen Summe auf die Landkreise der Provinz erfolgen soll, wieder aufzuheben. Der andere Antrag geht dahin — es ist der alte Antrag mit einem Zusatz:

„Der hohe Landtag wolle in Erwägung, daß die Förderung der Viehzucht etc., beschließen, den landwirthschaftlichen Kredit um 60 000 M. zu erhöhen und mindestens die Hälfte dieser Summe zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden. Der hohe Landtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, die Summe nach Bedürfniß zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort:

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Zunächst würde die Vorfrage zu entscheiden sein, ob wir überhaupt berechtigt sind, einen einmal gefaßten Beschluß aufzuheben. Das ist die Frage, welche der Herr Vorsitzende vorhin schon angeregt hat. Dann habe ich weiter auch dem Herrn Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Becker, ein paar kurze Erwiderungen zu machen. Wenn die Städte hier am Rhein einmal in große Noth gerathen sollten, so sind wir gern bereit, auch über einen Antrag zu berathen, ihnen 6 000 000 M. zu geben, um sie am Leben zu erhalten. Für ungeseglich würde ich einen solchen Antrag nicht halten, wenn ich vielleicht auch aus andern

Gründen nicht für denselben stimmen würde. Ich habe der landwirthschaftlichen Versammlung, von der der Herr Abgeordnete Becker redet, zu der die Städte nicht eingeladen worden sind, wie er sagt, auch nicht beigewohnt, ich habe nichts davon gewußt, ich bin also von irgend einem Vaccillus in dieser Beziehung nicht angesteckt. Was die Sache anbetrifft, meine Herren, so trifft der Herr Abgeordnete Becker sie doch nicht, wir haben nicht ohne Prüfung beschlossen, zunächst ich für meinen Theil nicht, sondern wir haben nach genauer Kenntniß der Provinz und unter Berücksichtigung des in der Provinz herrschenden Bedürfnisses unsere Ansicht uns gebildet und daraufhin den Beschluß gefaßt. Wir haben uns gesagt: ein Bedürfniß besteht für die Viehzucht und zwar in den nothleidenden, ärmeren Kreisen der Provinz, zu den ärmeren Kreisen gehören die Stadtkreise augenblicklich nicht, deshalb bedürfen sie einer Betheiligung an diesen 60 000 M. nicht. Meine Herren! Nicht ohne Prüfung, sondern mit voller Prüfung, mit voller klarer Kenntniß der Verhältnisse ist der Beschluß gefaßt worden, er ist keineswegs ungeseklich, ist keine prinzipielle Ausschließung der Städte, sondern ist ein Beschluß, der gefaßt worden ist auf Grund der Kenntniß des zweifellosen Bedürfnisses. Ich stimme für den Antrag Pflug.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich kenne keine Bestimmung der Geschäftsordnung, die es ausschloße, einen Beschluß, der gefaßt ist, wieder aufzuheben; das wäre auch neu, wenn man eine Geschäftsordnung hätte, ein begangenes Unrecht nicht gut machen zu können. Was die Ausführungen des Herrn Vorredners anlangt, der Antrag Pflug wäre nach genauer Erwägung der Verhältnisse und nach genauer Erwägung der Bedürftigkeit angenommen, ja, meine Herren, von Bedürftigkeit steht in dem Antrage kein Sterbenswort, in dem Antrage steht überhaupt kein Vertheilungsmodus. Ich habe bisher zur Entschuldigung angenommen, der Antrag wäre in das Plenum hineingeregnet und wäre angenommen worden, weil viele Andere ihn ebensowenig verstanden hätten, wie ich; sonst kann ich ihn gar nicht verstehen. Das ist doch nichts weiter als der reine Sozialismus: es wird beschlossen, 60 000 M. auf die Landkreise zu vertheilen mit Ausnahme der sogenannten Reichen, der Stadtkreise. So liegt gegenwärtig die Sache. Ich meine, Sie hätten allen Anlaß die Sache gut zu machen. Dann haben wir unser Recht und Sie haben das Geld, dann haben Sie die ganze Steuer, die im Etat vorgeesehen war und die der Ausschuß absetzen wollte, eingeheimst und gehen vergnügt nach Hause. (Heiterkeit.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich muß zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Becker Recht geben. Ich habe in der Geschäftsordnung nachgesehen und gefunden, daß nichts darin steht, was die Aufhebung eines gefaßten Beschlusses in derselben Session verbietet. In §. 22 — in diesem Paragraphen müßte es stehen — steht nur: „Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden“, aber daß ein Beschluß wieder aufgehoben werden kann, ist in der Geschäftsordnung nicht negirt. — Der Herr Abgeordnete Lichter hat das Wort.

Abgeordneter Lichter: Meine Herren! Unbegreiflicher Weise wird der Antrag Pflug so aufgebaut, als ob er nur Vortheile für das Land und Nachtheile für die Städte enthielte. Meine Herren! Ich meine, wenn ich Städter wäre, würde ich den Antrag auch unterschrieben haben. Wer schreit denn am meisten über die hohen Fleischpreise? Das sind doch die Städter. Erhebungen, die seitens des königlichen Staatsministeriums durch den Direktor des Berliner Viehhofs über diese Frage angestellt worden sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Grund der hohen Fleischpreise darin zu suchen sei, daß der Viehstand in unserem Lande gegenwärtig ein zu geringer sei. Wenn wir also Mittel verlangen, um den Viehstand zu vermehren, so kommt dies ebensowohl, ja vielleicht noch eher, den Städten zu Gute, wie uns Landbewohnern. Denn, wenn der Bauer seinen

Viehbestand um 20% an Zahl vermehrt und die Fleischpreise gehen dadurch um 25% herunter, dann kann man nicht sagen, daß der seinen Vermögensbestand dadurch gebessert hat; die Städter haben aber in diesem Falle einen unleugbaren Vorteil. Ich bitte deshalb dem unveränderten Antrage Pflug zustimmen zu wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Pflug hat das Wort.

Abgeordneter Pflug: Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Becker erwidern, daß der Antrag wohl begründet worden ist. Allerdings steht mir das Wort nicht so zur Verfügung wie ihm, und ich mag etwas unverständlich gewesen sein. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß der Umschlag der Viehhaltung der Rheinprovinz in Form von Futter, Pflege zc., kaufmännisch gerechnet, pro Jahr 250 000 000 M. beträgt, und daß, wenn derselbe um 10% erhöht würde, dies 25 Millionen macht. Ich weiß nicht, wie man uns den Vorwurf des Sozialismus machen kann. Ich glaube, daß die Herren Städter noch froh sein werden, wenn sie Bauern haben, die die Sozialdemokraten im Baume halten, denn sie werden ihrer nicht Herr werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich habe dem Herrn Vorredner keineswegs vorgeworfen, daß er seinen Antrag nicht genügend begründet hätte, ich habe nur betont, daß er mir hier absolut unverständlich war, und wenn Sie hier säßen, so würden Sie es empfinden, daß man die Herren, welche weiter hinten im Saale sitzen, überhaupt nicht verstehen kann. Was den anderen Herrn Vorredner anlangt, so bin ich mit seinen Ausführungen durchaus einverstanden, daß wir den Wunsch haben, die Fleischpreise herabzudrücken, wir sind aber der Ansicht, daß, wenn die Stadtkreise nicht prinzipiell ausgeschlossen werden und wenn die Viehzucht in den Stadtkreisen auch gehoben wird, die Fleischpreise noch niedriger werden würden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet; der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Der Haupt-Etat hat nur in einem Punkte Anlaß zu einer Diskussion geboten. Es ist seitens des Herrn Abgeordneten Becker der Antrag gestellt worden, den bei Feststellung des landwirthschaftlichen Etats gefaßten Beschluß, dahingehend, daß ein Betrag von 30 000 M. ausschließlich auf die Landkreise vertheilt werden soll, wieder aufzuheben. Ich halte die Aufhebung dieses Beschlusses für durchaus zulässig; es steht weder eine gesetzliche, noch eine Geschäftsordnungs-Bestimmung entgegen, daß Sie diesen Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Becker annehmen. Herr Oberbürgermeister Becker führt für seinen Antrag an, erstens daß derselbe ungesetzlich sei, zweitens, daß er zu äußerst bedenklichen Konsequenzen Anlaß gebe, da er schließlich darauf hinauslaufe, von der Gesamtheit der Provinz Abgaben zu erheben, um die erhobene Summe auf einzelne Theile der Provinz zu vertheilen. Diesem Vorgehen müsse man wegen seines großen prinzipiellen Bedenkens von vornherein entgegentreten. Alle Provinzialabgaben, welche erhoben würden, müßten entweder von dem Provinziallandtag nach Prüfung und Maßgabe des Bedürfnisses vertheilt, oder aber diese Vertheilung dem Provinzialausschuß nach Gemäßheit der Provinzialordnung überlassen werden. Von dieser Erwägung ausgehend, hat Herr Oberbürgermeister Becker beantragt, den in Gemäßheit des Antrages Pflug gefaßten Beschluß wieder aufzuheben. Herr Abgeordneter Pflug hat seinerseits einen modifizirten Antrag eingebracht, der dahin geht, der Provinzialausschuß solle diesen Betrag nach Bedürfnis vertheilen und hierbei nur diejenigen Kreise berücksichtigen, die auch einen Beitrag ihrerseits leisten. Die gesetzlichen Bedenken und ebenso die prinzipiellen Bedenken, welche Herr Oberbürgermeister Becker gegen den Beschluß in der ursprünglichen Fassung angeführt hat, sind bei dieser veränderten Fassung wesentlich abgeschwächt worden,

und ich möchte annehmen, daß, wenn der Antrag von vornherein so gestellt worden wäre, wie auch der Herr Abgeordnete Zweigert bereits ausgeführt hat, die ganze Diskussion vermieden und der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Becker nicht gestellt worden wäre.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Becker das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Wenn der Herr Antragsteller, wie ich gehört habe, damit einverstanden ist, daß unter Aufhebung des früheren Antrages Pflug der jetzige Antrag Pflug zur Annahme gelangt, so würde ich für meine Person meinen weitergehenden Antrag zurückziehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Broich das Wort.

Abgeordneter Broich: Die Sache wird sich schnell erledigen; sie wird sich dahin gestalten, daß ein Antrag zurückgezogen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also der Antrag Pflug heißt jetzt folgendermaßen:

„Der hohe Landtag möge unter Aufhebung des früheren Beschlusses den Provinzialauschuß beauftragen, die Summe nach Bedürfnis zu vertheilen, und nur solche Kreise berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Nach dieser Formulierung habe ich den Herrn Abgeordneten Becker dahin verstanden, daß er seinen Antrag zurückzieht.

Abgeordneter Becker: Jawohl!

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist über diesen neuen Antrag, wie er jetzt von Seiten des Herrn Abgeordneten Pflug vorliegt noch etwas zu erinnern? — Es wünscht Niemand dazu zu sprechen. — So würde ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte Diejenigen, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. Der Antrag ist einstimmig angenommen und in Folge dessen ist der frühere Beschluß aufgehoben. Ich constatiere dieses hiermit. Meine Herren! Jetzt haben wir noch die Anträge der Sachcommission zum Haupt-Stat. Ich frage, ob Sie die Anträge der Sachcommission einzeln durchnehmen wollen? (Rufe: Nein!) Das scheint nicht beliebt zu werden. So frage ich Sie, ob Sie diese Anträge en bloc annehmen wollen? — Ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre, daß die Anträge der Sachcommission zum Haupt-Stat, wie sie uns hier vorliegen, en bloc angenommen sind und hiermit der ganze Haupt-Stat mit allen Spezial- und Ausgabe-Stats, die dazu gehören.

Wir kommen nun zu Nr. 18 der Tagesordnung zum:

„Antrag der I. Sachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes“. Nr. 92 und 129 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Becker. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Dieser Antrag bezweckt nur, zu vermeiden, daß der Provinziallandtag eventuell bloß zu diesem bestimmten Zwecke einberufen werden müßte. In dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes, welcher augenblicklich den Landtag beschäftigt, ist nämlich in §. 41 vorgesehen, daß die Berufungscommission gebildet werden soll zum Theil durch Wahlen, die der Provinziallandtag zu thätigen hat. Da das Gesetz möglicher Weise in der Zwischenzeit bis zu unserer nächsten Tagung in Kraft treten kann, so wird Ihnen der Vorschlag gemacht, dem auch die Sachcommission zugestimmt hat, sich, soweit das gesetzlich zulässig ist, damit einverstanden zu erklären, daß die Wahl dieser Mitglieder, die nach dem Gesetz vom



Provinziallandtag zu wählen sind, das erste Mal der Provinzialauschuß thätigen kann. Wir hoffen damit zu vermeiden, daß der Landtag, wie gesagt, nur zu diesem Zweck einberufen werden müßte. Ob dies gesetzlich zulässig ist, ist nicht ganz unzweifelhaft. Darum würde ich es für sehr glücklich halten, wenn die Herren aus unserer Mitte, welche zugleich Mitglieder des Landtages sind, diese Angelegenheit ins Gedächtniß nehmen und eventuell bei Berathung des Entwurfes des Gesetzes über die Einkommensteuer im Landtage dahin wirken, daß eine betreffende Ermächtigung, die ersten Wahlen, falls bis dahin der Landtag nicht zusammenberufen werden sollte, durch die Ausschüsse thätigen zu lassen, im Gesetz selbst vorgesehen würde. Dann würde die Sache ganz unzweifelhaft sein. Da wir darüber zu bestimmen aber nicht in der Lage sind, so ist es ein Akt der Klugheit und Vorsicht, wenn wir wenigstens unsererseits in dieser Sache Beschluß fassen, und dadurch die königliche Staatsregierung auf diesen Uebelstand, der möglicher Weise eintreten kann, aufmerksam machen. Ich kann Ihnen Namens der Sachcommission nur die Annahme des Antrages des Provinzialauschusses empfehlen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Ich möchte eine ganz kleine redactionelle Aenderung des Antrages der Commission vorschlagen. Meiner Auffassung nach steht dem doch ein ganz erhebliches Bedenken entgegen, ob wir in der Lage sind, hier überhaupt ein Recht, welches wir noch gar nicht besitzen, zu übertragen, und insbesondere, wenn wir das Recht besäßen, so würde die Frage entstehen, ob wir überhaupt das Recht auf einen Dritten übertragen können. Unser Herr Referent hat ja bereits der Berechtigung dieses Bedenkens Rechnung getragen. Ich glaube, wenn man den §. 42 der Provinzialordnung in's Auge faßt, so wird man wohl einem Zweifel nicht mehr Raum geben können, daß wir überhaupt nicht in der Lage sind, ein Wahlrecht, welches uns durch das Gesetz nur übertragen wird, und welches bereits existent sein muß, auf Dritte zu übertragen. Das Gesetz sagt in §. 42, daß nur nach Maßgabe der Wahlordnung unser Wahlrecht ausgeübt werden kann. Auf der andern Seite, meine Herren, kann gar kein Zweifel bestehen, daß wir dem Ausschuß sehr dankbar sein müssen, daß er die Frage angeregt hat und daß selbstverständlich das, was wir heute thun, für die maßgebende Stelle von Bedeutung sein wird, daß eine transitorische Bestimmung in das definitive Gesetz dahin aufgenommen werden kann, daß der Provinzialauschuß, insoweit der Provinziallandtag selbst nicht in der Lage ist, die Bestimmung zu treffen resp. eine Wahl vorzunehmen, daß da der Provinzialauschuß für das erste Mal an seine Stelle tritt. Es würde das nur des Zufuges einiger Worte bedürfen, wenn der Antrag in der Weise ergänzt würde, daß es heißt: „Hoher Provinziallandtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß —“ und nun folgt der ganze Text. So, glaube ich, würden wir auch nach der rechtlichen Seite hin unser Gewissen salbirt haben.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Dem kann ich zustimmen.

Abgeordneter Dr. Muth: Ich möchte mir gestatten, den Antrag zu überreichen, es sind nur 6 Worte. Wir würden dadurch es vermeiden, daß man uns den Vorwurf macht, daß wir in der That ein Recht, welches wir noch nicht besitzen, übertragen und den weiteren Vorwurf, daß wir überhaupt ein nicht übertragbares Recht übertragen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Becker hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich glaube, mit dem Wunsche, den wir für uns aussprechen, kommen wir nicht weit, dann werden wir bei dem Wunsche verharren und im übrigen bliebe in der Sache, wie mir scheint, alles beim Alten. Ich meine, wenn der Herr Antragsteller einen derartigen Wunsch doch mit Aussicht auf Erfolg stellen will, so muß er

seinem Wunsche noch einen Zusatz hinzuzufügen und sagen: Wir beauftragen den Provinzialauschuß bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, oder irgend so etwas, aber ich glaube, daß der Wunsch allein nicht genügt. Ich will zugeben, daß das vielleicht correkter ist, auf der anderen Seite wird aber dieser Beschluß auch zum Ziele führen; wenn der Gesetzentwurf unverändert erlassen wird und der Landtag nicht versammelt ist, dann wüßte ich eigentlich keine besondere Schwierigkeit, die eintreten könnte, wenn diese Wahl zum ersten Male vom Ausschuß gethätigt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich theile die Bedenken des Herrn Berichterstatters und des Herrn Abgeordneten Muth und glaube, es wäre zweckmäßig, wenn der Provinzialauschuß ersucht würde, bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden. Es wäre das besser, als wenn wir uns auf ein Wort verlassen, welches vom Herrn Berichterstatter ins Haus hineingebracht worden ist; das wird vergessen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Nur einen Zusatz noch. Ich stimme dem eben Gesagten vollständig bei und möchte die Bitte aussprechen, daß der Provinzialauschuß bei der Staatsregierung den Wunsch aussprechen möge, in die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes das aufzunehmen; da gehört die Bestimmung hinein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Ich würde dem vollkommen beistimmen, was Freiherr von Loë ausgesprochen hat, daß wir in der That eine Anregung geben für die Uebergangsbestimmungen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann wollen wir den folgenden Punkt der Tagesordnung vornehmen und unterdessen diesen Antrag formuliren. Es muß das doch formulirt werden, das heißt es muß noch geschrieben werden.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich bin gar nicht ermächtigt, als Berichterstatter der Sachcommission irgendwie zu dieser Aenderung meine Zustimmung zu erklären. Ich habe nur Namens der Sachcommission hier mein Referat zu erstatten. Ich muß es wohl dem Hause zunächst überlassen, ob es geneigt ist, auf den Boden, der hier von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht ist, zu treten. Vielleicht empfiehlt es sich, durch die Abstimmung vorbehaltlich des Wortlautes zunächst einmal festzustellen, ob das Haus bereit ist, auf die gemeinsamen Anträge Muth, Courth und von Loë einzugehen und, wenn das der Fall ist, die Annahme des Antrages vorzubehalten bis zu dessen Formulirung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Muth das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Ich würde den Antrag stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß — nun kommt der Text — werde und den Ausschuß beauftragen, das Geeignete in dieser Beziehung zu veranlassen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag heißt nun folgendermaßen:

„Hoher Provinziallandtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß die der Provinzialvertretung durch Inkrafttreten des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes etwa zugewiesenen Wahlen für die erste sechsjährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen werde, und den Ausschuß beauftragen, das Geeignete in dieser Beziehung zu veranlassen“.

Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden?

Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine geehrten Herren! Die Sache, die wir berathen, ist meines Erachtens kaum langer Erörterung werth; es handelt sich einfach um einen Antrag — ich weiß nicht, ob des Provinzialauschusses oder der Königlichen Staatsregierung — dem Inkrafttreten der neuen Steuergesetze unsererseits allen Vorschub zu leisten. Meine Herren! Wenn wir die Vollmacht ausstellen, so trägt die Verantwortung dafür nicht der Provinziallandtag, sondern die Königliche Staatsregierung und ich meine, der Provinziallandtag hätte alle Veranlassung, diese neue Steuergesetzgebung nach Kräften zu fördern. Deshalb meine ich, nehmen Sie den Antrag der Fachcommission an. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Ich stehe ganz auf dem Boden derjenigen Herren, welche den Antrag eigentlich als ungesetzlich betrachten; der Provinziallandtag kann eigentlich das durch Gesetz ihm ertheilte Wahlrecht nicht weiter delegiren; das ist eine Sache, die früher im Provinzial-Verwaltungsrathe und auch im Landtage sehr oft entschieden worden ist. Was würde nun die Folge sein, wenn eine solche Delegation doch geschähe? Die Berufungscommission würde ungesetzlich zusammengesetzt sein und es würden Nichtigkeiten aller Art entstehen. Ich glaube, die Folgen sind ganz unabsehbar und wir thun besser, wenn wir den Antrag Muth annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich bringe zunächst den Antrag Muth zur Abstimmung und ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit der Antrag der Fachcommission erledigt.

Wir gehen über zum 19. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über den Anschluß des Ständehauses an das Städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Melbeck; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren! Die Frage, ob die Gasbeleuchtung in den Räumen des Ständehauses ersetzt werden soll durch elektrisches Licht, ist bereits seit einer Reihe von Jahren in diesem hohen Hause behandelt worden. Als Motiv für diese Aenderung wurde insbesondere immer geltend gemacht, daß die Gasbeleuchtung eine unerträgliche Wärmeentwicklung mit sich führt, sowohl in dem Ständesaale wie auch in den übrigen Arbeitsräumen des Hauses. Wenn der hohe Landtag sich bisher immer ablehnend verhielt, so lag der Grund wesentlich darin, daß eine Anlage dieser Art mit außerordentlichen Kosten verbunden ist; es hätten maschinelle Einrichtungen im Ständehause angebracht werden müssen, wozu es überdies an dem erforderlichen Raum gebrach. Der Landtag hat aus diesen Gründen in Aussicht genommen, auf die Sache wieder zurückzukommen, wenn Seitens der Stadt Düsseldorf eine elektrische Anlage beschlossen werden würde. Das letztere ist nun jetzt der Fall. Die Stadt Düsseldorf hat eine Electricitätsanlage beschlossen, und dabei die Bestimmung getroffen, daß für diejenigen Consumenten, welche ihre Anmeldungen zum Anschluß längstens bis zum 1. November 1891 vollziehen und sich zur Entnahme des elektrischen Stromes auf die Dauer von 3 Jahren verpflichten, die Herstellung des Anschlusses einschließlich der Leitung bis zum Electricitätsmesser seitens der Stadt unentgeltlich bewirkt werde. Die Provinzialverwaltung, mit welcher sich die städtische Verwaltung in Verbindung gesetzt hat, hat nun vor der Hand erwidert, daß sie ohne die positive Genehmigung des Landtags allerdings keine Verpflichtung übernehmen könne, daß eine solche Genehmigung aber sehr wahrscheinlich in Aussicht stehe.

Was nun die finanzielle Seite der Frage betrifft, so belaufen sich die mit der Einrichtung verbundenen Anlagelkosten nach einer überschläglichen Berechnung auf etwa 23 000 M. Wenn gleich, so sagt der Provinzialauschuß, diese Summe als eine ziemlich hohe erscheint und auch die laufenden Kosten für Strombezug u. s. w. die Kosten der Gasbeleuchtung um etwa 4500 M. pro Jahr übersteigen, so glaubt der Provinzialauschuß doch in Ansehung der erheblichen, mit der Gasbeleuchtung verbundenen Uebelstände, insbesondere auch hinsichtlich der Feuergefähr, die allerdings in hohem Maße vorhanden ist, die Einführung des elektrischen Lichtes dringend befürworten zu sollen, und beantragt demgemäß

„Hoher Landtag wolle den Anschluß des Ständehauses und der Dienstwohnung des Landesdirektors an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Ausführung zu veranlassen“.

Die I. Fachcommission, welche diesen Antrag berathen hat, empfiehlt einstimmig dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages des Provinzialauschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 20. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission zum Antrage der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Irrenpflege und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zweigert; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Der vorliegende Antrag ist, was die Verwaltung unserer Provinz und die speziellen Interessen der Provinzialverwaltung betrifft, vielleicht der wichtigste und derjenige von der allergrößten Tragweite, der uns in dieser Session überhaupt beschäftigt hat.

Von Seiten der Stadtgemeinde Köln wird beantragt — ich glaube, auf Grund des §. 31 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetze — zu gestatten, daß die Stadtgemeinde Köln die Irrenpflege für sich übernehmen dürfe und dementsprechend von allen Leistungen entbunden werde, welche von Seiten der Provinz für die Uebernahme der Irrenpflege erhoben werden. Der Antrag hat eine Prüfung in rechtlicher und in thatsächlicher Beziehung erforderlich gemacht.

In rechtlicher Beziehung war Ihre Fachcommission der Ansicht, daß es sich um eine außerordentlich schwierige und verwickelte Rechtsfrage handele. Ein Theil der Fachcommission neigte dazu, die Ansicht zu vertreten, daß ein Antrag der Stadt Köln, daß sie ihre Irrenpflege selbst übernehmen wolle und an den Lasten der Provinzialverwaltung nicht mehr Theil nehmen wolle, gebilligt werden müsse, insoweit es sich um zukünftige Leistungen handele, daß aber für die bereits gemachten Aufwendungen der Provinz die Stadtgemeinde Köln noch fernerhin verhaftet sei. Ein anderer Theil war der Ansicht, daß der Antrag überhaupt gesetzlich unzulässig sei, und ein dritter Theil endlich, daß er zulässig sei, daß aber der Stadtgemeinde kein Anspruch zustehe, sondern daß das einem Beschlusse des Landtags bezw. des Provinzialauschusses unterliege. Der letztere Theil nun sowohl wie diejenigen, welche der ersten Ansicht zugestimmt haben, also alle diejenigen, welche der Ansicht waren, daß die Stadtgemeinde Köln ein Recht

habe, in Bezug auf diesen Verwaltungszweig auszuscheiden und alle diejenigen, welche der Ansicht waren, daß die Stadtgemeinde Köln zwar kein Recht habe, daß es ihr aber zugestanden werden könne, halten es daher für nothwendig, daß in eine nähere Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse eingetreten würde, sie wünschten, daß festgestellt würde, ob Gründe der Billigkeit vorhanden seien, welche den Antrag der Stadt Köln rechtfertigten, welche finanzielle Tragweite ein derartiger Beschluß hätte für die Finanzen der Provinz, und diese Mitglieder der Fachcommission waren daher mit denjenigen, welche die Sache überhaupt für unzulässig erachteten, der Ansicht, daß die Angelegenheit jedenfalls zu spät an den Landtag gekommen sei, um bei der heutigen Lage der Geschäfte einer Beschlußfassung noch unterbreitet werden zu können, daß es vielmehr nothwendig sei, die Sache dem Provinzialausschusse zur Berichterstattung zu überweisen. Namens der Commission beantrage ich, diesem Antrage stattzugeben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Bei aller freundnachbarlichen Gesinnung zu der Schwesterstadt sehe ich mich doch veranlaßt, gegen den Antrag Front zu machen. Meine Herren! Das ist ein ganz gefährliches Präcedenz. Wohin soll das führen, wenn eine solche itio in partes in der Provinz stattfindet? Es würden bald andere folgen, und es würde eine Verschiebung der Provinziallasten eintreten. Meine Herren! Die Irren vertheilen sich so ziemlich nach der Bevölkerung, aber leider ist das nicht so mit den Finanzen der Fall, und gerade in Köln haben wir eine sehr bedeutende Stütze für die Provinz und es würde sich deren Auscheiden sehr fühlbar machen. Ja, ich halte das überhaupt für ungesetzlich und erlaube mir den Antrag, die Stadt Köln a limine abzuweisen. Ich glaube nicht, daß die Sache noch einer näheren Prüfung bedarf.

Die Stadt Köln beruft sich auf die Armengesetzgebung und zwar auf den §. 31 des Preussischen Ausführungsgesetzes, der allerdings vorsieht:

„Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen“.

Das mag ja gewesen sein, und vielleicht hätte früher die Stadt Köln einen solchen Antrag stellen können, wie sie ihn gestellt hat; aber meine Herren, es ist das nicht mehr sedes materiae; das Dotationsgesetz und das Ausführungsgesetz zum Dotationsgesetz haben die Irrenpflege zu einer Provinziallast gemacht, und sie kann nicht einzelnen Verbänden überwiesen werden.

Die Gründe, welche die Stadt Köln ins Feld führt, scheinen mir auch keine Sonderstellung zu rechtfertigen. Sie sagt: es ist nicht Platz genug in den Irrenanstalten, da müssen wir vorläufig die Irren, die bei uns im Ortsarmenverbande sind, selbst unterbringen. Ja, meine Herren, das trägt die Stadt Köln, das trägt die Stadt Düsseldorf, die Stadt Essen, das ist unser aller Schicksal, das müssen wir auch thun. Dann sagt sie: ja, die unheilbaren Kranken können wir nicht unterbringen. Ja, das ist das nämliche auch bei uns; wir müssen dieselben in die Departemental-Irrenanstalt schicken. Endlich sagt sie noch: wenn unser Antrag angenommen wird, wird die Erbauung einer neuen Irrenanstalt unnöthig. Meine Herren! Das wird die Stadt Köln doch nicht abwenden; wir werden doch noch eine neue Irrenanstalt bauen müssen, weil leider die Geisteskranken sich so sehr vermehren; aber dann werden wir sehr empfindlich vermissen, daß wir die Stadt Köln nicht mehr Seite an Seite haben, daß diese Last nicht mehr

von den Schultern der Stadt Köln mit getragen wird, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist. Meine Herren. Ich möchte Sie warnen, einen solchen Präzedenzfall zu schaffen.

Vorsitzender Fürst zu Bied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Wenn der Herr Vorredner es nicht selbst versichert hätte, daß er aus freundnachbarlicher Gesinnung spräche, aus seinen Worten habe ich es nicht recht entnommen. (Heiterkeit.) Sonst ist es eigentlich üblich, daß man, ehe man Einen verurtheilt, ihn wenigstens hört. Ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner es so furchtbar eilig hatte, gleich seine Gründe gegen den Antrag vorzubringen, ehe es dem Vertreter der Stadt Köln vergönnt war, das Wort zu ergreifen. So einfach und leicht, wie der Herr Vorredner sich die Sache gemacht hat, daß er gesagt hat: „wir können Köln als Steuerzahler nicht entbehren, darum halte ich es für unbillig, Köln mit der Irrenpflege herauszulassen, ich empfehle Ihnen vielmehr den Antrag abzulehnen“, — liegt die Sache nicht. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen die Sachlage etwas näher entwickle.

Meine Herren! Der Antrag ist zunächst gar nicht von der Stadt Köln aus finanziellen Rücksichten gestellt; der Antrag kommt, herbeigeführt durch die eigenthümliche Lage der Verhältnisse. Die Stadt Köln hat von altersher eine Irrenanstalt, die aus Stiftungen begründet ist, und deshalb leider nicht aufgehoben werden kann, die aber inzwischen bei der Unzulänglichkeit der Stiftungen so erhebliche Zuschüsse der Stadt erfordert, daß sie jährlich über 54 000 M. betragen. Diese Irrenanstalt entspricht den derzeitigen Anforderungen nicht mehr, und darum ist in einer der letzten Stadtverordneten-Versammlungen eine Vorlage gemacht worden, die Irrenanstalt den jetzigen Verhältnissen entsprechend einigermaßen auszubauen mit einem Kostenaufwande von 500 000 M. Dagegen wurde eingewendet: wenn wir das thun und müssen uns bei der Provinz auch weiter betheiligen, dann ist das unverhältnißmäßig hart, und es wurde weiter ausgeführt, daß auf Grund des §. 31 des Armenpflegegesetzes der Stadt Köln das Recht zugestanden habe und noch zustehe, mit der Irrenpflege aus dem Provinzialverbande auszuscheiden, und daß man sich nur zu der Ausgabe entschließen könne, wenn zunächst der Antrag auf Ausscheidung bei der Provinz gestellt wäre. So sehen Sie also, meine Herren, der Antrag ist nicht muthwillig entstanden, nicht bloß um an Steuern zu ersparen, sondern in der That durch den Zwang der äußeren Verhältnisse. Wie liegt die Sache rechtlich? Der Herr Abgeordnete Courth machte es sich sehr leicht, er sagte: der §. 31 des Armenpflegegesetzes existirt nicht mehr, er ist durch das Dotationsgesetz später aufgehoben. Den Beweis für diese kühne Behauptung hat er nicht einmal versucht. In dem Dotationsgesetz steht kein Sterbenswort, daß der §. 31 des Armenpflegegesetzes aufgehoben ist. Was besagt der §. 31? Der §. 31 besagt: wenn Kreise für einen bestimmten Zweig der Armenpflege schon vollständig geforgt haben, dann sollen sie nicht verpflichtet sein zu den Ausgaben, die ein Landarmenverband — das ist die Provinz — für denselben Zweck verauslagt, noch beizutragen. Daraus folgere ich, — das ist auch in der Commission gar nicht bestritten worden — daß zu der Zeit, als die Provinzialverwaltung die Irrenpflege übernahm, die Stadt Köln gar nicht von einem guten Willen der Provinz abhängig war, sondern einfach auf Grund des §. 31 berechtigt war, an den Lasten für die Provinzial-Irrenpflege nicht Theil zu nehmen, natürlich gegen die Verpflichtung, für ihre eigenen Irren selbst zu sorgen.

Nun ist die weitere Frage: Ist denn überhaupt der Zeitpunkt schon eingetreten, daß die Provinz die Verpflichtung der Irrenpflege in vollem Umfange übernommen hat? Die Provinz hat bis auf Weiteres beschlossen, die heilbaren Kranken zum Kurversuche unentgeltlich zu übernehmen, aber niemals hat sie den Beschluß gefaßt: wir übernehmen sämtliche Irre

der Provinz. Im Gegentheil, unsere Akten wimmeln von Schwierigkeiten, daß unsere Irren, die wir der Provinz überweisen wollten, keinen Platz finden konnten, man hat unsere Irren zurückgewiesen u. s. w. Ich meine also, daß die Voraussetzung des §. 31 noch gar nicht eingetreten ist. Ich gebe aber gern zu, daß diese Frage zweifelhaft ist, daß sie streitig ist, und daß sie von Ihrem Standpunkte aus einer ganz genauen Prüfung unterworfen werden muß.

Nun gehe ich aber weiter und sage: der Gesetzgeber hat doch im §. 31 die einzelnen Armenverbände schützen wollen gegen eine doppelte Belastung durch den Landarmenverband. Dieser Zweck des Gesetzes, also der Grund der Billigkeit, waltet doch noch heute ob. Wenn die Rechtsfrage zweifelhaft ist, warum soll man also die Billigkeit nicht walten lassen? Liegen aber nicht Gründe der Billigkeit vor? Ich meine ja; ich meine sogar weiter gehend, daß es eigentlich im Interesse der Provinz liege, wenn sie die Stadt Köln aus ihrem Verbande los würde.

Meine Herren! Die Zahl der Irren der Stadt Köln beträgt nach Eingemeindung der Vororte über 400. Wenn der Herr Abgeordnete Courth meint, es müßte doch eine neue Irrenanstalt erbaut werden, so würde das vielleicht eine Irrenanstalt für die Stadt Köln allein sein, denn deren Irre füllen ungefähr eine Irrenanstalt. Wenn Sie aber zum Bau einer neuen Irrenanstalt übergehen müßten, dann kostet das unendlich viel mehr Geld, als wenn Sie nur die Stadt Köln aus dem Verbande herauslassen, denn dann entgeht Ihnen nur der Antheil, den die Stadt Köln zu der Amortisation der Irrenbauschuld beiträgt, und dieser Antheil beträgt rund noch nicht 30 000 M. jährlich.

Umgekehrt aber macht die Stadt Köln absolut kein Geschäft, wenn sie ihrerseits herausgeht, denn dann muß sie nicht bloß die 500 000 M. aufwenden, um die derzeitige Irrenanstalt in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen, sondern sie muß auch die Fürsorge für die Irren, welche von der Provinz zum Theil in Genossenschaften untergebracht sind, übernehmen, und dann liegt eine Ausgabe von über einer Million auf der Stadt Köln. Finanziell ist die Sache von keinem Vortheil für die Stadt Köln, wenn sie herauskommt, umgekehrt wird aber der Stadt Köln der Ausbau der eigenen Anstalt so gut wie unmöglich gemacht, wenn sie darin bleiben muß; daß sie nicht bloß zur Amortisation der vorhandenen Bauschuld, sondern zu allen späteren Bauten der Provinz beitragen und ihre Irren noch selbst versorgen soll, das ist ausgeschlossen. Aus diesem Grunde, da sich das Interesse der Provinz und das Interesse der Stadt Köln viel mehr decken, als wie der Herr Abgeordnete Courth in der Angst, einen guten Steuerzahler zu verlieren, in dem ersten Augenblicke angenommen hat, scheint mir die Sache in der That gar nicht so ungünstig zu liegen. Meine Herren! Ich gebe Ihnen gerne zu, daß die Sache nicht früh genug hierher gekommen ist, um der eingehenden Prüfung unterworfen zu werden, die sie vom Standpunkte der Provinz erfordert. Ich muß das anerkennen, und mich deshalb auch mit dem Vorschlag, die Angelegenheit dem Provinzialauschuß zum eingehenden Bericht für den nächsten Landtag zu überweisen, einverstanden erklären, so schmerzlich mir das im Interesse der Stadt Köln auch ist. Denn so lange wir nicht wissen, ob wir aus dem Provinzialverbande herauskommen, können wir nicht bauen. Das begreifen Sie, wenn wir darin bleiben müssen, werden wir suchen müssen, uns so viel wie möglich von der Baulast zu befreien, die Irren der Provinz zuzuweisen, wie die anderen Städte es thun. Dann wird die Provinz in die Lage kommen, neue Irrenanstalten zu bauen, und wenn der Gesetzentwurf über die außerordentliche Armenlast in Kraft treten sollte, so wird sie recht viele neue Irrenanstalten bauen müssen, und dann dreht sich die Sache vielleicht um, und Sie werden mit Vergnügen die Stadt Köln aus

dem Verband herauslassen. Das aber jetzt schon und ohne eingehende Prüfung zu thun, kann ich Ihnen nicht zumuthen. Darum möchte ich diese Ausführungen nur gemacht haben, um dem Landtage auch vom Standpunkte der Stadt Köln aus die Gründe vorzuführen, die Veranlassung zu diesem Antrage gewesen sind. Im Uebrigen habe ich gegen die Ueberweisung des Antrages an den Provinzialauschuß gemäß dem Antrage Ihrer Fachcommission keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor Klein hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Antrag der Stadt Köln ist erst in den letzten Tagen, nachdem der Landtag bereits versammelt war, eingegangen, und war es deshalb nicht möglich, diesen Antrag näher zu prüfen und im Ausschuß zu berathen. Der Antrag, meine Herren, ist von sehr weitgehender Tragweite. Es ist zunächst die juristische Zulässigkeit zu prüfen, diese juristische Zulässigkeit scheint mir sehr zweifelhaft. Wir haben zunächst zu prüfen, welche rechtliche Konsequenzen sich aus den ursprünglich von Sr. Majestät genehmigten Resolutionen des Landtages des Jahres 1868 ergeben, auf Grund deren die Irrenanstalten erbaut worden sind, es ist ferner zu prüfen, wie sich die Sache stellt nach den Beschlüssen des späteren Provinziallandtages, welche ebenfalls genehmigt worden sind, wodurch die Anstalten, die ursprünglich für die einzelnen Regierungsbezirke gebaut waren, auf die gesammte Provinz übernommen worden sind, es ist endlich drittens zu prüfen, in wie weit der mehrgenannte §. 31 des Gesetzes von 1871 Platz greift, ob die Voraussetzung des §. 31, daß nämlich die Provinz die Irrenpflege übernommen hat, dadurch gegeben worden ist, daß die sämtlichen Anstalten auf die Provinz übergegangen sind, und ferner, wenn diese Voraussetzung vorliegt, ob dann das Recht des Austrittes für die Stadt Köln erloschen ist, oder noch pro futuro besteht, endlich auch ob, wenn der Stadt Köln ein Recht zum Austritte zusteht, dieselbe dadurch von der Irrenanstaltsbauschuld, welche auf Grund früherer Verpflichtungen eingegangen worden ist, liberirt wird. Wenn, meine Herren, alle diese rechtlichen Fragen zu Gunsten der Stadt Köln entschieden würden, so würde sie allerdings das Recht haben auszuscheiden. Ist das aber nicht der Fall, finden wir vielmehr nach eingehender Prüfung der aufgeworfenen Fragen, daß der Stadt Köln kein Recht zusteht, ihrerseits die Ausscheidung zu verlangen, dann würde weiter zu prüfen sein, ob überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die Provinz durch Vermittelung des Landtages auf der einen Seite und des Stadtrathes von Köln auf der anderen Seite ein besonderes Abkommen mit der Stadt Köln trifft, durch welches die Provinz die Stadt Köln unter gewissen Bedingungen ausscheiden läßt. Dabei werden wir ernstlich in Betracht zu ziehen haben, welche Rückwirkung ein solches Abkommen auf die übrigen Theile der Provinz, insbesondere auf die übrigen Städte haben wird. Genug, Sie sehen, meine Herren, daß diese Sache ihre sehr schwerwiegenden Bedenken hat, und daß man heute unmöglich dem Antrage zustimmen kann. Letzteres wird ja auch nicht einmal von dem Herrn Abgeordneten Becker beantragt. Ob Sie diesen großen Bedenken gegenüber den Antrag a limine abweisen, oder aber statt dessen den Antrag der Fachcommission annehmen wollen, muß ich Ihnen überlassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Frißen hat das Wort.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen der beiden letzten Herren Vorredner nur anschließen. Der Herr Kollege Courth hat selbst erklärt, daß der Antrag der Stadt Köln von einer sehr großen materiellen Tragweite ist. Ich meine, wenn man daraus die Konsequenz zieht, so wird man zu dem Antrage der Fachcommission kommen müssen, die Sache zunächst dem Provinzialauschuß zur Vorprüfung zu überweisen. Die Sache ist, wie Sie gehört haben, vom rechtlichen Standpunkte aus sehr zweifelhaft, ich möchte glauben, daß selbst diejenigen, welche prinzipiell einen solchen Antrag verwerfen wollen, doch, wenn die



Stadt Köln es wünscht, daß dieser Antrag einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden möge, diesem Wunsche nicht wohl entgegenzutreten könnten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich ziehe dann meinen Antrag zurück, muß aber noch einige Bemerkungen gegen den Herrn Abgeordneten Becker machen. Er hat mir zunächst vorgeworfen, als ob ich die Gründe der Stadt Köln verworfen hätte, ehe ich sie gehört hätte; das ist ein gewaltiger Irrthum. Der Antrag der Stadt Köln liegt gedruckt vor und ich habe gerade die Gründe der Stadt Köln zu widerlegen gesucht. Ich bleibe bei meiner Ansicht, daß das Ausführungsgesetz für das Armenwesen nicht Platz greift, ich bestreite, daß die Provinzial-Irrenanstalten, wie sie sich entwickelt haben, eine Einrichtung des Landarmenverbandes sind. Dieselben stehen nicht auf dem Etat des Landarmenverbandes, sind vielmehr Institute der Provinz, welche für die allgemeinen Zwecke der Irrenpflege geschaffen worden sind und diesen auch heute noch dienen. Ich stehe endlich auf dem Standpunkte des Dotationsgesetzes, welches die Fürsorge für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen der ganzen Provinz überweist. Meine Herren! Die Unterhaltung der Irrenanstalten geschieht nur in Ausführung eben dieser Verpflichtung. Hiervon kann eine einzelne Stadt, wie der Antrag der Stadt Köln beabsichtigt, nicht losgelöst werden. Ich will mich nicht weiter verbreiten, denn es soll ja die Sache noch näher geprüft werden; ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die Vorprüfung zu einer Verwerfung des Antrages führen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich constatire, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Courth zurückgezogen ist. (Rufe: Schluß!) Da sich Niemand mehr gemeldet hat, schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter zum Schluß das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich habe mich bei Erstattung meines Referates so kurz gefaßt, weil ich an der Annahme des Antrages der Fachcommission gar nicht zweifelte, ich habe namentlich alle Rechtsausführungen weggelassen und mußte ich dies auch aus einem äußeren Grunde thun. Ich habe nämlich leider das Buch, welches ich für eine Rechtsausführung nöthig gehabt hätte, das Gesetz vom Jahre 1871, nicht gut verwahrt gehabt, und nun hat es mir der Abgeordnete Courth weggenommen und wie ich ein zweites haben wollte, wurde mir gesagt, für die Mitglieder des Provinziallandtags ist bloß das eine da und mehr können Sie nicht kriegen. In Folge dessen war ich nicht in der Lage, eine ausführliche Deduction darüber zu machen, wie sich die Verhältnisse in Bezug auf die rechtliche Lage stellen. Das muß ich indessen sagen, Herr Courth hat sich in der That in sehr beneidenswerther Weise diese Rechtsfrage leicht gemacht, daß ich mich über diese Eleganz wundern muß, mit der er über die schwierigsten und zweifelhaftesten Fragen hinweggekommen ist. Ich muß ihm dazu mein Compliment machen und erwarte, daß Sie nach diesem Compliment unbedenklich den Antrag der I. Fachcommission annehmen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es steht nun der Antrag der I. Fachcommission zur Diskussion und Beschlußfassung. — Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den Antrag der Fachcommission sind, sich zu erheben. — Der Antrag der Fachcommission ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 21 unserer Tagesordnung, zu dem

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelentkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tiz als Provinzialstraßen“. Nr. 44 und 136 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheidt. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Scheidt: Meine hochverehrten Herren! Der Bericht des Provinzialausschusses liegt Ihnen vor und ich kann wohl davon Abstand nehmen, denselben zu verlesen. (Rufe: Ja!)

Ich glaube, ich darf es mir auch versagen, die Erwägungen und Ermittlungen darzulegen, welche die III. Fachcommission zu ihrem Ihnen vorliegenden Antrage veranlaßt hat, sofern das Haus nicht belieben sollte, daß in eine Spezial-Diskussion eingetreten wird. (Rufe: Nein!)

Die III. Fachcommission stellt Ihnen demnach folgenden Antrag:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. die Unterhaltung der Straße Essen-Gelsenkirchen für die nächsten Etatsjahre aus Provinzialmitteln genehmigen, und den Provinzialausschuß beauftragen, bei Aufstellung des nächsten Etats die nöthigen Mittel zur Uebernahme gedachter Straße als Provinzialstraße einzusetzen;
2. die Uebernahme der Straße Andernach-Mayen als Provinzialstraße, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Aktienstraßen, bis auf Weiteres ablehnen;
3. die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Odenthal nach Schlebusch bis auf Weiteres vertagen, dagegen dem Provinzialausschusse anempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum Kunststraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde;
4. die Uebernahme der Straße Steinstraß-Tiz als Provinzialstraße ablehnen, dagegen dem Provinzialausschuß anempfehlen, den betreffenden Gemeinden Zuschüsse für die Unterhaltung der Straße aus den seitens des hohen Landtages bewilligten Fonds für den Communalwegebau zu gewähren“.

Meine Herren! Ich habe nur bezüglich der Straße Andernach-Mayen noch zu erwähnen, daß dieserhalb eine Petition Seitens Industrieller und Fuhrleute vorliegt, und daß diese Petition gleichzeitig erledigt wird, wenn Sie den Antrag der III. Fachcommission annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über diese Anträge. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und frage, ob Sie über die einzelnen Anträge abstimmen wollen. — (Rufe: en bloc) Also es ist die en bloc-Aannahme vorgeschlagen. — Ich constatire, daß kein Widerspruch gegen die en bloc-Aannahme stattfindet und erkläre, die vier Anträge der III. Fachcommission en bloc für genehmigt.

Es folgt Nr. 22 unserer Tagesordnung:

„der Antrag der I. Fachcommission zur Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Vogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienst ohne Pension“. Nr. 135 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kunz, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Kunz: Meine Herren! Es liegt eine Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Vogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienste ohne Pension vor. Die Sache ist einfach folgende: Der frühere Straßenaufseher Vogt, der auf dreimonatliche Kündigung angestellt war, mußte wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten aus dem Amte entlassen werden. Gegen diese Entlassung hat er zunächst protestirt und zwar zuerst bei der Provinzialverwaltung, dann im Wege zweier Prozesse, die er durch beide Instanzen führte; er wurde aber

abgewiesen. Sodann ist er eingekommen bei Sr. Majestät und hat gebeten, man möge ihm wenigstens eine Pension gewähren. Auch diese Immediateingabe ist abgewiesen worden. Neue Momente sind in dem Gesuche an den Provinziallandtag nicht hervorgehoben worden.

Die I. Fachcommission hat die Sache noch einmal geprüft und ist der Ansicht gewesen, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie über diese Petition einfach zur Tagesordnung übergehen mögen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also ist der Antrag der I. Fachcommission einstimmig angenommen.

Nun kommt

„der Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Professors Stiller in Düsseldorf auf Ankauf der von der Jury zum Ankaufe empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz“. Nr. 134 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Quack, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Quack: Meine Herren! In dem Preisauschreiben, welches vom Provinzialauschuß erlassen worden ist zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Kaiser Wilhelm I., ist in §. 6 bestimmt worden, daß für die 3 besten Entwürfe, welche in das Eigenthum der Provinz übergehen, 3 Preise in der Höhe von 6000, 4000 und 2000 M. ausgesetzt sind. Außerdem heißt es weiter, es solle der Provinzialauschuß berechtigt sein, auch andere, nicht preisgekrönte Entwürfe zum Preise von 2000 M. anzukaufen. Die drei ersten Preise sind nun, nachdem die Preisrichter ihr Urtheil abgegeben haben, den Künstlern ausgezahlt worden; der Provinzialauschuß hat es aber abgelehnt, eine Entscheidung zu treffen über den Ankauf derjenigen Entwürfe, von welchen die Preisrichter erklärt haben, daß sie zum Ankauf empfohlen werden, hat diese Entscheidung vielmehr dem Provinziallandtage überlassen. In Folge dessen hat Herr Professor Stiller, der Verfasser eines der Entwürfe, im Namen auch der anderen Verfasser, den Antrag in einer Eingabe an den Provinziallandtag gestellt, es möchte der Provinziallandtag beschließen, daß auch der Ankauf der 3 von den Preisrichtern bestimmten Entwürfe seitens des Provinziallandtags geschehe und zwar zu dem Preise, wie er in dem Ausschreiben festgesetzt worden ist, zu je 2000 M.

Meine Herren! Es ist wohl anzunehmen, daß die Bestimmung, wonach auch ein Ankauf der von den Preisrichtern bestimmten 3 Entwürfe stattfinden könne, den Künstlern Veranlassung gegeben hat, sich an einer solchen bedeutenden Preisbewerbung zu betheiligen und daß es gerade hervorragende Künstler sind, welche dadurch eine Veranlassung finden, ihre künstlerische Kraft der Provinz zur Disposition zu stellen und da, glaube ich, ist es nicht richtig, daß der Ankauf nicht geschieht, wenn auch eine ausdrückliche Verpflichtung der Provinz nicht vorliegt. Es heißt ausdrücklich, die Provinz ist nur berechtigt, den Ankauf vorzunehmen. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß die betreffenden Künstler ein gutes Theil künstlerischer Kraft und auch Zeit und Kosten aufgewendet und sich damit im Interesse des schönen Werkes, welches die Provinz sich vorgenommen hat, an der Bewerbung betheiligt haben. Daß die Betheiligung Erfolg gehabt hat, zeigt sich in der Beurtheilung der Preisrichter, welche einstimmig anerkannt haben, daß die 3 Entwürfe werth seien, angekauft zu werden. Dann, glaube ich, entspricht es auch der Würde der Provinz, nicht allein die Berechtigung anzuerkennen, sondern auch die Verpflichtung zu übernehmen, diesen Ankauf nach den Vorschlägen der Preisrichter zu bewirken. Es hat Herr Professor Stiller nun einen Einwand selbst erhoben, aber auch widerlegt. Er sagt, es sind 500 000 M. ausgeworfen worden für das Denkmal und da

unserer Entwürfe alle den Preis von 500 000 M. in der Ausführung übersteigen, so könnte hierin ein Anlaß liegen, die Ankäufe nicht vorzunehmen. Aber, meine Herren, es ist das doch wohl nicht richtig. Die 500 000 M. waren bestimmt für die Errichtung eines Denkmals, aber nicht als das einzige Kapital, welches dazu verwandt werden sollte. Es war doch in Aussicht, daß noch freiwillige Beiträge gegeben würden, wenn überhaupt ein Denkmal aus der Begeisterung der Rheinprovinz errichtet werden sollte und damit war die Ausführung nicht auf diese 500 000 M. beschränkt. Ich glaube, daß wir diese Beschränkung uns deshalb im hohen Provinziallandtage auch nicht selbst auferlegen, sondern der Würde des Landtages entsprechend den Ankauf vornehmen sollten. In Folge dessen hat die I. Fachcommission nach Berathung den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

den Ankauf der drei von der Jury zum Ankauf empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal zu dem Betrage von zusammen 6000 M. genehmigen“.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkte unserer Tagesordnung, zum

„Antrag der II. Fachcommission zu der von dem Gemeinde-Oberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten“. Nr. 120 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Die Gemeinde-Forstbeamten der Rheinprovinz haben eine ihre Lage darstellende Denkschrift dem Königlichen Herrn Ober-Präsidenten unterbreitet und eine Abschrift dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Wied mit der Bitte überreicht, bei den Verhandlungen des Landtages ihrer Sache ein wohlwollendes Interesse zuzuwenden und eventuell Anträge im Sinne des am Schlusse der Denkschrift ausgesprochenen Wunsches stellen zu wollen. Diese Wünsche, in der Denkschrift des Herrn von Mezen niedergelegt, lauten:

1. um Befoldung nach den Grundsätzen, wie sie für die königlichen Forstbeamten maßgebend sind;
2. um Pensionirung nach denselben Grundsätzen, wie sie bei den königlichen Forstbeamten zur Anwendung kommen, insbesondere um Anrechnung der ganzen Dienstzeit, sowie der aktiven Militärdienstzeit;
3. um Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach den für die königlichen Forstbeamten maßgebenden Bestimmungen;
4. um Ernennung der Gemeinde-Forstbeamten als Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft, was nach §. 151 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes durch die Landesregierung geschehen kann;
5. um Bestimmung, daß die Gemeinde-Forstbeamten bei Erscheinen vor Gericht Anspruch auf Tagegelde und Reisekosten nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 erhalten.

Eines näheren Eingehens auf die in der Denkschrift enthaltene Begründung der einzelnen Wünsche bedarf es nach der Anschauung der II. Fachcommission, welche sich mit der Angelegenheit in Gemäßheit des vom hohen Hause am 4. ds. Mts. gefaßten Beschlusses befaßt hat, nicht und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil der Provinzialverwaltung irgend eine Mitwirkung zu den Bestrebungen der Gemeinde-Forstbeamten nicht zusteht, es wird vielmehr Sache der Königlichen Staatsregierung bezw. der einzelnen Landgemeinden sein, den Wünschen der Gemeinde-Forstbeamten ihre Fürsorge zuzuwenden. Soweit die Provinzialverwaltung überhaupt zur Besserung der Lage der Gemeinde-Forstbeamten mitwirken kann, hat sie dies durch die Wittwen- und Waisenverorgungs-Anstalt für die Communalbeamten der Provinz, deren Statut Sie bereits in der Sitzung vom 10. ds. Mts. angenommen haben, gethan, außerdem auch noch ihr Wohlwollen kund gegeben durch die Annahme des Antrags sub Nr. 5 der heutigen Tagesordnung, des Antrags der I. Fachcommission, betreffend die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen Pensionirung der Gemeindebeamten in Landgemeinden, und aus diesen Gründen beehrt sich daher die II. Fachcommission den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle über die vorliegende Petition der Gemeinde-Forstbeamten zur Tagesordnung übergehen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Discussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag angenommen.

Meine Herren! Wir stehen am Ende unserer Arbeit und ich beehre mich, Ihnen meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das große Vertrauen und die Rücksicht, die Sie mir entgegen gebracht haben.

(Zum Herrn Ober-Präsidenten:) Euer Excellenz habe ich nunmehr die Ehre mitzutheilen, daß wir am Ende unserer Arbeiten sind und ersuche Euer Excellenz den Landtag schließen zu wollen.

Das Wort hat der Herr Ober-Präsident.

Königlicher Landtagscommissarius Ober-Präsident Raffe: Hochgeehrte Herren! Mit großer Sachlichkeit und regem Fleiße haben Sie unter der bewährten Leitung Ihres Herrn Vorsitzenden und seines Vertreters die Fülle der in dieser Tagung an Sie herangetretenen Arbeiten so schnell erledigt, daß Sie schon heute am Abschlusse Ihrer Verhandlungen stehen. Von den Vorlagen, welche Ihnen die Staatsregierung hatte zugehen lassen, haben Sie ein zustimmendes Gutachten zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden unserer Provinz abgegeben und damit in Anlehnung an einen dieselbe Angelegenheit berührenden Beschluß des 35. Rheinischen Provinziallandtags der Auffassung der Staatsregierung beigepflichtet, daß die gegenwärtige Lage der Pensionsverhältnisse der besoldeten Landbürgermeister- und Gemeinde-Forstbeamten eine Umgestaltung im Sinne einer wesentlichen Verbesserung nach Maßgabe der Grundsätze für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten erheische.

Ebenfalls bereits früher Gegenstand Ihrer Berathungen war die jetzt von der Staatsregierung vorgelegte und von Ihnen bejahte, in ihrer Tragweite von keiner Seite jemals unterschätzte Frage, ob der baldige Erlaß eines Gesetzes wegen Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere in der hiesigen Provinz als ein Bedürfniß empfunden werde, und die Frage nach dem Bedürfnisse gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswezens in unserer Provinz. Während der erstere

Gegenstand ebenso wie die Vorlage, wegen Vereinigung der Landgemeinde Neuendorf mit der Stadt Coblenz Ihre Zustimmung fanden, glaubten Sie ein Bedürfnis nach gesetzlicher Ordnung des An siedelungs wesens für die Rheinprovinz auch jetzt nicht anerkennen zu sollen. Von dem beifällig begutachteten Entwurfe einer gesetzlichen Regelung der Errichtung einer Zwangs genossenschaft zur Herstellung von Thalperren im Wupperthale erhoffen Sie mit Recht große Vortheile für die betheiligte Gegend und einen bahnbrechenden Einfluß auf ähnliche Verhältnisse anderer Landestheile.

Unter den Vorlagen, welche Ihnen Ihre Verwaltung unterbreitet hatte, nahm der Haushalts-Etat wiederum die erste Stelle ein. Die günstige Lage der Finanzen der Provinz hat es Ihnen gestattet, von Neuem namhafte Summen für wohlthätige wirthschaftliche Zwecke, für Kunst und Wissenschaft auszugeben. Vornehmlich bedacht wurde hierbei die Landeskultur durch die Bewilligung von Mitteln für Flußregulirungen, für Förderung der Viehzucht, für die Gründung neuer landwirthschaftlicher Winterschulen und für die Pflege und den Schutz des von Feinden aus Thier- und Pflanzenwelt zur Zeit schwer heimge suchten Weinbaues. Ich erwähne ferner die reichliche Unterstützung, welche die Arbeiterkolonien von Ihrer Seite erfahren haben, sowie die ernente Bethätigung Ihrer Fürsorge für das Gemeindegewesen, dessen baldige, den Anforderungen der Gegenwart entsprechende anderweite gesetzliche Regelung ich mit Ihnen wünsche und erhoffe. Einen Anspruch auf warmen Dank Seitens der betheiligten Kreise haben Sie sich durch Erhöhung des Dienst einkommens der Provinzialbeamten und den Beschluß der Errichtung einer Wittwen- und Waisenver sorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz erworben. Ihre Beschlüsse zu dem Arbeiter- und Invaliditäts-Versicherungs gesetz werden für die Ausführung dieses großen Reformwerkes von erfolgreichster Wirksamkeit sein.

Endlich darf ich hervorheben, daß Sie durch den Beschluß, über Art und Ort der Errichtung eines Denkmals für Se. Majestät den hochseligen Kaiser und König Wilhelm I. die Allerhöchste Entscheidung zu erbitten, diese dem Herzen der Bewohner unserer Provinz so theure Angelegenheit in eine Hand gelegt haben, welche derselben gewiß eine allseitig befriedigende Lösung angedeihen lassen wird.

Mögen Ihre Arbeiten und Ihre Beschlüsse, entsprechend dem Eifer und der Umsicht, welche Sie denselben gewidmet haben, zum Segen der Provinz gereichen!

Mit diesem Wunsche schließe ich auf Grund des §. 26 der Provinzialordnung den 36. Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Se. Majestät der Kaiser und König, unser allergnädigster Herr, lebe Hoch! (Das Haus stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf ein.)

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 40 Minuten.)



...

...

...